

Straßenbauamt Neustrelitz

Regionalplanung

B 192 Ortsumgehung Waren

Umweltplanung

Unterlage 12.3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Projekt-Nr.: 16447-00

Fertigstellung: Oktober 2011

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Ing. (FH) Daniel Schmittfull



Immissionsschutz

UmweltPlan GmbH Stralsund
info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. + 49 38 31/61 08-0
Fax + 49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. + 49 38 43/46 45-0
Fax + 49 38 43/46 45-29

Geschäftsführer
Dipl.-Geogr. S. Ahlmeyer
Dipl.-Ing. K. Freudenberg
Dipl.-Phys. R. Horenburg

Qualitätsmanagement
Zertifiziert nach:
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr.
01 100 010689

Mitarbeit: Dr. rer. nat. Martin Heindl
Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel,
Landschaftsarchitekt

Arbeitsstand 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	3
3	Methodik.....	5
3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	5
3.2	Bearbeitungsschritte	11
4	Wirkungen des Vorhabens und Datenquellen bezüglich potenziell betroffener Arten.....	12
4.1	In die Trassenplanung integrierte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	12
4.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	13
4.2.1	Baubedingte Wirkungen.....	14
4.2.2	Anlagenbedingte Wirkungen	14
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	15
4.3	Datenquellen der Bestandsanalyse.....	16
5	Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	17
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
6.1	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	20
6.2	Fledermäuse.....	21
6.2.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	21
6.2.2	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	23
6.2.3	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)	24
6.2.4	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	26
6.2.5	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	27
6.2.6	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	29
6.2.7	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	32
6.2.8	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	34

6.2.9	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	35
6.2.10	Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	37
6.3	Amphibien und Reptilien	38
6.3.1	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	38
6.3.2	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>).....	39
6.3.3	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>).....	40
6.3.4	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>).....	42
6.3.5	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	43
6.3.6	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	44
6.4	Insekten.....	46
6.4.1	Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>).....	46
6.4.2	Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>).....	47
6.4.3	Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>).....	48
6.5	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten.....	49
6.6	Brutvögel	51
6.6.1	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	51
6.6.2	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	54
6.6.3	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>).....	56
6.6.4	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	57
6.6.5	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>).....	59
6.6.6	Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>).....	61
6.6.7	Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>).....	62
6.6.8	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	64
6.6.9	Hohltaube (<i>Columbus oenas</i>).....	66

6.6.10 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	68
6.6.11 Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>).....	69
6.6.12 Kranich (<i>Grus grus</i>).....	71
6.6.13 Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	73
6.6.14 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	74
6.6.15 Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>).....	75
6.6.16 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	77
6.6.17 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	79
6.6.18 Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	81
6.6.19 Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	83
6.6.20 Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	84
6.6.21 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	86
6.6.22 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	87
6.6.23 Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>).....	89
6.6.24 Tafelente (<i>Aythya ferina</i>).....	91
6.6.25 Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>).....	92
6.6.26 Uferschnalbe (<i>Riparia riparia</i>).....	94
6.6.27 Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	95
6.6.28 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	97
6.6.29 Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>).....	99
6.6.30 Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).....	101
6.6.31 Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“	102
6.7 Rastvögel.....	104
6.7.1 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	104
6.7.2 Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	105

6.7.3	Graugans (<i>Anser anser</i>).....	106
6.7.4	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>).....	108
6.7.5	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	109
6.7.6	Kranich (<i>Grus grus</i>).....	110
6.7.7	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	112
6.7.8	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).....	114
6.7.9	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	115
6.7.10	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	116
6.7.11	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	118
6.7.12	Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>).....	119
6.7.13	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	120
7	Zusammenfassung.....	122
8	Quellenverzeichnis	129

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten als Gegenstand des Gutachtens)	6
Tabelle 2:	Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen.....	14
Tabelle 3:	Regelquerschnitt RQ 11,5+ ohne Überholfahrstreifen mit Überholverbot.....	15
Tabelle 4:	Anlagebedingte Wirkfaktoren der einzelnen Varianten.....	15
Tabelle 5:	Bestehende und prognostizierte Verkehrsmengen (SCHÜßLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH NEUSTRELITZ, 2010).....	16
Tabelle 6:	Übersicht der durchgeführten Kartierungen im Rahmen des Vorhabens.....	17
Tabelle 7:	Vermeidungs-Maßnahmen (VM-Maßnahmen).....	17
Tabelle 8:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	18
Tabelle 9:	Im Rahmen der saP zu untersuchende Brut- und Rastvogelarten	50
Tabelle 10:	Überblick zu betroffenen Arten, Konflikte sowie VM- und CEF-Maßnahmen..	124
Tabelle 11:	Zusammengefasste Aussagen des saFB zum Eintreten der Verbotstatbestände	127

Arbeitsstand 2012

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Bau der Ortsumgehung Waren, Bundesstraße B 192.

Die B 192 ist als überregionale bzw. großräumige Straßenverbindung im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) festgeschrieben.

Die B 192 beginnt unmittelbar an der B 105 in der Nähe des Mittelzentrums Wismar, führt weiter über Warin - Brüel - Sternberg - Goldberg - Alt Schwerin zum Mittelzentrum Waren (Müritz) und weiter über Penzlin zum Oberzentrum Neubrandenburg. Sie endet dort mit dem Anschluss an die B 104.

Die Stadt Waren (Müritz) befindet sich in zentraler bis südlicher Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist die Kreisstadt des Landkreises Müritz (Einwohnerzahl ca. 22.000).

Die verkehrlichen und städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind in der Stadt Waren (Müritz) bedingt durch die Besonderheiten ihrer topographischen Lage zwischen der Müritz im Südwesten und dem Tiefwaren im Norden stark eingeschränkt. Auf dem schmalen Korridor zwischen den beiden Seen befindet sich die Altstadt von Waren (Müritz). Hier verlaufen seit den siebziger Jahren die Hauptverkehrsachsen Schiene und Straße gebündelt. Diese Verkehrssituation hat bis heute Bestand. Die B 192 tangiert die Altstadt mit dem Stadtzentrum und zerschneidet in erheblichem Umfang die Stadt Waren (Müritz).

Die Bundesstraße 108 nimmt hier ihren Anfang und stellt eine überregionale Verbindung in Richtung Teterow und Lage bis Rostock dar. Das Bundesstraßennetz wird durch die Landesstraßen 202 und 205 ergänzt. Die L 202 stellt die regionale Verbindungsachse in das ca. 25 km entfernt liegende Malchin her. Die L 205 kommt aus westlicher Richtung nach Waren (Müritz) und stellt eine regionale Verbindung, die nördlich des Fleesen- und Kölpinsees verläuft, nach Malchow und zur A 19 dar.

Die Verkehrsverhältnisse in der Stadt sind sowohl durch den Durchgangsverkehr als auch durch erheblichen Ziel-, Quell- und Binnenverkehr gekennzeichnet. Die B 192 hat für den Durchgangsverkehr als stark belastete West-Ost-Verbindung die größte Bedeutung. Im Außerortsbereich liegt die Verkehrsbelastung sowohl östlich als auch westlich der Stadt bei ca. 13.000 Fahrzeugen pro Tag. Der Schwerverkehr, besonders aus Richtung Neubrandenburg, ist mit 16 % sehr hoch. Da sich in der Stadt Waren (Müritz) mehrere Hauptverkehrsstraßen treffen und auf diese auch der Binnenverkehr zufließt, ist die Verkehrsbelastung mit 28.000 Kfz/24 h (Schweriner Damm) sehr hoch. Folgende Belastungswerte weist die Verkehrsmengenkarte 2002 für die Bundes- und Landesstraßen im Außerortsbereich auf:

- B 192 West: 13.010 Kfz/ 24 h; SV 1.226 Kfz/ 24 h
- B 192 Ost: 11.600 Kfz/ 24 h; SV 1.350 Kfz/ 24 h
- B 108: 2.771 Kfz/ 24 h; SV 213 Kfz/ 24 h
- L 202: 2.421 Kfz/ 24 h; SV 94 Kfz/ 24 h
- L 205: 3.792 Kfz/ 24 h; SV 221 Kfz/ 24 h

Die maßgeblichen Verkehrsanteile entstehen durch Pendler- und Wirtschaftsverkehr sowie Zubringerverkehre zur A 19. An den Wochenenden und in den Sommermonaten setzt sich der Verkehr besonders aus Freizeit- und Erholungsverkehr aufgrund der touristischen Bedeutung der Müritzregion zusammen. Die vorhandene Ortsdurchfahrt ist nicht mehr in der Lage die anfallenden Verkehrsmengen in ausreichender Qualität aufzunehmen. Die unzureichende Verkehrssituation ist hinderlich für die strukturelle, wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Stadt. Mit dem weiter steigenden Verkehrsaufkommen wird sich die bestehende Verkehrssituation noch verschlechtern, Schadstoffbelastungen und der Lärmpegel werden steigen. Die geplante Ortsumgehung soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf der B 192 sichern und die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlasten.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch den geplanten Straßenneubau der B 192 (Ortsumgehung Waren) zu überprüfen. Der saFB (spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Die kartografisch über Textkarten hinausgehend darstellbaren Inhalte des saFB sind (zur Vermeidung von Doppelungen in der Darstellung) in der Karte 2 der UVS enthalten. Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungs-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG) bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen, s. Kapitel 5) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Methodik

3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht. In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten als Gegenstand des Gutachtens)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Meeressäuger					
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nicht erforderlich	nicht notwendig
Landsäuger					
<i>Castor fiber</i>	Biber	nein	ja	nein	nicht notwendig da Art im U-Raum nicht vorkommt
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	po	ja	Potentialabschätzung	notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	nein	ja	nicht erforderlich	nicht notwendig, da die Art in M-V aktuell nur auf Rügen und in der Schaalseeregion vorkommt
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	nein	nein	nicht erforderlich	nicht notwendig
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bartfledermaus	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kl. Abendsegler				
<i>Nyctalus noctula</i>	Gr. Abendsegler	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus				
<i>Pip. pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				
<i>Pip. pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	po	ja	ja (Kartierung 2006)	notwendig
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	po	ja	nein (Kartierung 2006)	nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	po	ja	ja (STALU MS, 2011)	notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	po	ja	nein	nicht notwendig, da die vorkommenden Biotope keine Möglichkeit zu dauerhaften Ansiedlung von Populationen bieten. Art kommt in NO-Deutschland besonders in Heidegebieten, Sandmagerrasen und Sanddünen vor (PETERSEN et al. 2004)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	po	ja	Potenzialabschätzung	notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	po	ja	Potenzialabschätzung	nicht notwendig, da keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	po	ja	nein	nicht notwendig da die Art lt. den Steckbriefen des LUNG M-V in dem Gebiet nicht verbreitet ist
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	nein	ja	nein	nicht notwendig, da keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	ja	nein	nicht notwendig, da die Art eng an das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratoides aloides</i>) gebunden ist und diese im Gebiet nicht nachgewiesen wurde
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	po	ja	nein	nicht notwendig da die Art lt. den Steckbriefen des LUNG M-V in dem Gebiet nicht verbreitet ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein	ja	nein	nicht notwendig, da die Lebensraumbedingungen der in Mooregebieten verbreiteten Art im U-Raum nicht geeignet sind
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	po	ja	Potenzialabschätzung	notwendig (Vorkommen im Bereich Tiefwaren möglich)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	po	ja	Potenzialabschätzung	nicht notwendig da die Art lt. den Steckbriefen des LUNG M-V in dem Gebiet nicht verbreitet ist
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	po	ja	nein	nicht notwendig da die Art lt. den Steckbriefen des LUNG M-V in dem Gebiet nicht verbreitet ist
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	po	ja	Potenzialabschätzung	notwendig, da zum Einen keine Vorkommen der Eibablagepflanze Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) nachgewiesen wurden und zum Anderen das einzige potenziell mögliche Habitat, der Tiefwaren aufgrund seines sehr kleinen Röhrichtsaums suboptimal ausgeprägt ist. Vorkommen sind auszuschließen
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	po	ja	ja (STALU MS, 2011)	notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	po	ja	nein	nicht notwendig da bei der Kartierung der Biotope keine Arten der Gattung <i>Rumex</i> , die als Wirtspflanzen für die Larven des Feuerfalters von entscheidender Bedeutung sind, nachgewiesen wurde und ein Vorkommen deshalb auszuschließen ist
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	po	ja	nein	nicht notwendig, da die Art laut den Artsteckbriefen des LUNG M-V in dem Gebiet nicht verbreitet ist
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	po	ja	Potenzialabschätzung	notwendig
Fische					
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nein	nicht notwendig
Gefäßpflanzen					
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	po	ja	nein	nicht notwendig, da die Arten im Rahmen der Kartierung der Biotope nicht nachgewiesen werden konnten
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Europäische Vogelarten

Art	Hinweise auf Artvorkommen/ Raumnutzung	Betroffenheit durch Vorhaben	Weitere Betrachtung erforderlich?
Brutvögel	Vorkommen zahlreicher Arten bekannt, Nahrungsgebiet für Großvogelarten	nicht auszuschließen	ja (einzelne Arten siehe Kap.6.5 Tabelle 9: Im Rahmen der saP zu untersuchen- de Brut- und Rastvogelarten Tabelle 9)
Rast, Durchzug, Überwinterung	Rastflächen mittlerer bis hoher Bedeutung im gesamten Niederungsbereich		

3.2 Bearbeitungsschritte

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
 - Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, s. Schädigungsverbot) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.
 - Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt¹.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit **Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Wirkungen des Vorhabens und Datenquellen bezüglich potenziell betroffener Arten

4.1 In die Trassenplanung integrierte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden bereits im Jahr 2007 durch das Büro UmweltPlan maßgebliche Konfliktpunkte aufgezeigt und Maßnahmen zur

¹ Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (DEUTSCHER BUNDESTAG 2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie bspw. unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabensbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.

Schadensbegrenzung vorgeschlagen. Diese Maßnahmen wurden seitens der Vorhabensplanung soweit wie möglich in die Vorplanung eingearbeitet.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Vergrößerung der Stützweite der Pfeiler am Ostufer des Tiefwaren
- überbreite Planung der Dammkrone im Bereich der ehemaligen Kiesgrube, um eine heckenartige Bepflanzung der Straße als Überflughilfe für Fledermäuse zur Sicherung von Flugkorridoren zu ermöglichen
- Ermöglichung der Einrichtung von Amphibiendurchlässen im Bereich des Lehmkuhlenbruch (Variante 1) durch eine angepasste Höhenplanung der Trasse
- Überspannung des gesamten Niederungsbereichs des Falkenhäger Bruchs bei den Varianten 2 und 3

Durch die Anpassung der Vorhabensplanung und die Integration von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können einige Konflikte bereits im Vorhinein gemindert oder vermieden werden. Folgende Minderungs- und Vermeidungseffekte sind durch die geänderte Trassierung zu erwarten:

- Minderung anlagebedingter Beeinträchtigungen der östlichen Uferbereiche des Tiefwaren u.a. durch eine entsprechende Positionierung der Brückenpfeiler

Durch eine Positionierung der Brückenpfeiler in tiefen Wasserbereichen können anlagebedingte Beeinträchtigungen des aquatischen Lebensraumtyps stark gemindert werden. Größere Wassertiefen weisen aufgrund des reduzierten Sonnenlichts einen geringeren Pflanzenbewuchs auf. Eingriffe in diese Zonen führen daher zu weit geringeren Betroffenheiten der lokalen Fauna und Flora.

- Minderung baubedingter Beeinträchtigungen der östlichen Uferbereiche des Tiefwaren u.a. durch Anwendung von gewässerschonenden Bauweisen
- Vermeidung der Entfernung signifikanter (älterer) Gehölzbestände am Ostufer des Tiefwaren durch Verschiebung der Trasse in die Bereiche mit den geringsten Altholzbeständen
- Vermeidung ausgedehnter Dammlagen und möglichst flache Führung der Trasse im Bereich der Kiesgrube sowie Gehölzpflanzungen entlang der Trasse zur Abschirmung zur Minderung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen

4.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die vom Neubau der B 192 Ortsumgehung Waren (Müritz) ausgehenden Projektwirkungen, die zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen können, lassen sich nach ihrer Ursache gliedern in:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen

- betriebsbedingte Wirkungen

Je nach der Wirkdauer lassen sich zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen unterscheiden.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen können in dieser Planungsphase nur grob beurteilt werden, da konkrete Angaben zu Bauzeiten und Art sowie Lage der Baustelleneinrichtungen noch nicht vorliegen.

Folgende baubedingte Wirkungen gehen vom geplanten Vorhaben aus:

- temporäre Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung im Bereich der Arbeitsstreifen, Streifen für Erdaushub und Lagerung sowie der Baustellen, Entfernung von Vegetation und sonstigen, den Baubetrieb störenden Strukturen oder Anlagen
- temporärer Bodenauftrag- und -abtrag sowie sonstige Deponien und Entnahmen
- temporäre Schall- und Lichtemission sowie Erschütterungen durch Baustellenverkehr/-betrieb
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge, Menschen

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Folgende anlagenbedingte Wirkungen gehen vom geplanten Vorhaben aus:

- Flächenbeanspruchung durch die Anlage der Straße und der Anbindungsstellen sowie der Neutrassierung kreuzender Straßen und Wege
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Gestaltung von Randflächen, Bodenauf- und -abtrag
- Trenn- und Barrierewirkung, Flächenzerschneidung

Tabelle 2: *Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen*

Gesamte Breite	=	15,00 m
davon versiegelt:	=	12,00 m
Fahrstreifen	2 x 3,50 m =	7,00 m
Überholfahrstreifen	1 x 3,25 m =	3,25 m
Randstreifen	1 x 0,50 m =	0,50 m
Randstreifen	1 x 0,75 m =	0,75 m
Fahrstreifenbegrenzungslinie	1 x 0,50 m =	0,50 m
davon unversiegelt (Bankette):	2 x 1,50 m =	3,00 m

Tabelle 3: Regelquerschnitt RQ 11,5+ ohne Überholfahrstreifen mit Überholverbot

Gesamte Breite	=	11,50 m
davon versiegelt:	=	8,50 m
Fahrstreifen	2 x 3,50 m =	7,00 m
Randstreifen	2 x 0,50 m =	1,00 m
Fahrstreifenbegrenzungslinie	1 x 0,50 m =	0,50 m
davon unversiegelt (Bankette):	2 x 1,50 m =	3,00 m

Tabelle 4: Anlagebedingte Wirkfaktoren der einzelnen Varianten

Kriterium	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Streckenlänge: [km]	7,992	9,623	11,299
Versiegelte Straßenflächen: [ha]	9,1177	10,1005	11,5334
Knotenpunkte:			
gesamt [Stück]	4	4	4
planfrei [Stück]	-	-	-
teilplangleich [Stück]	2	2	2
plangleich [Stück]	2	2	2
Brückenbauwerke:			
Anzahl Gesamt [Stück]	8	8	8
davon Großbrücken [Stück/Länge]	1 / 500 m	1 / 585 m	1 / 610 m
Baugrund:			
Streckenlängen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen (m)	970	700	520
Durchschneidungslängen: [km]			
FFH – Flora Fauna Habitat	0,065	1,190	1,145
LSG – Landschaftsschutzgebiet	1,830	2,950	4,505
NSG – Naturschutzgebiet	0,065	0,535	0,385
WSG – Wasserschutzgebiet	0,350	0,350	0,350
Immissionsschutz			
Lärmschutzwände [m]	931,50	556,90	556,90

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkungen durch den Betrieb der Ortsumgehung sind:

- **Schallemissionen**
in Abhängigkeit von der anzunehmenden Verkehrsstärke (DTV in KFZ/24 h)
- **Tötung von Individuen (Unfalltod)** durch Fahrzeuge
- **optische Unruhewirkung** (z. B. Bewegung, Licht)

- **Erschütterungen** durch Schwerlastverkehr

Betriebsbedingte Wirkungen nehmen i. d. R. mit der Entfernung zur Straße ab. Die Ausbreitungsmechanismen z. B. der Lärm- und Schadstoffemissionen sind von vielen Parametern abhängig. Zur Abschätzung der Wirkungen können die für das Jahr 2025 errechneten Prognoseverkehrsbelastungen herangezogen werden (SCHÜBLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH NEUSTRELITZ, 2010). Die Verkehrsmengen in Kfz/24h sind ein geeignetes Maß für die Einschätzung der meisten o. a. Wirkungen:

Tabelle 5: Bestehende und prognostizierte Verkehrsmengen (SCHÜBLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH NEUSTRELITZ, 2010)

Straßenabschnitt	DTV 2025 (Kfz/24 h)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
B 192 - B 108	12.900	12.000	11.600
B 108 - L 202	10.700	8.200	6.800
L 202 - B 192	8.800	8.600	7.200

4.3 Datenquellen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wurde eine Datenrecherche beim LUNG M-V durchgeführt.

Die folgende Datengrundlagen wurden im Rahmen der vorliegenden Studie verwendet:

- STALU MS (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich Waren“, gefördert mit Mitteln der Europäischen Union
- LANDESFORST M-V (2008): FFH-Gebiet 2442-301 „Wald und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ Managementplan Teilbereich Wald
- Wissenschaftliche Publikationen (vgl. Quellenverzeichnis)
- LINFOS des LUNG (Tierdatenbank)
- Beobachtungsdaten der OAMV-Homepage (Stand Juli 2011).

Kartierungen

Für bestimmte Arten bzw. Artengruppen (Vögel, Fledermäuse und Lurche) wurden gezielte Kartierungen durchgeführt. Für wenige Arten, für die dennoch nur unzureichende Informationen zum Vorkommen und zur Raumnutzung im Untersuchungsraum vorlagen,

wurde abgeschätzt, ob die Habitatsstrukturen und das Nahrungsangebot ein Vorkommen möglich erscheinen lässt oder ein Vorkommen mit großer Sicherheit auszuschließen ist.

Die folgende Tabelle 6 gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Kartierungen:

Tabelle 6: Übersicht der durchgeführten Kartierungen im Rahmen des Vorhabens

Gegenstand der Kartierung	Beschreibung:	Zeitlicher Umfang der Kartierung
Kartierung Fledermäuse	optische Beobachtungen, Detektorbegehungen (Bat-Detektor Pettersson D 240x), Rufanalyse (Software Pettersson BatSound version 3.3.pro), Gebietsbegehungen zur Quartierermittlung, Netzfang	6 Begehungen zwischen 01.04.2006 und 02.09.2006
Kartierung Amphibien	Sichtbeobachtung, Verhören, Locken mit Klangattrappen, Lampensuche, Abkeschern von Gewässern, Absuchen von Straßen nach überfahrenen Amphibien	6 Begehungen zwischen dem 08.04.2006 und dem 24.08.2006
Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste	Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste durch Linienkartierung nach SÜDBECK et al. (2005)	6 Begehungen pro Abschnitt zwischen März und April 2006
Biotopkartierung	Kartierung der Biotope (Lebensräume)	2006

5 Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt. Es erfolgt keine kartographische Darstellung der Maßnahmen in Karte 1, da erst im Rahmen der Planfeststellung im Zuge derer ggf. eine erneute Bestandserfassung durchgeführt werden muss (Kartierdaten dann älter als fünf Jahre) eine entsprechende Detailschärfe sinnvoll ist. Die Maßnahmen werden in diesem Schritt detailliert an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die vorliegende Unterlage enthält Hinweise zur generellen Notwendigkeit von VM- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der Trassenplanung.

Tabelle 7: Vermeidungs-Maßnahmen (VM-Maßnahmen)

VM-Maßnahmen		
Bezeichnung	Maßnahme	Variante
VM 1:	Fischotter: Anlage eines Fischotterdurchlasses mit beidseitigen Otterleitzäunen im Querungsbereich der Trasse mit dem Lehmkuhlenbruch (genaue Dimensionierung und Lage des Bauwerks sind in einem späteren Verfahrensschritt abzustimmen)	1

VM-Maßnahmen		
Bezeichnung	Maßnahme	Variante
VM 2:	Fischotter und Fledermäuse: Durchführung der Bautätigkeiten in den Bereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters und der vorkommenden Fledermausarten	1,2,3
VM 3	Amphibien und Reptilien: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: Aufstellen von temporären Amphibiensperren entlang der Baufeldgrenze in Verbindung mit Umtragung der Tiere	1,2,3
VM 4	Fledermäuse: Pflanzung von Gehölzen entlang der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs als Überflughilfe sowie als Abschirmung angrenzender Jagdhabitate (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen)	1
VM 5	Fledermäuse und Vögel: Untersuchung der zu fällenden Bäume vor ihrer Fällung auf Fledermausbesatz und Nutzung durch höhlenbrütenden Vögel durch einen sachkundigen Gutachter, Verschließen von potentiell geeigneten Fledermausquartieren, bei Fledermausbesatz Fällung der Bäume erst nach Schaffung geeigneter Ersatzquartiere (siehe CEF-Maßnahme 1) und nach dem Ausfliegen der angetroffenen Tiere	1,2,3
VM 6	Fledermäuse und Vögel: Aufstellen von Schutzwänden auf den Brückenbauwerken über den Falkenhäger Bruch bzw. über den Tiefwaren als Überflughilfe zur Vermeidung von verkehrsbedingten Tierverlusten sowie zur Abschirmung angrenzender Lebensräume gegen Lärmimmissionen und optische Störungen (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen)	1
VM 7	Reptilien: Schaffung von Baumstubben-, Block-, und Sandhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen, da zuvor die Bestände erfasst werden müssen)	1
VM 8	Reptilien: Baufeldfreimachung im Bereich der Kiesgrube zu Zeiten außerhalb der Winterruhe von Reptilien (genaue Zeiträume sind in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).	1
VM 9	Nachtkerzenschwärmer: Baufeldfreimachung im Bereich der Sandackerbrache zwischen der Kleingartenanlage Eldenholz und dem Mevenbruch außerhalb der Raupenphase des Nachtkerzenschwärmers, die zwischen Juni und August liegt	1,2,3
VM 10	Brutvögel: Baufeldfreimachung (& evtl. Bauarbeiten) außerhalb der Brutsaison (Ausschlusszeiten sind zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt festzulegen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden.	1,2,3
VM 11	Vögel: regelmäßige Mahd der Straßennebenflächen (Bankett, Böschung, Mulde, etc.) zur Vermeidung der Entwicklung von Insektenwiesen und damit zur Senken der Attraktivität des Trassenumfeldes für nach Insekten suchende Vogelarten	1,2,3

Tabelle 8: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Bezeichnung	Maßnahme	Varianten
CEF 1	Fledermäuse: Aufhängen von Fledermauskästen/Schaffung von Baumhöhlen (je nach Art zu entscheiden) an den Bäumen im Vorhabensgebiet (Fällungen von nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierbäumen erst nach Untersuchung auf Fledermausbesatz, siehe VM 5)	1,2,3
CEF 2	Höhlenbrütende Vogelarten: Fräsen von artgerechten Ersatz-Baumhöhlen, Sicherung der neuen Höhlenbäume bis zu deren natürlichen Abgang (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)	2,3

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Bezeichnung	Maßnahme	Varianten
CEF 3	Uferschwalben: Die Maßnahme umfasst die Schaffung von Bruthöhlen an geeigneter Stelle in räumlichem Bezug zum Eingriffsort (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)	1
CEF 4	Waldkauz: Schaffung mehrerer Nisthöhlen in kurzem Abstand zueinander und in der Nähe geeigneter Warten (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)	2,3
CEF 5	Kranich: Schaffung von geeigneten Bruthabitaten für mindestens ein und bis zu drei Kranichbrutpaare in der Umgebung des Vorhabensraums (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)	2,3

Die Maßnahmen sind jeweils mindestens eine Fortpflanzungs-/Brutperiode vor Baubeginn durchzuführen um die Akzeptanz durch die betroffene Tierarten zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird eine **ökologische Baubegleitung** vorgeschlagen.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3.2).

Die kartografisch darstellbaren Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind, um Doppelungen in der Darstellung zu vermeiden, in den Karten und Abbildungen der Umweltverträglichkeitsstudie mit aufgenommen.

6.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	1 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Umfeld der Trasse wandert der Fischotter regelmäßig entlang des Tiefwaren- und Melzersees, sowie in der Nähe des Stadtgrabens und Lehmkuhlenbruchs. Aufgrund des bewegten Reliefs und der eingeschnittenen Lage des Tiefwaren- und Melzersees und des Stadtgrabens ist zu erwarten, dass sich seine Wanderungen auf die ufernahen Bereiche beschränken.</p> <p>Mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist rund um das Ufer des Tiefwarens, am Nordufer des Melzersees sowie entlang des Stadtgrabens im Falkenhäger Bruch östlich von Amsee und Neu Falkenhagen zu rechnen. Der Lehmkuhlenbruch ist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Vorbelastung durch die Nutzung als Viehweide nicht für die Anlage von Fischotterbauten geeignet.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p><u>Variante 1:</u> Generell können Tiere getötet oder verletzt werden, die im Kreuzungsbereich von Trasse und Graben den Grabenverlauf verlassen und die Fahrbahn queren. Im Umfeld der Trasse ist dies im Querungsbereich der Trasse mit dem Lehmkuhlenbruch der Fall. Es ergibt sich hier die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme (VM 1).</p> <p><u>Varianten 2 u. 3:</u> Betroffenheiten durch optimierte Vorhabensplanung (Überspannung des Falkenhäger Bruchs mit Brücke) nicht gegeben.</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>VM 1: Durch eine fischottergerechte Gestaltung von Querungshilfen im Querungsbereich der Trasse mit dem Lehmkuhlenbruch in Kombination mit einer Sperreinrichtung (Otterzaun) beidseits der Trasse, wird das Verlassen des Gewässerverlaufs im Kreuzungsbereich vermieden (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren). Das verbleibende Kollisionsrisiko wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Für den Fischotter resultiert somit aus dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Risikos direkt zu Schaden zu kommen.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<p><u>Variante 1:</u> Potenziell könnten sich am Ufer des Tiefwarens Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotter (Fischotterbaue) befinden. Durch die Verschiebung der Brückenpfeiler vom Uferbereich am östlichen Teil Tiefwarens in uferfernere Bereiche des Sees (schadensbegrenzende Maßnahme im Vorfeld der Planung) können Beeinträchtigungen wirksam vermieden werden.</p> <p>Im Bereich des Lehmkuhlenbruchs ist aufgrund der strukturellen Ausprägung und der Vorbelastung durch die Nutzung als Weide nicht mit Fischotterbauten zu rechnen. Vielmehr ist anzunehmen, dass relevante Lebensstätten weit abseits des Vorhabensbereichs anzutreffen sind.</p>			

Varianten 2 und 3: Potenziell ist im störungsarmen Falkenhäger Bruch mit Fischotterbauen zu rechnen. Durch die Vermeidung einer bodennahen Querung des Bereichs im Zuge der Vorhabensplanung sind Beschädigungen von Vorhabens- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Zu Störungen des Fischotters kann es im Zuge der Bauarbeiten am Ostufer des Tiefwarens, im Bereich des Lehmkuhlenbruchs (beide Variante 1) und im Bereich Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3) kommen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch und Falkenhäger Bruch sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters stattfinden. (VM 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch vorhabensbedingte Störungen lässt sich daher nicht ableiten.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

6.2 Fledermäuse

6.2.1 BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

		Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	V	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Bereich der Warener Buchen und in der Ortslage sowie Umgebung von Neu Falkenhagen jagend nachgewiesen. Ihre Quartiere sucht sich die Art hauptsächlich in Gebäude und Gebäudestrukturen. Quartiere wahrscheinlich in Wohnhäusern und Stallanlagen in Neu Falkenhagen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1</u>: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)</p> <p><u>Varianten 2 und 3</u>: Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Bereich Neu Falkenhagen und im Waldgebiet Warener Buchen.</p> <p>Da die Breitflügel-Fledermaus im Umfeld ihrer Quartiere häufig im Bereich von Straßenlaternen und anderen Leuchtquellen jagt (Lockwirkung auf Insekten), besteht keine verstärkte Notwendigkeit zum Verlassen der Ortslage von Neu Falkenhagen in der vermutlich auch die Quartiere liegen. Eine Erhöhung des Risikos durch den Straßenverkehr zu Schaden zu kommen besteht in diesem Bereich nicht.</p> <p>Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnitllagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten</u>: Es werden keine Quartiere der gebäudebesiedelnden Art entnommen oder zerstört.</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1</u>: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)</p> <p><u>Varianten 2 und 3</u>: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (VM 2).</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch die Breitflügel-fledermaus nachgewiesen wurde wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2.2 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer als Lebensraumbestandteile gebunden (LUNG M-V, 2007) Ihre Sommerquartiere liegen oft im Baumhöhlen, Stammrissen oder hinter der Rinde, aber auch in Gebäuden. Auch die Jagd findet hauptsächlich in Wäldern oder entlang von linearen Strukturen wie Alleen, etc. statt. Die Art wurde im Rahmen der Kartierung (UMWELTPLAN, 2006) am südlichen Rand des Waldgebiets Werder nachgewiesen. Dort könnten sowohl Quartiere als auch Jagdhabitats liegen.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p><u>Variante 1:</u> Im Bereich der Trasse südlich des Waldgebiets Werder zwischen dem Tiefwaren und dem Lehmkuhlenbruch wurde im Rahmen einer Anpassung der Vorhabensplanung die Trasse in eine Einschnittlage verlegt, so dass keine erhöhte Gefährdung durch Kollision besteht. Im Bereich des Lehmkuhlenbruchs ist eine erhöhte Gefährdung möglich und muss daher durch eine VM-Maßnahme vermieden werden.</p>			
<p><u>Variante 2 u. 3:</u> keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>VM 4: Durch Gehölzpflanzungen entlang der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs sollen die Tiere dazu animiert werden, die Straße in größerer Höhe zu queren bzw. entlang dieser Strukturen zu fliegen (genauer Umfang der Pflanzung ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<p>Es erfolgen keine Baumfällungen im südlichen Teil des Waldgebiets Werder, in dem die Große Bartfledermaus nachgewiesen wurde.</p>			
Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Durch die Verlegung der Trasse in Einschnittlage südlich des Waldgebiets Werder, in dem die Große Bartfledermaus nachgewiesen wurde, sind im Bereich ihrer potenziellen Quartierstandorte und Jagdgebiete keine erhöhten Störwirkungen durch Licht- oder Lärmimmissionen und weitere optische Wirkungen zu erwarten.		
<u>Variante 2 u. 3:</u> keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungszustand		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im westlichen, nördlichen und östlichen Teil des Tiefwarens und im Falkenhäger Bruch nordöstlich von Neu Falkenhagen in teilweise größerer Individuenzahl jagend über den Wasserflächen (4-14 Ind. gleichzeitig) nachgewiesen. Da die Art ihre Wochenstuben überwiegend in Hohlen Bäumen bezieht, sind Quartiermöglichkeiten an ebendiesen Stellen gegeben.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen am Westufer des Tiefwarens, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume besetzt können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).		
Eine Potenzielle Gefährdung geht auch von der Querung des Tiefwarens mit einer Brücke aus. Die Fledermäuse könnten in den Trassenbereich einfliegen und mit Fahrzeugen kollidieren. Auch hier muss eine VM-Maßnahme angesetzt werden		
<u>Variante 2:</u> keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)		
<u>Variante 3:</u> Ebenso wie bei Variante 1 besteht die Möglichkeit zur Kollision mit Fahrzeugen im Bereich der Querung des Falkenhäger Bruchs mit einer Brücke. Hier ergibt sich die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme (VM 6)		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<p>VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der CEF 1 Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.</p> <p>VM 6: Die Brückenbauwerke sollten ausreichend Luftraum zwischen der Wasseroberfläche und dem Brückendecke haben (mind. 1,5 m), um ein Unterfliegen der Brücke zu ermöglichen. Um eine Gefährdung beim Überfliegen zu vermeiden, sollen beidseits der Trasse auf den Brücken Schutzwände installiert werden, um ein Einfliegen in den Bereich der Fahrbahn zu vermeiden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Variante 1:</u> Eine baubedingte Gefährdung zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht durch die Fällung von Bäumen am Westufer des Tiefwarens, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine potenziellen Quartierbäume gefällt.</p>		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der CEF 1 Ersatzquartiere (Art Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.</p>		
<p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Varianten 1 und 3:</u> Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (VM 2).</p> <p>Durch die optischen und akustischen Störwirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs kann es zur Störung der Wasserfledermaus in ihren Quartieren und bei der Jagd kommen. Es besteht daher die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme (VM 6)</p> <p><u>Variante 2:</u> keine Nachweise im optischen und akustischen Wirkraum der Trasse</p>		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>VM 2: In den Konfliktbereichen West- und Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.</p> <p>VM 6: Um Störungen naher Habitatstrukturen zu vermeiden, sollen beidseits der Brücken über den Tiefwaren, bzw. über den Falkenhäger Bruch Schutzwände installiert werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

6.2.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Ein Teil der Tiere aus der Wochenstube in der Warener St. Marien Kirche überfliegen innerhalb des Untersuchungsraumes den südlichen Tiefwaren, um zu ihren Nahrungsrevieren im südlichen Teil des Waldgebiets Werder zu gelangen. Die Kartierung 2006 führte zu einem Nachweis von nach Nahrung suchenden Tieren im Bereich des Lehmkuhlenbruchs.</p> <p>Mit einem erhöhten Auftreten des Großen Mausohrs im Untersuchungsraum ist also zwischen der Innenstadt von Waren und dem Waldgebiet Werder sowie im Bereich des Lehmkuhlenbruchs zu rechnen.</p> <p>Große Mausohren fliegen auf ihren Nahrungsflügen meist in geringer Höhe (ca. 1-2 m über dem Boden).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Zwischen Tiefwaren und Lehmkuhlenbruch verläuft die Trasse in Einschnittlage. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gefahr der Kollision zwischen Fahrzeugen und Fledermäusen besteht im Bereich Lehmkuhlenbruch. Durch eine VM-Maßnahme können Beeinträchtigung vermieden werden.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 4: Durch Gehölzpflanzungen beidseits der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs sollen die Tiere dazu animiert werden, die Straße in größerer Höhe zu queren bzw. entlang dieser Strukturen zu fliegen (genauer Umfang der Pflanzung ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und</p>			

müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Durch die Verlegung der Trasse in Einschnittlage zwischen dem Tiefwaren und dem Lehmkuhlenbruch können signifikante betriebsbedingte Störungen der Nahrungshabitats in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Optische und akustische Störwirkungen kann es im Umfeld des Lehmkuhlenbruchs geben, so dass hier die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme besteht (**VM 4**)

Varianten 2 und 3: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.

VM 4: Durch Gehölzpflanzungen beidseits der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs, die eine abschirmende Wirkung haben, können Störwirkungen durch die Trasse wirksam vermindert werden (genauer Umfang der Pflanzung ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.2.5 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Große Abendsegler ist über regelmäßige Detektorkontakte im Gebiet an sechs der neun Kontrollpunkte als jagende Art nachgewiesen (Kleingartenanlage Waren West, Warener Buchen, Falkenhäger See, östlicher Tiefwaren, südl. und südöstl. Waldgebiet Werder). In geeigneten Bäumen besonders im Bereich der Wald-ränder besteht Quartierpotenzial.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Die Art wurde in der Kleingartenanlage Eldenholz, westlich von Waren nachgewiesen. Dort besteht aber kein Gefährdung durch Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen, da keine Flugkorridore von besonderer Bedeutung gekreuzt werden (Trasse verläuft entlang eines Gewerbegebiets).			
<u>Variante 1:</u> Zwischen Tiefwaren und Lehmkuhlenbruch verläuft die Trasse in Einschnittlage. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gefahr der Kollision zwischen Fahrzeugen und Fledermäusen besteht im Bereich Lehmkuhlenbruch und am östlichen Tiefwaren. Durch VM-Maßnahmen (VM 4 und 6) können Beeinträchtigungen vermieden werden.			
<u>Variante 2 und 3:</u> Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume			

besetzt können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (**VM 5**) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (**CEF 1**).

Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Waldgebiet Warener Buchen. Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23 f.) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnittlagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.

Variante 3: Es besteht die Möglichkeit zur Kollision mit Fahrzeugen im Bereich der Querung des Falkenhäger Bruchs mit einer Brücke. Hier ergibt sich die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme (**VM 6**)

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 4: Durch Gehölzpflanzungen entlang der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs sollen Fledermäuse dazu animiert werden, die Straße in größerer Höhe zu queren bzw. entlang dieser Strukturen zu fliegen. Abendsegler jagen allgemein jedoch bereits in relativ großer Höhe, so dass ein Kollisionsrisiko relativ gering ist, aber vor allem bei Jungtieren bzw. bei schlechten Wetterlagen gegeben wäre (genauer Umfang der Pflanzung ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

VM 6: Die Brückenbauwerke sollten ausreichend Luftraum zwischen der Wasseroberfläche und dem Brückendecke haben (mind. 1,5 m), um ein Unterfliegen der Brücke zu ermöglichen. Um eine Gefährdung beim Überfliegen zu vermeiden, sollen beidseits der Trasse auf den Brücken Schutzwände installiert werden, um ein Einfliegen in den Bereich der Fahrbahn zu vermeiden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: Es werden keine potenziellen Quartierbäume gefällt.

Varianten 2 und 3: Quartiermöglichkeiten existieren vor allem im Bereich des Waldgebiets Warener Buchen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden wird die **VM 5** u.U. in Verbindung mit der **CEF 1** angesetzt.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Durch die Verlegung der Trasse in Einschnittlage zwischen dem Tiefwaren und dem Lehmkuhlenbruch können signifikante, betriebsbedingte Störungen der Nahrungshabitate in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Optische und akustische Störwirkungen kann es im Umfeld des Lehmkuhlenbruchs und des Ostufers des Tiefwarens geben, so dass hier die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme besteht (**VM 4 und 6**).

Variante 2 und 3: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch der Große Abendsegler nachgewiesen wurde, wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.

Variante 3: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Durch die optischen und akustischen Störwirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs kann es zur Störung des Großen Abendseglers im Bereich des Falkenhäger Sees in seinen Quartieren und bei der Jagd kommen. Es besteht daher die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme (**VM 6**).

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.

VM 4: Durch Gehölzpflanzungen entlang der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs können Störwirkungen durch die Trasse vermindert werden können (genauer Umfang der Pflanzung ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 6: Um Störungen naher Habitatstrukturen zu vermeiden, sollen beidseits der Brücken über den Tiefwaren, bzw. über den Falkenhäger Bruch Schutzwände installiert werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?. ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.2.6 Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	G RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Art wurde jagend im Bereich der Kleingartenanlage Eldenholz (Waren West) und im Waldgebiet Warener Buchen nachgewiesen. Quartiermöglichkeiten existieren im Waldgebiet Warener Buchen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Alle Varianten: Die Art wurde in der Kleingartenanlage Eldenholz, westlich von Waren nachgewiesen. Dort			

besteht aber keine Gefährdung durch Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen, da keine Flugkorridore von besonderer Bedeutung gekreuzt werden (Trasse verläuft entlang eines Gewerbegebiets).

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Variante 2 und 3: Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume besetzt können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (**VM 5**) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (**CEF 1**).

Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Waldgebiet Warener Buchen. Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23 f.) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnittlagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Varianten 2 und 3: Quartiermöglichkeiten existieren vor allem im Bereich des Waldgebiets Warener Buchen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden wird die **VM 5** u.U. in Verbindung mit der **CEF 1** angesetzt.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (je nach Art Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Variante 2 und 3: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch die Rauhhauffledermaus nachgewiesen wurde, wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der

vorkommenden Fledermausarten stattfinden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsstand 2012

6.2.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Mecklenburg-Vorpommern und wurde auch im Umfeld der Trasse an sechs von neun Kontrollpunkten jagend nachgewiesen (Kleingartenanlage Eldenholz, Warener Buchen, Neu Falkenhagen, westlicher östlicher und nördlicher Tiefwaren). Quartiere werden hauptsächlich in Spalten an Gebäuden, an Verschalungen, Zwischendächern oder in Hohlblockmauern bezogen. Seltener werden auch Quartiere an Bäumen genutzt.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p><u>Alle Varianten:</u> Die Art wurde in der Kleingartenanlage Eldenholz, westlich von Waren nachgewiesen. Dort besteht aber keine Gefährdung durch Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen, da keine Flugkorridore von besonderer Bedeutung gekreuzt werden (Trasse verläuft entlang eines Gewerbegebiets).</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Gefahr der Kollision zwischen Fahrzeugen und Fledermäusen besteht im Bereich des östlichen Tiefwarens. Durch VM-Maßnahmen (VM 6) können Beeinträchtigung vermieden werden.</p> <p><u>Variante 2 und 3:</u> Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen und westlich des Tiefwarens, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume besetzt können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).</p> <p>Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Waldgebiet Warener Buchen. Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23 f.) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnittlagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der CEF 1 Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.</p> <p>VM 6: Die Brückenbauwerke sollten ausreichend Luftraum zwischen der Wasseroberfläche und dem Brückendecke haben (mind. 1,5 m), um ein Unterfliegen der Brücke zu ermöglichen. Um eine Gefährdung beim Überfliegen zu vermeiden, sollen beidseits der Trasse auf den Brücken Schutzwände installiert werden, um ein Einfliegen in den Bereich der Fahrbahn zu vermeiden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Eine baubedingte Gefährdung zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht durch die Fällung von Bäumen am Westufer des Tiefwarens sowie im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der CEF 1 Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1:</u> Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (VM 2).</p> <p>Betriebsbedingte Optische und akustische Störwirkungen kann es im Umfeld des West- und des Ostufers des Tiefwarens geben, so dass hier die Notwendigkeit zur Festlegung einer VM-Maßnahme besteht (VM 6).</p> <p><u>Variante 2 und 3:</u> Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (VM 2).</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch die Zwergfledermaus jagend nachgewiesen wurde, wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.</p> <p>VM 6: Um Störungen naher Habitatstrukturen zu vermeiden, sollen beidseits der Brücke über den Tiefwaren Schutzwände installiert werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.8 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7BNatSchG	- RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Art wurde jagend im Waldgebiet Warener Buchen nachgewiesen. Quartiere werden hauptsächlich in Spalten an Gebäuden, an Verschalungen, Zwischendächern oder in Hohlblockmauern bezogen. Seltener werden auch Quartiere an Bäumen (Baumhöhlen oder Fledermauskästen) genutzt.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1</u> : keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)			
<u>Variante 2 und 3</u> : Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume besetzt, können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).			
Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Waldgebiet Warener Buchen. Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23 f.) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnittlagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VM 5 : Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der CEF 1 Ersatzquartiere (Art Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1</u> : Es werden keine potenziellen Quartierbäume gefällt.			
<u>Varianten 2 und 3</u> : Eine baubedingte Gefährdung durch Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (VM 5) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (CEF 1).			
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Variante 2 und 3: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch die Mückenfledermaus jagend nachgewiesen wurde, wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

6.2.9 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Jagende Vertreter des Braunen Langohrs wurden in den Warener Buchen und am nördlichen Tiefwaren nachgewiesen. Die Art gilt als Waldfledermaus und bevorzugt Quartiere an Bäumen. Quartiere könnten daher in den Warener Buchen oder im südlichen Teil des Waldgebiets Falkenhäger Bruch liegen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Variante 2 und 3: Eine baubedingte Gefährdung besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Sind die Bäume besetzt, können die Tiere direkt zu Schaden kommen. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (**VM 5**) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (**CEF 1**).

Potenziell besteht die Möglichkeit der Kollision von Individuen mit Fahrzeugen im Waldgebiet Warener Buchen. Im Gutachten des BMVBS (2009, Kap.6 S.23 f.) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen wurde festgestellt, dass neben Einschnittlagen auch die Lage von Straßen in Waldgebieten eine Verringerung von Fledermauskollisionen im Vergleich zu Offenlandlagen bewirkt, da Fledermäuse in diesen Bereichen meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs (Straßenraum) fliegen. Durch die Führung der Trasse durch das Waldgebiet Warener Buchen wird daher eine geringe Kollisionsgefährdung eingeschätzt, so dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) auch in diesem Bereich nicht signifikant erhöht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Art Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: Es werden keine potenziellen Quartierbäume gefällt.

Varianten 2 und 3: Eine baubedingte Gefährdung durch Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen, die möglicherweise als Quartiere und Wochenstuben dienen können. Es besteht die Notwendigkeit einer VM-Maßnahme (**VM 5**) die u.U. in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme steht (**CEF 1**).

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 5: Bei Baumfällungen besteht die Gefahr der Tötung, falls Tiere sich in den Quartieren befinden. Potenzielle Quartiere müssen daher vor der Fällung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den potenziellen Quartieren, müssen im Rahmen der **CEF 1** Ersatzquartiere (Fledermauskästen oder Baumhöhlen) geschaffen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)

Variante 2 und 3: Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten sind möglich und müssen durch die Festlegung einer VM -Maßnahme vermieden werden (**VM 2**).

Betriebsbedingte Störungen sind im Bereich der Warener Buchen (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort) möglich, werden aber aufgrund des im Vergleich zum Gesamthabitat geringen Flächenverlusts nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population eingeschätzt, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Das Umfeld der Freileitung in dem Waldgebiet (Jagdhabitat und potenzieller Quartierstandort), in dem neben zahlreichen weiteren Arten auch das Braune Langohr jagend nachgewiesen wurde, wird durch die Trasse nicht qualitativ beeinträchtigt.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: In den Konfliktbereichen Ostufer Tiefwaren, Lehmkuhlenbruch, Falkenhäger Bruch und Warener

Buchen sollen Bauarbeiten nur während der Tagstunden und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten stattfinden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.10 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zweifarfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7BNatSchG	- RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	
		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art wurde jagend am nördlichen Tiefwaren nachgewiesen. Zweifarbfledermäuse sind gebäudebewohnende Arten. Seltener werden auch Baumhöhlen als Winterquartiere genutzt.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten</u> : keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Amphibien und Reptilien

6.3.1 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die Art konnte an mehreren Stellen nördlich des Tiefwarens nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei zahlreiche Laichgewässer in der Agrarlandschaft zwischen sowie um Neu-Falkenhagen und Amsee aber auch im Waldgebiet Warener Buchen. Umfangreiche Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gewässern und auch zu den Waldgebieten Warener Buchen und Falkenhäger Bruch sind zu erwarten. Weiterhin konnte die Rotbauchunke in einigen Kleingewässern östlich des NSG Werder nachgewiesen werden. Aufgrund der morphologischen Ausprägung des Geländes und der Nähe zum Waldgebiet Seeblänken werden dort die Winterlebensräume vermutet. Ein Einwandern in den Trassenbereich ist unwahrscheinlich.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1</u>: keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)</p> <p><u>Varianten 2 und 3</u>: Eine Gefährdung besteht besonders im Bereich zwischen der Straße von Amsee nach Jägerhof und dem Waldgebiet Warener Buchen. Um bau- und betriebsbedingte Kollisionen zu vermeiden müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 3)</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten</u>: Es werden keine Laichgewässer der Rotbauchunke zerstört oder direkt beeinträchtigt.</p>			
Funktionalität wird gewahrt?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1</u> : keine Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Nachweise in Trassennähe)		
<u>Varianten 2 und 3</u> : Anlagebedingte Zerschneidungswirkungen sind besonders im Bereich zwischen der Straße von Amsee nach Jägerhof und dem Waldgebiet Warener Buchen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 3).		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VM 3 : Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.2 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Art konnte bei den Kartierungen im Untersuchungsraum an mehreren Stellen im westlichen Teil der Trasse, nördlich des Tiefwarens und östlich des Lehmkuhlenbruchs nachgewiesen werden. Umfangreiche Wanderbeziehungen sind zu erwarten.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten</u> : Der Laubfrosch wurde in einem Torfstich in der Kleingartenanlage westlich von Waren und im Mevenbruch bei Warenshof nachgewiesen. Ein Teil des Gewässers wird durch die Straße überplant. Um keine baubedingten Beeinträchtigungen zu verursachen müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 10, 3). Da die Trasse hier an der Grenze zu einem Gewerbegebiet verläuft, werden keine Wanderwege zerschnitten. Auch Laichplätze und Sommerlebensräume sind nicht gefährdet.			
Nachweise gelangen auch in mehreren Kleingewässern in der Ackerlandschaft westlich der L 202. Hier konnten mögliche Wanderbeziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen nicht klar abgeschätzt werden. Es wird empfohlen, eine zusätzliche Fangzaunkartierung durchzuführen um ggf. VM-Maßnahmen festlegen zu können (VM 3)			
<u>Variante 1</u> : Es ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte im Vergleich zu den anderen Varianten.			

Varianten 2 und 3: Eine Gefährdung besteht besonders im Bereich zwischen der Straße von Amsee nach Jägerhof und dem Waldgebiet Warener Buchen. Um bau- und betriebsbedingte Kollisionen zu vermeiden müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (**VM 3**)

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.

VM 10: Baufeldfreimachung zwischen November und Mitte März vor Beginn der Laichzeit des Laubfroschs.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Am Beginn der Trasse wird ein Torfstichgewässer teilweise durch die Straße überplant. Die Größe des Lebensraums ist aber auch weiterhin ausreichend, um keine populationsgefährdende Beeinträchtigung auszulösen.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Stellenweise Zerschneidung von Wanderrouten zwischen Kleingewässern (s. 3.1)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3.3 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Knoblauchkröte konnte im Waldgebiet Warener Buchen sowie in einem Kleingewässer nördlich von Neu-Falkenhagen nachgewiesen werden. Außerdem wurden im östlichen Untersuchungsraum, südlich des Crammbruchs mehrere Laichgewässer identifiziert.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Nachweise gelangen auch in mehreren Kleingewässern in der Ackerlandschaft östlich der L 202. Hier konnten mögliche Wanderbeziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen nicht klar abgeschätzt werden. Es wird empfohlen, eine zusätzliche Fangzaunkartierung durchzuführen, um ggf. VM-Maßnahmen festlegen zu können (VM 3).		
<u>Variante 1:</u> Es ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte im Vergleich zu den anderen Varianten		
<u>Varianten 2 und 3:</u> Eine Gefährdung besteht besonders im Bereich zwischen der Straße von Amsee nach Jägerhof und dem Waldgebiet Warener Buchen. Um bau- und betriebsbedingte Kollisionen zu vermeiden müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 3)		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Laichgewässer zerstört oder direkt beeinträchtigt		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Varianten 2 und 3:</u> Stellenweise Zerschneidung von Wanderrouten zwischen Kleingewässern (s. 3.1)		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.4 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Moorfrosch hat im Untersuchungsraum besonders der Falkenhäger See und Falkenhäger Bruch als dauerhaft überstauter Moorwald. Dort wurden zahlreiche Nachweise der Art erbracht. Weiterhin bedeutsam ist der Torfstiche in der Kleingartenanlage im westlichen Teil des Untersuchungsraums sowie die Gewässer- und Gehölzkomplexe im östlichen Teil des Untersuchungsraums, südlich des Crammbruchs.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<u>Alle Varianten:</u> Der Moorfrosch wurde in einem Torfstichen in der Kleingartenanlage westlich von Waren nachgewiesen. Ein Teil des Gewässers wird durch die Straße überplant. Um keine baubedingten Beeinträchtigungen zu verursachen müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 10, 3). Da die Trasse hier an der Grenze zu einem Gewerbegebiet verläuft, werden keine Wanderwege zerschnitten. Auch Laichplätze und Sommerlebensräume sind nicht gefährdet.			
Nachweise gelangen auch in mehreren Kleingewässern in der Ackerlandschaft westlich der L 202. Hier konnten mögliche Wanderbeziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen nicht klar abgeschätzt werden. Es wird empfohlen, eine zusätzliche Fangzaunkartierung durchzuführen um ggf. VM-Maßnahmen festlegen zu können (VM 3)			
<u>Variante 1:</u> Es ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte im Vergleich zu den anderen Varianten			
<u>Varianten 2 und 3:</u> Der Moorfrosch wurde an mehreren Stellen des Falkenhäger Bruchs kartiert. Um zu vermeiden, dass es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommt, werden VM-Maßnahmen angesetzt (VM 3, 10).			
Da der Bereich im Zuge einer angepassten Vorhabensplanung durch eine Brücke überspannt wird, ergeben sich keine anlagebedingten Betroffenheiten.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.			
VM 10: Baufeldfreimachung zwischen November und Mitte März vor Beginn der Laichzeit des Moorfroschs.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<u>Alle Varianten:</u> Am Beginn der Trasse wird ein Torfstichgewässer teilweise durch die Straße überplant. Die Größe des Lebensraums ist aber auch weiterhin ausreichend, um keine populationsgefährdende Beein-			

trächtigung auszulösen. Die Laichgewässer im Falkenhäger Bruch (Variante 3) werden mit einer Brücke überspannt und sind somit nicht direkt betroffen.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Alle Varianten:</u> Stellenweise Zerschneidung von Wanderrouten zwischen Kleingewässern (s. 3.1)		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); während der Bauzeit: temporäre Amphibiensperren für das Baufeld in Verbindung mit Umtragung der Tiere.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.5 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Erhaltungszustand kontinentale biog. Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Nachweise des Kammolchs konnten innerhalb des Untersuchungsraums durch die Kartierung (GRÜNSPEKTRUM, 2006B) nicht erbracht werden, liegen aber durch den Managementplan zum FFH-Gebiet DE 2442-301 „Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (STALU, 2011) vor. Demnach kommt die Art abseits der Trasse, im Waldgebiet Seebänken vor.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Wanderwege gekreuzt, somit ergibt sich kein erhöhtes Konfliktpotenzial			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Laichgewässer zerstört oder direkt beeinträchtigt.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Störungen liegen aufgrund der Distanz zwischen der Trasse und den Lebensräumen der Art nicht vor.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.6 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Für die Zauneidechse wären potenziell Vorkommen im Bereich der Kiesgrube am südlichen Rand des Waldgebiets Werder vor. Die Art kommt häufig im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland vor, wenn sich, wie im vorliegenden Fall auch vegetationsfreie Bereiche finden. Es liegen keine Nachweise vor.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Da die Trasse die Kiesgrube nördlich des Melzersees durchzieht können sich in diesem Bereich Konflikte ergeben. Möglicherweise ergibt sich hier die Notwendigkeit zur Festlegung von VM-Maßnahmen (VM 3). Dazu sollte aber zunächst ermittelt werden, ob tatsächlich ein Bestand an Zauneidechsen vorhanden ist.			

<p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Konflikte gesehen.</p>	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 3: Schaffung von permanenten Leiteinrichtungen an bestimmten Abschnitten entlang der Trasse (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen); Während der Bauzeit: temporäre Reptiliensperren</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Da die Trasse die Kiesgrube nördlich des Melzersees durchzieht können sich in diesem Bereich Konflikte durch die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben. Möglicherweise ergibt sich hier die Notwendigkeit zur Festlegung von VM-Maßnahmen (VM 7). Dazu sollte aber zunächst ermittelt werden, ob tatsächlich ein Bestand an Zauneidechsen vorhanden ist.</p>	
<p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Konflikte gesehen.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>VM 7: Schaffung von Baumstubben-, Block-, und Sandhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien (genauer Umfang in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen, da zuvor die Bestände erfasst werden müssen)</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Störungen von Zauneidechsen könne sich baubedingt dann ergeben, wenn ein Lebensraum zu Zeiten verändert oder zerstört wird, zu denen die Wechselwarmen Tiere nur wenig mobil sind. Dies ist zum einen das Winterhalbjahr zwischen November und Ende April und zum anderen Zeiträume außerhalb der Tagstunden. Konflikte können durch eine VM-Maßnahme vermieden werden (VM 8). Dazu sollte aber zunächst ermittelt werden, ob tatsächlich ein Bestand an Zauneidechsen vorhanden ist.</p>	
<p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Konflikte gesehen.</p>	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 8: Reptilien: Baufeldfreimachung im Bereich der Kiesgrube zu Zeiten außerhalb der Winterruhe von Reptilien (genaue Zeiträume sind in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Insekten

6.4.1 Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Durch das Vorhaben betroffene Arten			
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)			
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	1 RL Deutschland (Zierl. Moosj.) 2 (Gr. Moosj.)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	0 RL M-V (Zierl. Moosj.) 2 (Gr. Moosj.)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend (Gr. Moosj.) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (Zierl. Moosj.)
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Vorkommen könnten potenziell, aufgrund der Lebensräume, an den Ufern des Tiefwarens liegen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Es werden keine Konflikte mit der Straße erwartet, da der Tiefwaren mit einer ca. 15 m hohen Brücke überspannt wird und sich somit der Konfliktbereich nicht mit dem Lebensraum der relativ tief über dem Wasser fliegenden Imagos überschneidet.			
<u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Konflikte gesehen.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Die Pfeiler der Tiefwarenbrücke stehen abseits des für die Larvalentwicklung relevanten Ufers in tieferen Gewässerbereichen.			
<u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Konflikte gesehen			
Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4.2 Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>).			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	
		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Vorkommen wurden im Bereich des Walgebiets Seebänken, an der Allee zwischen Rügeband und Torgelow sowie an Solitäreichen im Offenland zwischen Rügeband und Schmachthagen nachgewiesen (StALU MS, 2011). Kartierungen im Waldgebiet Werder und Warener Buchen, die ebenfalls im Rahmen der Managementplanung durchgeführt wurden (ebd.) erbrachten keine Nachweise. Mit Vorkommen im direkten Trassenbereich wird nicht gerechnet.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Alle Varianten: Die Art ist sehr flugträge und daher stark an ihre Habitate gebunden. Der nächste Habitatbaum liegt in einer Entfernung von > 800 m zur geplanten Trasse (Varianten 2 und 3). Mit Vorkommen im Trassenbereich ist daher nicht zu rechnen, da die Lebensräume der Art besonders im Waldgebiet Seebänken gut ausgeprägt sind. Eine Zunahme des Risikos direkt zu Schaden zu kommen, geht von der geplanten Trasse nicht aus.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4.3 Nachkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
			<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand unbekannt
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die Futterpflanze der Larven des Falters, die Nachkerze <i>Oenothera biennis</i> wurde im Bereich der Sandackerbrache im Gewerbegebiet Waren West, am Beginn der Trasse zwischen der KGA Eldenholz und dem Mevenbruch nachgewiesen. Außerdem wurde direkt südlich der Ruderalfläche an einem nährstoffreichen Torfstichgewässer in der Kleingartenanlage Vorkommen des Zottigen Weidenröschens <i>Epilobium hirsutum</i> kartiert. Vorkommen des weit verbreiteten Nachkerzenschwärmers sind daher durchaus möglich, da auch anthropogen überprägte Ruderalflächen und Baugebiete sowie naturnahe Gartenteiche (Kleingartenanlage) besiedelt werden. Tatsächliche Nachweise liegen nicht vor.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Potenziell sind Vorkommen von Larven oder Eiern im Bereich der Trasse möglich, die durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden könnten. Es ergibt sich die Notwendigkeit zur Festlegung von VM-Maßnahmen (VM 9)</p> <p>Die Gefährdung von adulten Vertretern der Art ist sehr unwahrscheinlich, da die Art in der Lage ist, den im Bereich des betreffenden Streckenabschnitts verlangsamt fahrenden Fahrzeugen auszuweichen. Eine Erhöhung des Gefährdungsrisikos im Vergleich zum aktuellen Zustand ist nicht gegeben.</p>			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 9: Die Baufeldfreimachung erfolgt auf der Sandackerbrache zwischen der KGA Eldenholz und dem Mevenbruch außerhalb der Raupenphase des Nachtkerzenschwärmers die zwischen Juni und August liegt. Eine direkte Gefährdung von Vertretern der Art kann so ausgeschlossen werden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Kleinräumig könnten im Bereich der Kleingartenanlage und der Ruderalfläche im Gewerbegebiet Waren West Larvalhabitate bzw. Standorte der Futterpflanzen zerstört werden. Im näheren und weiteren Umfeld sind allerdings ausreichend Ausweichflächen (Ruderalstandorte, Kleingewässer, Gräben)</p>			

vorhanden, um eine populationsgefährdende Beeinträchtigung ausschließen zu können.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Sollten punktuell Vorkommen der Larven bzw. Eier im unmittelbaren Bereich der Trassenführung liegen bzw. auch sich auch adulte Tiere im Baustellen oder Trassenbereich befinden, so könnten hier kleinflächig Störungen auftreten. Bei der Großflächigkeit der vorhandenen Habitats in der Umgebung, der Flugfähigkeit der Falter und der nur theoretischen Möglichkeit eines Vorkommens von Eiern oder Larven im direkten Trassenverlauf ist ein populationsgefährdender Störungstatbestand nicht zu erkennen.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.5 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten

Gemäß BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zu berücksichtigen. Eine differenzierte Bearbeitungstiefe wird jedoch für zulässig erachtet (vgl. OBB, 12/2007).

Nach den Angaben des Leitfadens für den Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V, 2010) sollen wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Auch hier gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- gefährdete Arten (RL M-V oder RL D der Kategorien 0-3),

- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

Durch Verschneidung der Kartierungsergebnisse der für das Vorhaben durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierungen sowie weiterer recherchierter Daten zur avifaunistischen Bestandssituation im Untersuchungsraum mit den vorgenannten Auswahlkriterien wird eine Artenkulisse erzielt, die Gegenstand der in den nachfolgenden Kapiteln vertiefenden Betrachtungen ist. In der folgenden Tabelle 9 werden alle Vogelarten die im Rahmen dieses Fachbeitrags untersucht wurden, einzeln aufgezählt. Die restlichen Arten wurden gem. der oben aufgeführten Methodik in thematisch geordneten Sammelsteckbriefen zusammenfassend untersucht

Tabelle 9: Im Rahmen der saP zu untersuchende Brut- und Rastvogelarten

Brutvögel	Rastvögel
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Sammelsteckbrief Spechte: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Krickente (<i>Anas crecca</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	<u>Sammelsteckbrief Möwen</u> : Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
Hohltaube (<i>Columbus oenas</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)
Sammelsteckbrief Schwalben: Mehlschwalbe (<i>Delichon</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)

Brutvögel	Rastvögel
<i>urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>) Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) Wasserralle (<i>Fallus aquaticus</i>) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“	

6.6 Brutvögel

6.6.1 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich

Der Bestand an brütenden Braunkehlchen in M-V wird in EICHSTÄDT et al. (2006) für die Jahre 1994-1998 mit 20.000 - 30.000 Brutpaaren (BP) angegeben. Die Art kommt im Land nahezu flächendeckend vor. Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft und besiedelt vor allem Grünland und Brachen, aber auch Bahndämme, Wegränder, Ruderalfluren u.ä.. Wichtige Habitatstrukturen sind eine niedrige Bodenvegetation mit guten Deckungsmöglichkeiten für das Gelege und geeignete Sitzwarten wie Hochstauden, Koppelzäune oder Einzelbüsche. Das Nest wird versteckt in der Kraut-Gras-Zone am Boden angelegt. Geschlossene Wälder werden ebenso gemieden wie monotone Feldfluren (ebd.).

Im Rahmen der Kartierungen wurden entlang der Trasse 10 Reviere festgestellt (Falkenhäger Bruch: 1x, Acker östlich der L 202: 2x, Lehmkuhlenbruch: 6x, Acker Waren Ost: 1x). Im Gutachten von GARNIEL et al. (2007) wurde für das Rotkehlchen eine Effektdistanz von 200 m ermittelt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Variante 1: Im Trassennähe (bis 200 m Entf.) konnten zwei Brutreviere des Braunkehlchens im Bereich Lehmkuhlenbruch, bzw. Acker Waren Ost festgestellt werden. Eine Gefährdung liegt durch baubedingte Störeffekte im Rahmen der Baufeldfreimachung vor. Dies kann möglicherweise zur Gelegeaufgabe führen. Um keine baubedingten Tötungen zu bewirken, muss eine VM-Maßnahme angesetzt werden. (VM 10).

Variante 2: Baubedingte Betroffenheiten sind im ebenfalls im Bereich des Lehmkuhlenbruchs zu erkennen. Die Standorte lagen direkt neben der bestehenden L 202, über die im betreffenden Bereich zukünftig die Trasse der B 192 führen wird. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).

Im Rahmen der Variante 3 ergeben sich quantitativ die größten Beeinträchtigungen, da sowohl im Bereich des Falkenhäger Bruchs, als auch des Lehmkuhlenbruchs Brutreviere betroffen sind. Sowohl die Querung des Falkenhäger Bruchs als auch die Baufeldfreimachung im Bereich Lehmkuhlenbruch sollte daher vor außerhalb der Brutzeiten des Braunkehlchens stattfinden (VM 10).

Alle Varianten: Betriebsbedingt besteht das Risiko der Kollision mit Fahrzeugen. In seiner Raumnutzung ist das Braunkehlchen vorrangig an die Grünlandstandorte gebunden. Hier wird die Nahrung (vor allem Käfer, Heuschrecken, Wanzen, Raupen, etc.) von der Vegetation abgesammelt. Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr von Vögeln mit Kraftfahrzeugen und eine damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

<p><u>Variante 1:</u> Es befinden sich zwei Brutplätze des Braunkehlchens im Umfeld der Trasse im Bereich des Lehmkuhlenbruchs und des Ackers östlich von Waren. Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der künftigen, geringen Abstände zur Trasse keine weitere brutzeitliche Nutzung dieser Standorte möglich ist. Angaben zum Schutz des Brutplatzes des Braunkehlchens finden sich im Leitfaden des LUNG M-V (2011). Demnach erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das Braunkehlchen ist in der Lage in kurzer Zeit neue Brutstandorte zu besetzen. Auch zeigt sich anhand der Unterschiedlichkeit der im Untersuchungsraum besetzten Bruthabitate (Verlandungsbereich 1x, Feuchtgrünland 6x, Sölle und Gehölzinseln innerhalb von Äckern 2x) die hohe Plastizität in Bezug auf die Ansprüche an das Bruthabitat. Im Umfeld der Trasse existiert eine Vielzahl von zur Brut geeigneten Lebensräumen für das Braunkehlchen so dass eingeschätzt wird, dass aus dem Verlust von zwei Brutplätzen für die Lokalpopulation keine erheblichen Beeinträchtigungen resultieren. Vielmehr können Ausweichräume erkannt und besetzt werden.</p> <p><u>Variante 2:</u> Auch im Rahmen dieser Variante werden zwei Brutplätze des Braunkehlchens höchstwahrscheinlich künftig nicht mehr nutzbar sein, auch wenn die Art zumindest im Untersuchungsraum eine größere Toleranz gegenüber verkehrsbedingten Störwirkungen zeigt als beispielsweise bei GARNIEL et al., (2007) angegeben. Die dort angesetzte Effektdistanz von 200 m wird bei den zwei betroffenen Brutplätzen deutlich unterschritten, da diese in Abständen von ca. 20, bzw. 30 m zur bestehenden L 202 liegen. Zu beachten ist dabei allerdings die weit geringere Frequentierung der L 202 gegenüber den in der Untersuchung von GARNIEL et al. (ebd.) angenommenen 20.000 Kfz/d.</p> <p>Auch wenn in zwei Fällen ein Brutplatzverlust für das Braunkehlchen konstatiert wird, ist in Anlehnung an die Argumentation bei Variante 1 nicht von einer populationsgefährdenden Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Rahmen von <u>Variante 3</u> ist zusätzlich zu den beiden Brutplätzen an der L 202 (Varianten 2 und 3 bilden in diesem Bereich dieselbe Trasse) ein Brutplatz im Umfeld des Falkenhäger Sees durch den Bau der Brücke über den Falkenhäger Bruch von einer potenziellen Schädigung betroffen. Um eine Nutzung des Brutplatzes weiterhin zu ermöglichen wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 6). Populationsgefährdende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um die Funktionalität des Falkenhäger Bruchs als Brut- und Nahrungshabitat zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, werden beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Baubedingte Störungsereignisse sind möglich und müssen im Bereich des Lehmkuhlenbruchs (alle Varianten) und des Falkenhäger Bruchs (Variante 3) durch VM-Maßnahmen ausgeschlossen werden (VM 10).</p> <p>Betriebsbedingt können sich durch die Störung von Brutrevieren Vergrämungseffekte einstellen. In Anlehnung an die Argumentation unter Punkt 3.2 dieses Steckbriefs führen diese aber nicht zu populationsgefährdenden beeinträchtigungen. Um die Funktionalität des Brutplatzes im Falkenhäger Bruch aufrecht zu halten wird eine VM-Maßnahme angesetzt. (VM 6).</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen)</p> <p>VM 6: Um die Funktionalität des Falkenhäger Bruchs als Brut- und Nahrungshabitat zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, werden beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.2 Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Sammelsteckbrief Spechte				
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL (Mittelspecht)	V RL D (Kleinspecht)	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Buntspecht, Kleinspecht)
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Grünspecht, Mittelspecht)	3 RL M-V (Grünspecht)	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP (Grünspecht, Mittelspecht)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (Grünspecht, Mittelspecht)
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Die Untersuchung der Betroffenheiten der Spechtvögel, die im Rahmen der Kartierung im Vorhabensraum nachgewiesen werden konnten, wird hier in einem zusammengefassten Steckbrief durchgeführt. Aufgrund der Ähnlichkeit der beanspruchten Lebensräume (Arten wurden in Trassennähe allesamt in bewaldeten Funktionsräumen nachgewiesen).</p> <p>Es konnten zahlreiche Brutreviere der o.g. Arten in den Waldgebieten Warener Buchen, Falkenhäger Bruch und Werder kartiert werden.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko ist aufgrund der Meidung des direkten Trassenumfeld nicht auszugehen.</p> <p><u>Variante 1:</u> Im Rahmen der Variante 1 werden bewaldete Gebiete größtenteils umgangen. Lediglich am Ostufer des Tiefwarens ist ein Buchenwald ausgeprägt. Es wurden keine Brutnachweise geführt, potenziell bestehen aber aufgrund des Altbaumbestandes Brutmöglichkeiten. Um keine baubedingten Betroffenheiten auszulösen, wird in diesem Bereich eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Sowohl im Waldgebiet Warener Buchen als auch Falkenhäger Bruch werden mehrere Reviere und Brutplätze beeinträchtigt. Um eine direkte Gefährdung zu vermeiden, muss in diesen Waldgebieten VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 6 und 10).</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen, bzw. im Bereich der Brücken über den Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3) Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>VM 10: Baufeldfreimachung <u>und Bauzeit</u> außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen). Durch den Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.</p>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1:</u> Im Waldgebiet am Ostufer des Tiefwarens konnten keine Nachweise von brütenden Spechtarten erbracht werden. Von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher aktuell nicht ausgegangen werden.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Rahmen der Querung der Waldgebiete Warener Buchen und Falkenhäger Bruch werden Bäume entnommen, die potenziell als Brutplätze von Spechtarten dienen können. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss im Rahmen einer VM-Maßnahme (VM 5) überprüft werden, wie groß die tatsächliche Betroffenheit ist. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme muss ggf. die Funktionalität des Raums gesichert werden (CEF 2).</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 5: Potenziell für Spechtbruten geeignete Bäume müssen vor der Fällung auf das Vorhandensein von genutzten Spechthöhlen hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den Höhlen, müssen im Rahmen der CEF 2 Ersatzhöhlen geschaffen werden.</p> <p>CEF 2: Die Maßnahme umfasst die dauerhafte Sicherung von geeigneten Bäumen (Ausprägung muss fakultativ ermittelt werden, da je nach festgestellter Art sehr unterschiedlich) und das Fräsen von für die Art geeigneten Bruthöhlen (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1:</u> Im Waldgebiet Werder wurden mehrere Brutpaare des Mittelspechts nachgewiesen. Die Brutstandorte lagen jeweils in mehreren hundert Metern Entfernung zur Trasse und ohne direkten Sichtkontakt zur Straße. Zudem verläuft die Trasse südlich des Waldgebiets Werder größtenteils unterhalb des natürlichen Geländeniveaus, was eine zusätzliche Störungsmindernde Wirkung hat. Es wird somit eingeschätzt, dass es durch den Bau und Betrieb der Straße keine Möglichkeit zur Störung von Spechten im Waldgebiet Werder gibt.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Bereich der Waldgebiete Warener Buchen und Falkenhäger Bruch (Varianten 2 u. 3) besteht die Möglichkeit zur Störung von brütenden Spechten. Um die Funktionalität des Raums zu sichern müssen VM-Maßnahmen (VM 6) angesetzt werden.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 6: Um die Funktionalität des Raums zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen, bzw. der Brücken über den Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3) Schutzwände angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.6.3 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Art kommt in M-V mit etwa 1.500-2.000 Brutpaaren vor (EICHSTÄDT et al., 2006). Besiedelt werden vor allem im Wasser stehende, verfilzte Altschilfbestände. Im Rahmen der Kartierungen wurde die Art mit zwei Brutplätzen im nördlichen Teil des Melzersees nachgewiesen. Die Entfernung zur Trasse (Variante 1) beträgt etwa 130 m bzw. 350 m.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				
<u>Variante 1:</u> Die Brutgebiete des Drosselrohrsängers liegen abseits des Vorhabensbereichs in einer Entfernung von knapp 130 m bzw. 350 m zur Trasse. Zwischen der Trasse und den Brutplätzen liegt eine Kleingartensiedlung. Durch den wirkungsmindernden Vegetationsbestand und aufgrund der offensichtlichen Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen in der Nähe des Brutplatzes (Arbeiten in der Kleingartensiedlung) wird eingeschätzt, dass sich keine durch baubedingte Störungen hervorgerufenen Tötungen für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel durch Nestaufgabe der Elterntiere einstellen.				
Der Drosselrohrsänger hält sich zumeist in oder in direkter Nähe zu Gewässern auf. Von einer Erhöhung des Risikos durch Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko), kann nicht ausgegangen werden, da es für die Art keine Veranlassung zum Einflug in den Straßenraum gibt.				
<u>Varianten 2 und 3:</u> Keine Betroffenheiten, da keine Nachweise der Art in Trassennähe				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Vorhabensbedingt erfolgt kein Eingriff in den Lebensraum des Drosselrohrsängers, d.h. es werden keine Strukturen (z.B. flach überstaute Röhrichte und Riede) entfernt, die für die Vorkommen von Bedeutung wären.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Das Auftreten von vereinzelten Störungsereignissen kann prinzipiell zwar nicht ausgeschlossen werden. Allerdings brütet der Drosselrohrsänger auch aktuell im Röhricht, direkt neben zahlreichen Kleingartenanlagen mit dem entsprechenden Störpotenzial. Zudem verläuft die Trasse nördlich des Melzersees aufgrund einer Vorhabensanpassung unterhalb des natürlichen Geländeniveaus, was eine zusätzliche störungsmindernde Wirkung hat. Die Brutplätze liegen geschützt im Schilfgürtel des Melzersees in einer Entfernung von > 130 m bzw. > 350 m zur geplanten Trasse. Es wird daher eingeschätzt, dass eine populationsgefährdende Störung des Drosselrohrsängers nicht zu besorgen ist.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Keine Betroffenheiten zu erwarten.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Bestand M.-V.: Sehr häufiger Brutvogel. Schätzungsweise 600.000-1.000.000 BP. Auch im Vorhabensgebiet flächendeckend und häufiger Brutvogel (EICHSTÄDT et al. 2006). Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Feldlerche randlich auf allen drei Äckern sowie im Mevenbruch mit teilweise großen Brutdichten von teilweise über 11 Ind. nachgewiesen.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Alle Varianten: Baubedingte Verletzungen und Tötungen sind nur für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel zu erwarten. Für Altvögel ist von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen. In den Bereichen, in denen aktuell Bruten im Bereich der geplanten Trasse stattfinden, muss daher eine VM-Maßnahme angesetzt werden (**VM 10**).

In ihrer Raumnutzung ist die Feldlerche vorrangig an die Grünlandstandorte gebunden. Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr von Vögeln mit Kraftfahrzeugen und einer damit verbundenen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Die Feldlerche grenzt ihr Revier nicht anhand kleinräumig konkretisierbarer Habitatstrukturen ab, sondern wählt offene und freie Grün- und Ackerflächen als Brutstandort, auf denen keine weitere lebensraumbezogene Untergliederung erkennbar ist. Ebenso ist keine Bindung des unmittelbaren Neststandortes an konkret-spezifische Habitatstrukturen erkennbar. Es liegt demnach keine Indikation dafür vor, dass die kartierten Revierstandorte sich hinsichtlich der Lebensraumeignung gegenüber den angrenzenden Ackerbrachen und Grünlandflächen hervorheben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der benachbarten Umgebung ebenso geeignete Brutlebensräume vorfinden wie innerhalb des Vorhabensbereichs und somit auf die vorhabensbedingten Verluste von Fortpflanzungsstätten mit einer kleinräumigen Verlagerung der Bestände reagieren können. Die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für die Feldlerche ist somit im direkten räumlichen Zusammenhang trotz der Überbauung von aktuellen und potenziellen Revierstandorten weiterhin gegeben. Gemäß § 44 (5) werden Schädigungsverbote deshalb nicht tatbestandsmäßig.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Störungsereignisse durch den Bau des Vorhabens sind zwar prinzipiell möglich. Aufgrund der Weiträumigkeit der angrenzenden Grünland- und Ackerlandschaft können vorhabensbedingt induzierte Vergrämungswirkungen von den betroffenen Beständen durch vergleichsweise kleinräumige Ausweichbewegungen kompensiert werden. Aufgrund des nur temporären Charakters bauzeitlicher Störwirkungen sind diese nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulationen geeignet.

Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen von Verkehrsstraßen veranschlagen GARNIEL et al. (2007) für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m, bis zu der Abnahmen in der Lebensraumeignung für die Art zu erwarten sind. Diese Angaben zählen für stark befahrene Straßen (> 20.000 Kfz/Tag). Dem entgegen stehen die Aussagen der Untersuchungen von BIERINGER et al. (2010). Nach ihren Einschätzungen verringern sich die Effektdistanzen für die Feldlerche in Anhängigkeit der Verkehrsdichte und der Fahrgeschwindigkeit, so dass die geringste Verkehrsstärkenkategorie (10.000 und 15.000 Kfz/Tag) und Geschwindigkeitsklasse (80 km/h), die von ihnen noch berücksichtigt wurde, nur noch eine Effektdistanz von 136 m ergab.

Vor diesem Hintergrund werden die potenziellen, durch das Vorhaben bedingten Aufweitung eventuelle Effektdistanzen für die Feldlerche als vernachlässigbar gewertet. Die Feldlerche ist die häufigste Vogelart im Untersuchungsraum und auch in M-V ist sie die mit Abstand häufigste Vogelart. Aufgrund der flächen-deckenden Verbreitung der Vorkommen (unmittelbar mit der analogen Verbreitung der Bruthabitate korreliert), ist keine Abgrenzung einer lokalen Population anhand von Lebensraumgrenzen oder engeren Fortpflanzungsgemeinschaften möglich. Die eventuelle störungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung unmittelbar trassennaher Brutlebensräume wird somit vor diesem Hintergrund als nicht geeignet gewertet, sich populationsgefährdend auszuwirken. Zudem wird von einer ausreichenden Lebensraumverfügbarkeit im engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort ausgegangen (s. Unterpunkt 3.2), so dass für die eventuell betroffenen Brutvorkommen ausreichend Ausweichlebensräume zur Etablierung neuer Brutreviere zur Verfügung stehen. Eine Erheblichkeit der störungsbedingten Beeinträchtigungen wird daher ausgeschlossen.

- Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6.5 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/>	>40% des gesamtdeutschen Bestands
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/>	> 60% des gesamtdeutschen Bestands
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/>	< 1.000 BP
<input checked="" type="checkbox"/>				günstig
<input type="checkbox"/>				ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>				ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Bestand in M-V: Im Land wurde 2003 ein Bestand von 131 Horsten verzeichnet (EICHSTÄDT et al., 2006). Neben natürlichen Horststandorten auf Bäumen sind Strommasten sind künstliche Nester auf Strommasten inzwischen die wichtigeren Reproduktionsstätten geworden.				
Der Fischadler brütet im Untersuchungsraum auf zwei Freileitungsmasten, von denen einer in der Ackerlandschaft südlich der Warener Buchen und der andere unmittelbar neben der L 202 liegt. Es wurden Nahrungsflüge zum Tiefwaren beobachtet, dessen nördliche Hälfte verstärkt zur Nahrungssuche genutzt wird.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p><u>Alle Varianten:</u> Wie sich an dem Horststandort neben der L 202 zeigt, ist die Empfindlichkeit von Fischadlern gegenüber Straßenverkehr gering. Aufgrund der Distanzen von ca. 700 m (südlich Warener Buchen) bzw. 500 m (L 202) ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Von einem längeren Aufenthalt im Trassenbereich ist bis auf den Teil des Tiefwarens, der im Rahmen der Variante 1 mit einer Brücke gequert wird nicht auszugehen, so dass sich das Kollisionsrisiko (allgemeines Lebensrisiko) in der offenen Landschaft nicht erhöht. Es wird eingeschätzt, dass das unmittelbare Umfeld der Brücke über den Tiefwaren zukünftig nicht mehr zur Jagd genutzt wird. Erhöhte Kollisionen mit dem Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aus dem Vorhaben resultiert somit kein zusätzliches Gefährdungsrisiko für die Art.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Die beiden nachgewiesenen Horststandorte liegen in Entfernungen von 500 bzw. 700 m zur Trasse. Aufgrund dieser Entfernung und der geringen Störungsempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr wird keine Schädigung der Horststandorte prognostiziert.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Es wird eingeschätzt, dass sich die Nutzung des Tiefwarens als Nahrungsraum geringfügig ändern wird. Aufgrund der Brücke, die den See in der Mitte überspannen soll, wird der unmittelbare Bereich beidseits der Brücke in Zukunft vermutlich während der Jagd gemieden. Dafür wird wahrscheinlich die südliche Hälfte des Sees verstärkt genutzt. Die vergrößerte Distanz zwischen Horststandort und Jagdhabitat von bis zu 1 km stellt für die Art keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Nester des Fischadlers oft mehrere Kilometer von den Nahrungsräumen entfernt liegen.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> keine Störungen zu erwarten.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.6 Grauammer (*Miliaria calandra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Bestand in M-V: 10.000-18.000 Brutpaare zwischen 1994 und 1998 (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Grauammer ist ein Brutvogel offener, bevorzugt ebener Landschaften. In der Nähe der Brutplätze sind meist vertikale Strukturen wie Bäume oder Masten zu finden. Dies zeigt sich auch an den meisten der zahlreichen Brutplätze die im Rahmen der Kartierung nachgewiesen wurden. Im Untersuchungsraum war die Art sowohl im Mevenbruch als auch auf allen Äckern zu finden.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Baubedingte Verletzungen und Tötungen sind nur für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel zu erwarten. Für Altvögel ist von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen. In den Bereichen in denen aktuell Bruten im Bereich der geplanten Trasse stattfinden muss daher eine VM-Maßnahme (VM 10) angesetzt werden.				
In ihrer Raumnutzung ist die Grauammer vorrangig an die Grünlandstandorte und Äcker gebunden. Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr von Vögeln mit Kraftfahrzeugen und eine damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Prinzipiell sind Schädigungen von für die Grauammer als Brutstätte geeignete Lebensraumstrukturen möglich. Solche Standorte (Ruderalfluren, Wege- und Straßenränder) sind jedoch im engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort in ausreichendem Maße vorhanden, so dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte gewahrt bleibt. Der Schädigungstatbestand wird daher nicht erfüllt.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Das Auftreten von vereinzelt Störungsereignissen kann prinzipiell zwar nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Weitläufigkeit der von der Grauummer als Lebensraum genutzten Agrarlandschaft können vorhabensbedingt induzierte Vergrämungswirkungen durch vergleichsweise kleinräumige Ausweichbewegungen kompensiert werden. Aufgrund des nur temporären Charakters bauzeitlicher Störwirkungen sind diese nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation geeignet. Um Störungen des Brutgeschäfts zu vermeiden wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).</p> <p>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen von Verkehrsstraßen veranschlagen GARNIEL et al. (2007) für die Grauummer eine Effektdistanz von 200 m, bis zu der Abnahmen in der Lebensraumeignung für die Art zu erwarten sind. Diese Angaben zählen jedoch für stark befahrene Straßen (> 20.000 Kfz/Tag). Drei Brutreviere liegen innerhalb der Effektdistanz. Diese Standorte stehen für eine zukünftige Brut höchstwahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung. Ausweichräume sind aber in der reich strukturierten Ackerlandschaft um Waren in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass die störungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung unmittelbar trassennaher Brutlebensräume als nicht geeignet gewertet wird, sich populationsgefährdend auszuwirken. Eine Erheblichkeit der störungsbedingten Beeinträchtigungen wird daher ausgeschlossen. Die Störungstatbestände werden somit nicht einschlägig.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>VM 10: Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) wird das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte signifikant reduziert. Tötungsereignisse, die trotz der Vermeidungsmaßnahme eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.7 Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	1 RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Der Bestand an Brutpaaren der Haubenlerche in M-V lag zwischen 1994 und 1998 bei 2.000-3.000 (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Art siedelt oft als Kulturfolger in aufgegeben Technikstützpunkten, Stallanlagen, Einkaufszentren, etc. (ebd.).

Ein Brutplatz der Haubenlerche wurde am östlichen Rand des Mevenbruchs, in direkter Nähe zu einem Gebäude im Gewerbegebiet Waren West nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Alle Varianten: Der nachgewiesene Brutplatz liegt direkt neben einem Einkaufszentrum im Gewerbegebiet westlich von Waren. Baubedingte Verletzungen und Tötungen sind nur für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel zu erwarten. Für Altvögel ist von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen. In den Bereichen in denen aktuell Bruten im Bereich der geplanten Trasse stattfinden muss daher eine VM-Maßnahme (VM 10) angesetzt werden.

In ihrer Raumnutzung ist die Haubenlerche vorrangig an Ruderalflächen, Brachäcker, Sukzessionsflächen, Industrie- und Verkehrsflächen, Einkaufsmärkte, Parks- und Sportflächen gebunden. Von einem längeren Aufenthalt im direkten Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr von Vögeln mit Kraftfahrzeugen und eine damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Der Brutplatz, der von der Haubenlerche zuletzt genutzt wurde, steht nach dem Bau der Ortsumgehungsstraße aufgrund seiner Nähe zu Trasse höchstwahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung, auch wenn die Haubenlerche häufig im Bereich von Verkehrsanlagen brütet. Für die Brut geeignete Standorte (Ruderalfluren und Brachen, Sukzessionsflächen auf Bauland und generell anthropogen überprägte Flächen) sind jedoch im engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort im Bereich des Mevenbruchs und des Gewerbegebiets in ausreichendem Maße vorhanden, so dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte gewahrt bleibt. Der Schädigungstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Das Auftreten von vereinzelt Störungsereignissen kann prinzipiell zwar nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Weitläufigkeit des von der Haubenlerche besiedelten Biotops können vorhabensbedingt induzierte Vergrämungswirkungen durch vergleichsweise kleinräumige Ausweichbewegungen kompensiert werden. Aufgrund des nur temporären Charakters bauzeitlicher Störwirkungen sind diese nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation geeignet. Um Störungen des Brutgeschäfts zu vermeiden wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).

Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen muss konstatiert werden, dass die direkte Umgebung des aktu-

ellen Brutplatzes in Zukunft höchstwahrscheinlich nicht mehr genutzt wird, obwohl die Haubenlerche eine gewisse Toleranz gegenüber Kraftfahrzeugverkehr aufweist. Dies zeigt sich auch daran, dass der aktuelle Brutplatz direkt neben der von PKW und LKW genutzten Zufahrt zu einem Einkaufszentrum liegt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass sich in der nahe Umgebung aber genügend Ausweichräume finden, um den Verlust auszugleichen. Eine Gefährdung der Lokalpopulation wird nicht gesehen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6.8 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Der Brutbestand des Haubentauchers wurde für die Jahre 1994-1998 in M-V mit 3.500-4.000 BP angegeben (EICHSTÄDT et al., 2006). Im Bereich der Höhenrücken und des Rücklandes der Seenplatte liegt eine nahezu lückenlose Verbreitung vor. Bevorzugt zur Brut genutzt werden Phragmites-Röhrichte (ebd.).				
Im Untersuchungsraum wurde die Art als Brutvogel mit einem Brutpaar am östlichen Melzersee und mit drei Brutpaaren am West- und Nordufer des Tiefwarens nachgewiesen. Die Entfernungen zur Trasse lagen dabei im Bereich des Melzersees bei ca. 100 m und im Bereich des Tiefwarens bei 150 m, 380 m und 600 m.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Variante 1: Der nachgewiesene Brutplatz im Bereich des Melzersees liegt in ca. 100 m Entfernung zur Trasse. Zwischen der Trasse und dem Brutplatz liegt eine Kleingartensiedlung. Durch den wirkungsmindernden Vegetationsbestand und aufgrund der offensichtlichen Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen in der Nähe des Brutplatzes (Arbeiten in der Kleingartensiedlung) wird eingeschätzt, dass sich keine durch baubedingte Störungen hervorgerufenen Tötungen für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel durch Nestaufgabe der Elterntiere einstellen.

Die Brutplätze im Bereich des Tiefwarens sind weniger gut gegen die möglichen Störwirkungen der Bauarbeiten abgeschirmt. Die zwei weiter entfernten Brutplätze (389 m und 600 m) liegen außerhalb der Reichweite möglicher Störwirkungen. Hier sind keine Störwirkungen zu besorgen, die eine vorzeitige Aufgabe der Brut bedingen könnten. Bei dem Brutplatz in 150 m Entfernung besteht dagegen durchaus eine Möglichkeit zur baubedingten Störung. Hier muss daher eine VM-Maßnahme angesetzt werden (**VM 10**).

Der Haubentaucher hält sich zumeist in oder in direkter Nähe zu Gewässern auf. Von einer Überschneidung des Lebensraums des Haubentauchers mit der Trasse ist nur im Bereich der Tiefwarenbrücke auszugehen. Um betriebsbedingte Kollisionen beim Überfliegen des Tiefwarens zu vermeiden ist eine VM-Maßnahme vorgesehen (**VM 6**)

Varianten 2 und 3: keine Betroffenheiten, da keine Nachweise in Trassennähe

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Eine indirekte Gefährdung eines Brutplatzes durch Schädigung ist möglicherweise für eine Brutperiode an einem Brutplatz am Tiefwaren gegeben. es wird eingeschätzt, dass die Art die Möglichkeit nutzt sich an anderer Stelle des Sees dem Brutgeschäft zu widmen. Die Schilfbestände bieten hierzu besonders am West- und Nordufer genügend freie Valenzen. Eine Gefährdung der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: Störungen von Bruten sind prinzipiell durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Straße möglich. Baubedingte Störungen an drei Brutplätzen ausgeschlossen, da die Wirkintensität der Bauarbeiten nicht die Störungen durch den normalen Betrieb in der nahen Kleingartenanlage übertreffen, bzw. die Brutplätze in mehreren hundert Metern Entfernung zur gepl. Trasse liegen. Einzig ein Brutplatz am Westufer des Tiefwarens ist einer erhöhten Störungsexposition ausgesetzt. Es wird eingeschätzt, dass es auch hier nicht zu populationswirksamen Beeinträchtigungen kommt, da es im Umfeld des Brutplatzes in den Schilfbeständen des westlichen und nördlichen Tiefwarens noch genügend Kapazitäten für weitere Brutpaare gibt.

Der Brutplatz am Melzersee liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zur geplanten Trasse. Zwischen dem

Brutplatz liegen Kleingärten, die durch ihren Vegetationsbestand eine abschirmende Wirkung haben, so dass eingeschätzt wird, dass der aktuelle Brutplatz auch durch die optischen und akustischen Störwirkungen durch den Betrieb der Straße mit Fahrzeugen (max. 80 km/h) nicht in einem solchen Maße beeinträchtigt wird, dass der Brutplatz aufgegeben wird. Eine populationsgefährdende Wirkung wird ausgeschlossen. Um Störungen am Tiefwaren zu vermeiden wird eine VM-Maßnahme angesetzt (**VM 6**).

Variante 2 und 3: keine Störwirkungen zu erwarten

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6.9 Hohлтаube (*Columbus oenas*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hohлтаube (<i>Columbus oenas</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	-		
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Hohлтаube wurde in allen Waldgebieten des Untersuchungsraums nachgewiesen (Warener Buchen, Falkenhäger Bruch, Werder). Zur Brut nutzt die Art hauptsächlich Spechthöhlen aber auch Nistkästen. da hauptsächlich Schwarzspechthöhlen angenommen werden, ist zu erwarten, dass die Verteilungsmuster demjenigen des Schwarzspechts entsprechen				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko ist aufgrund der Meidung des direkten Trassenumfelds nicht auszugehen.				
<u>Variante 1</u> : Im Rahmen der Variante 1 werden bewaldete Gebiete größtenteils umgangen. Lediglich am Ostufer des Tiefwarens ist ein Buchenwald ausgeprägt. Es wurden keine Brutnachweise geführt, potenziell bestehen aber aufgrund des Altbaumbestandes Brutmöglichkeiten. Um keine baubedingten Betroffenheiten auszulösen, wird in diesem Bereich eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).				

Varianten 2 und 3: Sowohl im Waldgebiet Warener Buchen als auch Falkenhäger Bruch werden können Brutplätze beeinträchtigt werden. Um eine direkte Gefährdung zu vermeiden, müssen in diesen Waldgebieten VM-Maßnahmen angesetzt werden (**VM 6 und 10**).

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen, bzw. im Bereich der Brücken über den Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3) Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: Im Waldgebiet am Ostufer des Tiefwarens konnten keine Nachweise von brütenden Hohлтаuben erbracht werden. Von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher aktuell nicht ausgegangen werden.

Varianten 2 und 3: Im Rahmen der Querung der Waldgebiete Warener Buchen und Falkenhäger Bruch werden Bäume entnommen, die potenziell als Brutplätze von Hohлтаuben dienen können. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss im Rahmen einer VM-Maßnahme (**VM 5**) überprüft werden, wie groß die tatsächliche Betroffenheit ist. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme muss ggf. die Funktionalität des Raums gesichert werden (**CEF 2**).

Durch die Querung des Falkenhäger Bruchs mit einer Brücke müssen keine Baumfällungen vorgenommen werden. Die Entnahme von Bäumen die als Brutplatz dienen, ist somit nicht zu erwarten.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 5: Potenziell als Brutbaum geeignete Bäume müssen vor der Fällung auf das Vorhandensein von genutzten Höhlen hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den Höhlen, müssen im Rahmen der CEF 2 Ersatzhöhlen geschaffen werden.

CEF 2: Die Maßnahme umfasst die dauerhafte Sicherung von geeigneten Bäumen (Ausprägung muss fakultativ ermittelt werden, da je nach festgestellter Art sehr unterschiedlich) und das Fräsen von für die Art geeigneten Bruthöhlen (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Im Bereich der Waldgebiete Warener Buchen und Falkenhäger Bruch (Varianten 2 u. 3) bzw. dem Ostufer des Tiefwarens (Variante 1) besteht die Möglichkeit zur Störung von brütenden Hohлтаuben. Um die Funktionalität des Raums zu sichern müssen VM-Maßnahmen (**VM 6**) angesetzt werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um die Funktionalität des Raums zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen, bzw. der Brücken über den Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3) und den Tiefwaren (Variante 1) Schutzwände angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.6.10 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	1 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Bestand M.-V.: Diese auch bundesweit stark zurückgehende Art ist noch relativ flächendeckend verbreitet. Lt. Angaben des LUNG M-V (2011) gibt es aktuell in M-V 2.500-4.000 BP/DZ im Land. Der Kiebitz besiedelt Lebensräume mit offenen, gering strukturierten Flächen mit fehlender, lückenhafter oder niedriger Vegetation wie Äcker und Grünländer (EICHSTÄDT et al. 2006).				
Der Kiebitz wurde im Untersuchungsraum mit nur einem Brutpaar im Bereich des Crammburchs östlich von Waren nachgewiesen. Die Entfernung zwischen dem Brutplatz und der geplanten Trasse beträgt über 500 m.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				
<u>Alle Varianten:</u> Die Brutgebiete des Kiebitz liegen abseits des Vorhabensbereichs. Eine direkte Betroffenheit der Brutplätze und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden.				
Aufgrund der Distanzen und des geringen Empfindlichkeitsprofils der Art gegenüber Lärm und visuellen Wirkungen von Verkehrsstrassen ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.				
Der Kiebitz ist im Gebiet in seiner Raumnutzung vorrangig an die offenen, Grünlandstandorte und Äcker gebunden. Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Kollisionsgefahr des Kiebitz mit Baufahrstufenfahrzeugen oder mit dem betriebsbedingten Kraftfahrzeugverkehr und eine damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

oder zerstört?		
<u>Alle Varianten:</u> Die kartierten Revierzentren liegen außerhalb des Vorhabensbereichs. Eine direkte Schädigung ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		
<u>Alle Varianten:</u> Der Brutplatz des Kiebitzes liegt in einer Entfernung von > 500 m zur geplanten Trasse. GARNIEL et al. (2007) weisen für die Art eine Effektdistanz von 400 m aus wobei Straßen mit Verkehrsmengen von < 10.000 Kfz/d in größerem Umfang gemieden werden als stärker befahrene. Selbst unter Beachtung dieses Umstandes ist nicht von bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen auszugehen, die zu einer populationsgefährdenden Störung führen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.11 Kolkkrabe (*Corvus corax*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kolkkrabe (<i>Corvus corax</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Bestand M.-V.: Flächendeckende Verbreitung nach einer Bestanderholung seit den 1950er Jahren. Für 1994-1998 ist von einem Bestand von ca. 3000 BP auszugehen. Auch für das Vorhabensgebiet werden für die Kartierung 1994-1998 Brutnachweise genannt. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit besiedelt die Art vielfältige Lebensräume (verschiedene Waldtypen bis hin zum offenen baumlosen Ackerland). Es werden auch Strommasten als Horststandort genutzt.				
Im Untersuchungsraum wurden der Kolkkrabe als Brutvogel in den Waldgebieten Warener Buchen und Werder nachgewiesen. Als Nahrungsgast trat er auch im Falkenhäger Bruch auf.				

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Variante 1: Im Rahmen der Variante 1 werden bewaldete Gebiete größtenteils umgangen. Lediglich am Ostufer des Tiefwarens ist ein Buchenwald ausgeprägt. Es wurden keine Brutnachweise geführt, potenziell bestehen aber aufgrund des Altbaumbestandes Brutmöglichkeiten. Um keine baubedingten Betroffenheiten auszulösen, wird in diesem Bereich eine VM-Maßnahme angesetzt (**VM 10**).

Varianten 2 und 3: Sowohl im Waldgebiet Warener Buchen als auch Falkenhäger Bruch werden mehrere Reviere und Brutplätze beeinträchtigt. Um eine direkte Gefährdung zu vermeiden, muss in diesen Waldgebieten eine VM-Maßnahme angesetzt werden (**VM 10**).

Alle Varianten: Eine betriebsbedingte Gefährdung könnte aus der Kollision mit Fahrzeugen erwachsen, da der Kolkkrabe Straßen im Gegensatz zu anderen Vogelarten nicht meidet. Im Leitfaden des LBV-SH (2007, S. 15) wird zur Einschätzung des Eintretens von Tötungsverboten auf die sog. *systematische Gefährdung* im Gegensatz zur Gefährdung in der *Normallandschaft* gegeben. Werden beispielsweise wichtige Nahrungsreviere oder bekannte Flugrouten zerschnitten, so kann von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgegangen werden, was ein Eintreten des Tötungsverbots bewirken würde.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falls wird davon ausgegangen dass mögliche betriebsbedingte Tötungen zu den sog. *incidental killings* oder *unbeabsichtigten Tötungen* zählen (vgl. ebd.). Der Kolkkrabe ist eine omnivore Vogelart, das heißt er ist in der Lage ein breites Nahrungsspektrum zu nutzen und auch nicht an bestimmte Plätze zur Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme angewiesen.

Zu beachten ist auch, dass die Neutrassierung lediglich eine Umleitung des bestehenden Verkehrs darstellt, der aktuell durch die Stadt Waren fließt. Durch den Neubau der Straße wird demnach nicht erreicht, dass sich der Kolkkrabe in zusätzliche, gefährdende Situationen begibt um beispielsweise seine Nahrung zu suchen als er dies ohne die geplante Straße tun würde. Das Risiko zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) steigt demnach im Gegensatz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht signifikant an, das Tötungsverbot wird durch den Betrieb der Straße nicht einschlägig

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Es besteht die Möglichkeit der Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung von Bäumen im Waldgebiet Warener Buchen und am Ostufer des Tiefwarens. Es wird jedoch eingeschätzt, dass dies keine populationsgefährdenden folgen für die Art hat, solange die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit des Kolkkraben stattfinden und somit keine direkte Gefährdung für das Gelege bzw. subadulte Vertreter der Art darstellen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden VM-Maßnahme (**VM 10**) angesetzt.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Alle Varianten:</i> Krähenvögel als sehr anpassungsfähige Arten scheinen eher unempfindlich gegenüber Straßenverkehr und menschlicher Präsenz zu sein. Durch den Bau- und Betrieb der Trasse sind keine erheblichen Störwirkungen, die zu populationsgefährdenden Beeinträchtigungen führen würden, zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.12 Kranich (*Grus grus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kranich (<i>Grus grus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Bestand M.-V.: Die Art hat ihren bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern. Aktuell ist von 3500 BP auszugehen (MEWES 2010). Da die Art während der Brutzeit an Feuchtgebiete gebunden ist, ergibt sich nach EICHSTÄDT (2006) folgendes Verbreitungsbild: Das Ostseeküstengebiet, das Nördliche Flachland und das Südwestliche Vorland der Seenplatte sind weniger dicht besiedelt, die Seenplatte sowie deren Rückland und Höhenrücken beherbergen etwa zweidrittel des Gesamtbestandes. Mecklenburg-Vorpommern spielt besonders auch im Jahresrhythmus der Art eine besondere Rolle und verschiedene Landschaftsteile erfüllen unterschiedliche Funktionen für die Ansprüche der Art.				
Teile des Untersuchungsraums sind für den Kranich von großer Bedeutung. So wurden im Falkenhäger Bruch vier Brutpaare der Art gefunden. Auch im Waldgebiet Warener Buchen und in einer feuchten Senke in der Ackerlandschaft östlich von Waren/nördlich der B192 wurde je ein Brutpaar der Art nachgewiesen.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für adulte Kraniche liegt aufgrund eines ausgeprägten Meidungsverhaltens kein erhöhtes Risiko (im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko) vor, durch bau- oder betriebsbedingte Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen.				
Der Tötungstatbestand könnte durch baubedingte Störeffekte und eine mögliche Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe einschlägig werden.				

Variante 1: Bei dieser Variante ergibt sich keine Möglichkeit zur direkten Gefährdung des Brutbestandes durch die Bauarbeiten oder den Betrieb der Straße, da der einzige trassennahe Brutplatz in einer Entfernung von ca. 500 m zur Trasse im Bereich des Ackers östlich von Waren liegt. Diese Entfernung entspricht der für die Art ermittelten Effektdistanz (vgl. GARNIEL et al., 2007) oberhalb der bei einer zusammenfassenden Untersuchung keine Effekte mehr nachgewiesen werden konnten.

Varianten 2 und 3: Durch die Varianten 2 und 3 sind nach gegenwärtigem Wissensstand jeweils drei Brutplätze des Kranichs von erhöhten Störwirkungen betroffen (Warener Buchen: 1x, Falkenhäger Bruch je 2x). Durch eine VM-Maßnahme muss in diesen Bereichen sichergestellt werden, dass es nicht zu baubedingten Gelegaufgaben kommt.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung und anschließende Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison (Ausschlusszeit: 01. März bis 31. Juli). Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich für eine Brutsaison vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Eine direkt Entnahme oder Zerstörung von Brutplätzen ist nicht zu besorgen, es muss daher geprüft werden, ob eine funktionale Schädigung der Brutplätze vorliegt.

Variante 1: Bei dieser Variante ergibt sich keine Möglichkeit zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauarbeiten oder den Betrieb der Straße, da der einzige trassennahe Brutplatz in einer Entfernung von ca. 500 m zur Trasse im Bereich des Ackers östlich von Waren liegt. Diese Entfernung entspricht der für die Art ermittelten Effektdistanz (vgl. GARNIEL et al., 2007) oberhalb der bei einer zusammenfassenden Untersuchung keine Effekte mehr nachgewiesen werden konnten.

Varianten 2 und 3: Durch die Varianten 2 und 3 wären nach gegenwärtigem Wissensstand jeweils drei Brutplätze des Kranichs von erhöhten Störwirkungen betroffen (Warener Buchen 1x, Falkenhäger Bruch je 2x). Dies führt zumindest bei dem Brutplatz im Bereich der Warener Buchen höchstwahrscheinlich zu einer Aufgabe des Standorts mit der Konsequenz der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme (**CEF 5**). Die Abstände zwischen der Trasse und den Brutplätzen sind im Waldgebiet Falkenhäger Bruch zwar größer, dennoch liegen die Brutplätze jeweils nur ca. 100 m von den Brückenbauwerken entfernt. Durch eine VM-Maßnahme (**VM 6**) können Wirkungen der Trasse gemindert werden führen aber wahrscheinlich dennoch zu einem Brutplatzverlust. Daher muss eine CEF-Maßnahme (**CEF 5**) angesetzt werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 6: Um die Funktionalität des Falkenhäger Bruchs als Bruthabitat für den Kranich zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, werden beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

CEF 5: Schaffung von geeigneten Bruthabitaten für mindestens ein und bis zu drei Kranichbrutpaare in der Umgebung des Vorhabensraums (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Nahrungssuche und an den Brutplätzen (Varianten 2 und 3) zu erwarten. Die Wirkung auf die Brutplätze wurde bereits unter Punkt 3.1 und 3.2 beschrieben und soll hier zur Vermeidung inhaltlicher Dopplungen nicht wiederholt werden. Unter Beachtung der VM-Maßnahmen **VM 6, 10** und **11** (ggf. in Verbindung mit **CEF 5**) werden die Störungstatbestände nicht einschlägig.

Zur Störung der Nahrungsflächen ist zu bemerken, dass sich die Varianten 2 und 3 als die ungünstigeren

darstellen als Variante 1, da wichtige Nahrungshabitate besonders zwischen den beiden Waldgebieten Warener Buchen und Falkenhäger Bruch liegen. Auch auf den von allen drei Varianten betroffenen Ackerflächen südlich der Warener Buchen und östlich von Waren sind erhöhte Störwirkungen zu erwarten. Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung der Umgebung von Waren und dem Vorhandensein von Agrarflächen, die vom Kranich als Nahrungshabitat genutzt werden, ist aber nicht von populationsgefährdenden Beeinträchtigungen zu rechnen, da Ausweichbewegungen möglich sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6.13 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Sammelsteckbrief Koloniebrüter					
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Rote Liste		Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	V RL D (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)	<input type="checkbox"/>	>40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/>	> 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/>	< 1.000 BP (beide)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (beide)
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Brutplätze von Mehl- und Rauchschwalben wurden in den Ortschaften Amsee (60 Mehlschwalben) und Neu Falkenhagen (11 Rauchschwalben) festgestellt.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Direkte Gefährdungsursachen für Schwalben sind auf ihre Kollisionsanfälligkeit mit Fahrzeugen zurückzuführen. Meist bei der Jagd fliegen die Arten auf der Suche nach Fluginsekten in den Trassenraum und kommen dadurch zu Tode.					
Um diese Effekte zu mindern, sollte eine Herabsetzung der Attraktivität des direkten Trassenumfeldes für Schwalben erfolgen (VM 11). So kann verhindert werden, dass der die Straße umgebende Raum attraktiver wird als die weitere Landschaft im näheren Umfeld des Vorhabensraums. Bestenfalls wird sie sogar weniger interessant für die Nahrungssuche, so dass für die Schwalben keine Veranlassung zum Einflug in den Trassenraum besteht.					
Im Bereich des Tiefwarens sollte zudem eine Maßnahme zur Vermeidung des Einfliegens in den Trassenraum festgesetzt werden (VM 6)					
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Brücke über den Tiefwaren Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).					

<p>VM 11: Um die Attraktivität des Trassenumfeldes für nach Nahrung suchende Vogelarten zu senken, sollten die Bereiche rechts und links der Straße regelmäßig gemäht werden. So kann die Entwicklung von Insektenweisen vermieden werden, die wiederum eine anziehende Wirkung auf bestimmte Vogelarten haben</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Die Nester der Mehl- und Uferschwalben liegen in den Ortschaften Amsee und Neu Falkenhagen und werden vorhabensbedingt nicht angetastet.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit von Schwalben sind keine bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Gefährdung für die örtliche Lokalpopulation darstellen würden.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.6.14 Neuntöter (*Lanius collurio*)

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p>				
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<p>2. Bestandssituation im Untersuchungsraum</p>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	

Bestand M.-V.: Die Art ist im Land relativ häufig und flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 1994-1998 mit 20.-25.000 BP geschätzt (EICHSTÄDT et al. 2006) Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt.
 Im Untersuchungsraum wurde der Neuntöter mit lediglich einem Brutrevier, östlich des Waldgebiets Warener Buchen angetroffen. Die Entfernung zur Trasse (Variante 3) beträgt > 500 m.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.		
<u>Alle Varianten:</u> Es ist weder eine bau- noch betriebsbedingte Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Art zu konstatieren. Der nächste Brutplatz liegt in > 500 m Entfernung zur nächsten Trassenvariante (Variante 3). Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Nester entnommen und keine Brutreviere beeinträchtigt.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Ein relevanter Zuwachs an betriebsbedingten Störwirkungen wird aufgrund der Entfernung der nächsten Trassenvariante zu den Brutplätzen der Art (> 500 m) ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.15 Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Bestand wird für M-V mit ca. 3.000 - 3.500 BP angegeben. Es wurden drei Brutpaare des Rohrschwirls im Bereich des Falkenhäger Bruchs, bzw. Falkenhäger Sees auf Höhe der Variante 3 nachgewiesen.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				
<u>Variante 1 und 2:</u> Es ist weder eine bau- noch betriebsbedingte Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Art zu konstatieren. Die nächsten Brutplätze liegen in > 700 m (Variante 2) bzw. > 2.200 m (Variante 1) zur Trasse. Der Rohrschwirl ist im Gebiet in seiner Raumnutzung vorrangig an den röhrichreichen Nordteil des Falkenhäger Bruchs gebunden. Eine Überlagerung des Raumnutzungsmusters mit dem Trassenbereich ist auszuschließen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Kollisionsgefahr des Rohrschwirls mit Baufahrstellenfahrzeugen oder mit dem betriebsbedingten Kraftfahrzeugverkehr ist somit auszuschließen so dass sich das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht.				
<u>Variante 3:</u> Die Brutstandorte befinden sich in ca. 170-280 m Entfernung zur Trasse. Indirekte Tötungen können durch baubedingte Störeffekte und die mögliche Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen, daher muss eine VM-Maßnahme angesetzt werden (VM 10). Zu betriebsbedingten Kollisionen könnte es ebenfalls im Bereich des Falkenhäger Bruchs kommen. Durch eine VM-Maßnahme (VM 6) muss sichergestellt werden, dass keine Individuen in den Trassenraum einfliegen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
VM 6: Um zu vermeiden, der Rohrschwirl in den Trassenraum im Bereich der Brücke über den Falkenhäger Bruch einfliegen kann, werden beidseits der Brücke Schutzwände als Überflughilfe angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).				
VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Vorhabensbedingt erfolgt kein Eingriff in den Lebensraum des Rohrschwirls, d.h. es werden keine Strukturen (z.B. flach überstaute Röhrichte und Riede) entfernt, die für die Vorkommen von Bedeutung wären. Aufgrund der Distanz aller drei Trassenvarianten zu den bekannten Brutstandorten können Schädigungen relevanter Lebensstätten daher ausgeschlossen werden.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Varianten 1 und 2:</u> Relevante bau- oder betriebsbedingte Störungen können aufgrund der großen Distanz zwischen den Brutstandorten und der Trasse von vornherein ausgeschlossen werden.		
<u>Variante 3:</u> Die Brutstandorte befinden sich in ca. 170-280 m Entfernung zur Trasse. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind hier prinzipiell möglich, können aber durch geeignete VM-Maßnahmen vermieden werden (VM 6 und 10). Erhebliche Beeinträchtigungen der Lokalpopulation sind nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VM 6: Zur Vermeidung von Störwirkungen im Bereich des Falkenhäger Bruchs werden beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).		
VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.16 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	

Bestand M.-V.: Weitgehend flächendeckend im Land verbreitet mit einigen Lücken in sehr waldreichen Gebieten. Der Bestand wird für 1994-1998 mit 1400-2600 BP angegeben. Für die Kartierung 1994/1998 liegen aus dem Untersuchungsraum C- und D-Nachweise vor (EICHSTÄDT et al. 2006).

Die typischen Bruthabitate der Rohrweihe sind Röhrichtbestände. Ausnahmsweise werden aber auch Brachen und Staudenfluren bis hin zu Getreideäckern genutzt.

Die Rohrweihe tritt mit fünf Brutpaaren im Umfeld der Trasse auf. Ein Revier liegt im Torfstichgewässer in der Kleingartensiedlung Eldenholz, eines im Bereich eines Solls westlich der Warener Buchen, zwei im Umfeld des Falkenhäger Sees und eines am nördlichen Tiefwaren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Alle Varianten: Am Beginn der Trasse liegt im Bereich eines Torfstichgewässers ein Brutstandort der Rohrweihe. Da die Bauarbeiten zur Trasse auch einen Teil des Gewässers mit einschließen, wird zur Vermeidung erheblicher Störungen eine VM-Maßnahme angesetzt (**VM 10**).

Variante 1: Die Neststandorte liegen abseits der Trasse (Entfernung > 550 m). Eine direkte Betroffenheit von Nestern und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Distanzen ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.

Die Rohrweihe ist im Gebiet in ihrer Raumnutzung vorrangig an die Randzonen (Röhricht) des Sees gebunden. Um die Kollisionsgefahr mit dem Verkehr, der über die Tiefwarenbrücke fließt, zu mindern, wird eine VM Maßnahme angesetzt (**VM 6**).

Variante 2: Die Neststandorte liegen abseits der Trasse (Entfernung > 580 m). Eine direkte Betroffenheit von Nestern und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Distanzen ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.

Die Rohrweihe ist im Gebiet in ihrer Raumnutzung vorrangig an die Randzonen des Tiefwarens gebunden. Ein vermehrter Aufenthalt im Trassenbereich ist daher nicht zu erwarten, vielmehr wird die Trasse in größeren Höhen überflogen. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos (allg. Lebensrisiko) ist daher nicht zu erwarten.

Variante 3: Der Neststandort westlich der Warener Buche liegt abseits der Trasse (Entfernung > 570 m). Eine direkte Betroffenheit des Nests und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Distanz ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.

Zwei weitere Bruthabitate liegen im Umfeld des Falkenhäger Sees in der Nähe der Trasse. Baubedingte Tötungen können durch Störeffekte und eine mögliche Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen, daher muss eine VM-Maßnahme angesetzt werden (**VM 10**). Zu betriebsbedingten Kollisionen könnte es ebenfalls im Bereich des Falkenhäger Sees kommen. Durch eine VM-Maßnahme (**VM 6**) muss sichergestellt werden, dass keine Individuen in den Trassenraum einfliegen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

VM 6: Um zu vermeiden, dass die Rohrweihe in den Trassenraum im Bereich der Brücke über den Falkenhäger Bruch einfliegen kann, werden als Überflughilfe beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Die Neststandorte liegen allesamt außerhalb des direkten Vorhabensbereichs. Die Möglichkeit der vorhabensbedingten Schädigung kann bei allen Nestern bis auf den Standort in der KGA Eldenbruch aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden. Der Standort in der KGA könnte aufgrund der Distanz zur Trasse künftig aufgegeben werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass es im reichen Schilfsum des Gewässers noch genügend freie Valenzen für weitere Brutstandorte der Rohrweihe gibt, so dass ausgewichen werden kann und keine populationsgefährdenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind</p>		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Die Rohrweihe erweist als vergleichsweise tolerant gegenüber anthropogener Präsenz. Nahrungssuchende Tiere sind auch in der Nähe von verkehrsreichen Straßen zu beobachten. Sicherheitshalber werden aber für das wichtige Brut- und Nahrungshabitat im Umfeld des Falkenhäger Sees zwei VM-Maßnahmen angesetzt (VM 6 und 10). Auch am Brutstandort in der KGA Eldenbruch wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10). Mögliche Störungen von aktuellen Bruten können so vermieden werden. Es wird zusätzlich eingeschätzt, dass aufgrund der Störungen durch den Betrieb der Ortsumgehung im Bereich des Gewässers, der aktuelle Brutstandort nicht weiter genutzt wird. Ausweichmöglichkeiten sind jedoch im Bereich des Gewässers vorhanden so dass es nicht zu populationsgefährdenden Beeinträchtigungen kommt. Alle weiteren Neststandorte liegen in größerer Entfernung zu den Trassenvarianten und sind nicht betroffen.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Zur Vermeidung von Störwirkungen im Bereich des Falkenhäger Bruchs werden beidseits der Brücke Schutzwände angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.17 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Bestand M.-V.: In allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (1994-1998) von 1400-1900 BP (EICHSTÄDT et al., 2006). Als Brutplatz dienen Randbereiche von Altholzbeständen und Wäldern sowie auch Feldgehölze, Solitäräume und sogar Hochspannungsmasten. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft mit hohen Kleinsäugerdichten</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde der Rotmilan im südlichen Teil des Waldgebiets Werder nachgewiesen. Die Entfernung zwischen seinem Brutplatz und der Trasse beträgt > 220 m.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<p>Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Der Rotmilan brütet in einem Abstand von > 220 zur Trasse. Es wird eingeschätzt, dass es nicht zu baubedingten Störungen kommt, die den Rotmilan dazu veranlassen seine Brut zurückzulassen. Der Horststandort liegt direkt neben einer Kiesgrube und die Bauarbeiten zum Kiesabbau ähneln in ihrer Wirkung denen des Straßenbaus (Einsatz großer Maschinen und Fahrzeuge, Emission von Schall, Licht und Erschütterungen, menschliche Präsenz). Eine Vergrößerung der Störwirkungen im Vergleich zum aktuellen Zustand ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Rotmilane fressen Aas und patrouillieren oftmals entlang vielbefahrener, großer Verkehrswege auf der Suche nach überfahrenen Nahrungstieren oder auf der Jagd nach Kleintieren im Bereich des Mittelstreifens. Vor diesem Hintergrund besteht für den Rotmilan ein Risiko der Kollision mit herannahen Fahrzeugen. Besonders Mittelstreifen stellen in diesem Zusammenhang ein Problem dar, da dort häufig größere Kleintierpopulationen existieren und Tiere die zwischen dem Mittelstreifen und dem Trassenumfeld wechseln Opfer von Kollisionen werden. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von der Ortsumgehung Waren ausgeht ist gering. Es gibt keinen Mittelstreifen als Kleintierlebensraum und somit auch für Kleinsäuger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Trassenraum. Die Eignung der Trasse als Nahrungshabitat ist daher auch für den Rotmilan geringer, da es dort eine geringere Zahl an nahrungstieren gibt als in den umliegenden Grünland- oder Ackerbereichen. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Rahmen der Varianten 2 und 3 ergeben sich keine Betroffenheit von Brutplätzen, sondern nur von Nahrungshabitaten im Bereich der Äcker südlich und östlich der Warener Buchen sowie nördlich von Neu Falkenhagen. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Es erfolgt keine Entnahme oder anderweitige Schädigung von Brutplätzen des Rotmilans.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Der Rotmilan erweist als vergleichsweise tolerant gegenüber anthropogener Präsenz wie sich an seinem Brutplatz zeigt, der direkt neben einer betriebenen Kiesgrube liegt. Es wird daher eingeschätzt, dass es aufgrund der potenziellen Störwirkungen durch den Bau der Straße nicht zu Beeinträchtigungen kommt, die die Lokalpopulation gefährden.</p> <p>Die Effektdistanz für den Rotmilan wurde im Zuge einer Untersuchung von GARNIEL et al. (2007 S. 227) zum Effekt von Straßen auf Brutvögel mit 200 m angesetzt. Der ermittelte Brutplatz liegt in > 220 m Entfernung. Es wird daher eingeschätzt, dass die betriebsbedingten Störungen keine negativen Effekte für das Brutgeschäft des Rotmilans an seinem derzeitigen Horststandort hat.</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Im Zuge aller drei Varianten werden Nahrungsgebiete des Rotmilans zerschnitten. Im Gegensatz zu anderen Arten sorgt dies beim Rotmilan aber nicht für Beeinträchtigungen durch Störung, da die Art außerhalb ihres direkten Brutumfeldes nur wenig störungsanfällig ist. Es ist daher nicht von Beeinträchtigungen oder Störungen in den Nahrungsgebieten auszugehen.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.18 Schellente (*Bucephala clangula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Schellente kommt in Mecklenburg-Vorpommern mit etwa 500-600 BP vor (EICHSTÄDT et al., 2006). Von der Art wurden im Umfeld der Trasse insgesamt vier Brutplätze nachgewiesen. Ein Brutplatz lag an einem Kleingewässer im Waldgebiet Warener Buchen (Entfernung zur Trasse > 300 m). Drei weitere Brutplätze lagen im Waldgebiet Werder (Entfernungen zwischen 150 und 420 m). Als relevante Nahrungsräume wurden der nördliche Teil des Tiefwarens, Falkenhäger See und ein Kleingewässer östlich der Warener Buchen identifiziert.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				
				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Brutplätze der Schellente im Waldgebiet Werder liegen geschützt im Bereich von Senken und Kleingewässern. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts kommt, die zur Aufgabe der Geleges führen. Die Hauptnahrungsräume der Schellente konnten im Rahmen der Kartierung abgegrenzt werden. Sie liegen im nördlichen Teil des Tiefwaren. Die Schellenten müssen auf ihren Nahrungsflügen die Trasse nicht überqueren und sind daher keiner verstärkten Kollisionsgefährdung ausgesetzt. Das Tötungsverbot wird nicht einschlägig.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Waldgebiet Warener Buchen liegt ein Brutplatz in einer Entfernung von > 300 m bzw. > 400 m (Variante 3/2) zur Trasse. Über diese Distanz ist nicht mit einer relevanten Gefährdung der Neststandorte zu rechnen. Im Zuge von Nahrungsflügen zum Tiefwaren kann es zu Überflügen der Trasse kommen. Um hierbei keine Gefährdung von Individuen hervorzurufen, wird im Bereich des Waldgebiets Warener Buchen eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 6).</p>		
<p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Im Bereich der Trasse liegen keine Brutplätze der Schellente</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Ein relevanter Zuwachs an betriebsbedingten Störwirkungen wird für alle Varianten ausgeschlossen. Die Brutplätze der Schellente liegen in Senken im Wald und sind gut gegen Störwirkungen geschützt. Zudem verläuft die Trasse südlich des Waldgebiets Werder unterhalb des natürlichen Geländeneiveaus, was eine zusätzliche Störungsminderung bewirkt. Erhebliche, populationsgefährdende Störwirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.6.19 Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Der Schlagschwirl hat in M-V einen Brutbestand von etwa 4.000-6.000 BP (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Bestandsentwicklung verläuft für die Art positiv, so konnte seit den Kartierarbeiten in den 1970er und 1980er Jahren ein Bestandszuwachs von 10% verzeichnet werden.</p> <p>Der Schlagschwirl brütet am Boden auf Flächen, die mit dichter Vegetation bedeckt sind. In M-V werden halboffene Flächen mit einer zweischichtigen Vegetation genutzt wobei die zweite Schicht aus Sträuchern oder hohen Stauden besteht und als Singwarte genutzt wird (ebd.). Besonders von Brennesseln dominierte Flächen in den Verlandungs- und Überschwemmungsbereichen stehender oder fließender Gewässer, in Randzonen von Buchen- und feuchten Laubwäldern, Vorwaldzonen und verwilderten Gärten werden besiedelt. Im Untersuchungsraum wurde ein Brutpaar der Art in der Verlandungszone am Nordufer des Tiefwaren nachgewiesen. Die Abstände zur Trasse sind > 750 m (Variante 1), > 600 m (Variante 2) und > 800m (Variante 3).</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Aufgrund der Abstände der Trasse zum Brutplatz der Art von mehreren hundert Metern und der geschützten Lage des Brutplatzes sind weder bau- noch betriebsbedingte Tötungen zu erwarten. Ein Aufenthalt in Trassennähe ist nicht zu erwarten, Brut- und Nahrungshabitate liegen vermutlich dicht beieinander und abseits der Trasse. Es besteht keine Notwendigkeit zur Festlegung von VM-Maßnahmen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Nester entnommen oder Brutstandorte gefährdet..				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Aufgrund der Abstände zwischen dem Revier des Schlagschwirls und den jeweiligen Trassenvarianten von 600-800 m ist nicht mit Störwirkungen und daraus entstehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.20 Schnatterente (*Anas strepera*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Schnatterente kommt in M-V mit ca. 500-800 Brutpaaren vor. Die Brutgebiete liegen dabei hauptsächlich an der Küste und im Rückland und den Höhenrücken der Seenplatte (EICHSTÄDT et al., 2006). Als Brutplatz werden Gewässer verschiedenster Art aber mit niedrigem Wasserstand und ausgeprägter Randvegetation genutzt.				
Im Untersuchungsraum konnte ein Brutpaar im Bereich eines schilfbewachsenen Kleingewässers südlich des Lehmkuhlenbruchs nachgewiesen werden. Der Abstand zwischen geplanter Trasse und Brutplatz betrug > 220 m (Variante 1).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				

<p><u>Variante 1:</u> Der nachgewiesene Brutplatz liegt in > 220 m Entfernung zur Trasse in direkter Nähe einer Kleingartensiedlung. Aufgrund der Distanz zur Trasse und der offensichtlichen Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen in der Nähe des Brutplatzes (Kleingartensiedlung) wird eingeschätzt, dass sich keine durch baubedingte Störungen hervorgerufenen (indirekten) Tötungen für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel durch Nestaufgabe der Elterntiere einstellen.</p> <p>Von einer Überschneidung des Lebensraums der Schnatterente mit der Trasse ist nur im Bereich der Tiefwarenbrücke auszugehen. Um betriebsbedingte Kollisionen beim Überfliegen des Tiefwarens zu vermeiden ist eine VM-Maßnahme vorgesehen (VM 6)</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> keine Betroffenheiten, da keine Nachweise in Trassennähe</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen zu vermeiden, werden beidseits der Brücke über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Die potenziellen Ruheplätze liegen abseits der geplanten Straße. Die Möglichkeit der vorhabensbedingten Schädigung kann aufgrund der Distanz von > 220 m ausgeschlossen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1:</u> Der nachgewiesene Brutplatz liegt in > 220 m Entfernung zur Trasse in direkter Nähe einer Kleingartensiedlung. Aufgrund der Distanz zur Trasse und der offensichtlichen Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen in der Nähe des Brutplatzes (Kleingartensiedlung) wird eingeschätzt, dass sich keine durch baubedingte Störungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der lokalen Population einstellen.</p> <p>Auch betriebsbedingt stellt die Straße aufgrund der Entfernung zum Brutplatz und der dadurch geringen optischen und akustischen Wirkungen keine relevante Störquelle dar. Der Brutplatz liegt innerhalb einer Schilffläche und ist dadurch gegen externe Störeinflüsse gut geschützt. Eine Gefährdung der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> keine Betroffenheiten, da keine Nachweise in Trassennähe</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.21 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Der Brutbestand in M-V lag zwischen 1994 und 1998 bei ca. 250-270 Paaren (EICHSTÄDT et al., 2006). Aufgrund seiner nahrungsökologischen Ansprüche besiedelt die Art vor allem die seenreichen Gebiete des Landes. Der Schwarzmilan ernährt sich von Fischen (auch tote und kranke Fische), Vögeln, Kleinsäugetern sowie von Reptilien und Amphibien die entweder selbst erjagt werden, anderen Greifvögeln abgenommen werden oder bereits tot sind. In diesem Zusammenhang spielen ebenso wie beim Rotmilan Straßen eine Rolle.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein Brutpaar des Schwarzmilans im zentralen Teil des Waldgebiets Werder nachgewiesen. Der Abstand zur Trasse beträgt > 450 m (Variante 1) bzw. > 800 m (Variante 2). Als Nahrungsgast wurden Exemplare im Bereich südlich des Waldgebiets Werder und im Bereich des Melzersees nachgewiesen.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Der Schwarzmilan brütet in einem Abstand von > 450 m zur Trasse. Über diese Distanz sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu indirekten Tötungen durch Gelegeaufgabe führen könnten.</p> <p>Schwarzmilane fressen Kleintiere und Aas und patrouillieren oftmals entlang vielbefahrener, großer Verkehrswege auf der Suche nach überfahrenen Nahrungstieren oder auf der Jagd nach Kleintieren im Bereich des Mittelstreifens. Vor diesem Hintergrund besteht für den Schwarzmilan ein Risiko der Kollision mit herannahen Fahrzeugen. Besonders Mittelstreifen stellen in diesem Zusammenhang ein Problem dar, da dort häufig größere Kleintierpopulationen existieren und Tiere die zwischen dem Mittelstreifen und dem Trassenumfeld wechseln Opfer von Kollisionen werden. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von der Ortsumgehung Waren ausgeht ist gering. Es gibt keinen Mittelstreifen als Kleintierlebensraum und somit auch für Kleinsäuger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Trassenraum. Die Eignung der Trasse als Nahrungshabitat ist daher auch für den Schwarzmilan geringer, da es dort eine geringere Zahl an Nahrungstieren gibt als in den umliegenden Grünland- oder Ackerbereichen. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es wurden keine Brut- bzw. Nahrungshabitate im Bereich der Trassenvarianten 2 und 3 identifiziert. Von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher nicht auszugehen.</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es erfolgt keine Entnahme oder anderweitige Schädigung von Brutplätzen des Schwarzmilans.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Der Schwarzmilan erweist als vergleichsweise tolerant gegenüber anthropogener Präsenz. Die Effektdistanz wurde im Zuge einer Untersuchung von GARNIEL et al. (2007 S. 227) zum Effekt von Straßen auf Brutvögel mit 100 m angesetzt. Der ermittelte Brutplatz liegt in > 450 m Entfernung. Es wird daher eingeschätzt, dass weder bau- noch betriebsbedingte Störwirkungen zu Beeinträchtigungen der Art an ihrem Brutplatz führen.		
Im Gegensatz zu anderen Arten sorgt dies beim Schwarzmilan aber nicht für Beeinträchtigungen durch Störung, da er nur sehr wenig störungsanfällig ist. Es ist daher nicht von Beeinträchtigungen oder Störungen in den Nahrungsgebieten auszugehen.		
<u>Variante 2 und 3:</u> Aufgrund der bestehenden Entfernung zwischen Brut- und Nahrungshabitaten und den Trassenvarianten 2 und 3 von mehr als 800 m sind Störwirkungen auszuschließen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.22 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Der landesweite Bestand an Schwarzspechten wurde im Zuge der Erfassung der Jahre 1994-1988 in Mecklenburg-Vorpommern mit insgesamt 1.500-1.700 Ind. angegeben (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Art bewohnt vor allem größere, zusammenhängende Waldflächen (ebd.) und kann als charakteristisch für naturnahe Buchenwälder angesehen werden (vgl. Unterlage 12.2.1 Kap. 4.3.5).

Es konnten mehrere Brutreviere in den Waldgebieten Warener Buchen und Werder kartiert werden. Die art ist sehr empfindlich gegenüber Störwirkungen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko ist aufgrund der Meidung des direkten Trassenumfeld nicht auszugehen.

Variante 1: Im Rahmen der Variante 1 werden bewaldete Gebiete größtenteils umgangen. Lediglich am Ostufer des Tiefwarens ist ein Buchenwald ausgeprägt. Es wurden keine Brutnachweise geführt, potenziell bestehen aber aufgrund des Altbaumbestandes Brutmöglichkeiten. Um keine baubedingten Betroffenheiten auszulösen, wird in diesem Bereich eine VM-Maßnahme angesetzt (**VM 10**).

Varianten 2 und 3: Im Waldgebiet Warener Buchen besteht die Möglichkeit zur Beeinträchtigung von Brutplätzen. Um eine direkte Gefährdung zu vermeiden, müssen in diesem Bereich VM-Maßnahmen angesetzt werden (**VM 6 und 10**).

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen (Varianten 2 und 3) Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

VM 10: Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen). Durch den Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: Im Waldgebiet am Ostufer des Tiefwarens konnten keine Nachweise von brütenden Schwarzspechten erbracht werden. Von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher aktuell nicht ausgegangen werden.

Varianten 2 und 3: Im Rahmen der Querung des Waldgebiets Warener Buchen werden Bäume entnommen, die potenziell als Brutplätze des Schwarzspechts dienen können. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss im Rahmen einer VM-Maßnahme (**VM 5**) überprüft werden, wie groß die tatsächliche Betroffenheit ist. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme muss ggf. die Funktionalität des Raums gesichert werden (**CEF 2**).

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

VM 5: Potenziell für Spechtbruten geeignete Bäume müssen vor der Fällung auf das Vorhandensein von genutzten Spechthöhlen hin untersucht werden. Befinden sich Tiere in den Höhlen, müssen im Rahmen der CEF 2 Ersatzhöhlen geschaffen werden.

CEF 2: Die Maßnahme umfasst die dauerhafte Sicherung von geeigneten Bäumen (Ausprägung muss fakultativ ermittelt werden, da je nach festgestellter Art sehr unterschiedlich) und das Fräsen von für die Art geeigneten Bruthöhlen (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: Im Waldgebiet Werder wurden trassennah keine Brutpaare des Schwarzspechts nachgewiesen. Brutstandorte lagen jeweils in mehreren hundert Metern Entfernung zur Trasse und ohne direkten Sichtkontakt zur Straße. Zudem verläuft die Trasse südlich des Waldgebiets Werder größtenteils unterhalb des natürlichen Geländeniveaus, was eine zusätzliche Störungsmindernde Wirkung hat. Es wird somit eingeschätzt, dass es durch den Bau und Betrieb der Straße keine Möglichkeit zur Störung von Spechten im Waldgebiet Werder gibt.

Varianten 2 und 3: Im Bereich der Waldgebiete Warener Buchen und Falkenhäger Bruch (Varianten 2 u. 3) besteht die Möglichkeit zur Störung von brütenden Schwarzspechten. Um die Funktionalität des Raums zu sichern müssen VM-Maßnahmen (**VM 6**) angesetzt werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um die Funktionalität des Raums zu sichern und keine populationswirksamen Störungen hervorzurufen, müssen beidseits der Trasse durch die Warener Buchen (Varianten 2 und 3) Schutzwände angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

6.6.23 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Der Horst des Seeadlers liegt außerhalb des Trassenbereichs. Die Grünland- und Ackerstandorte östlich des Waldgebiets Warener Buchen werden regelmäßig vom Seeadler überflogen bzw. als Nahrungsareal genutzt. Hier jagt er nach Kleinsäugetieren oder Vögeln oder überfliegt das Gebiet auf dem Weg zu den größeren Seen der Umgebung (Müritz, Kölpinsee, etc.).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.				

<p><u>Variante 1:</u> Keine Betroffenheiten abzusehen, da keine Vorkommen in der Nähe des Trassenbereichs kartiert wurden.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Seeadler fressen neben Fisch, auch Kleinvögel und Säuger sowie Aas. Große Verkehrswege stellen diesbezüglich ein Problem dar, da besonders im Bereich des Mittelstreifens teilweise hohe Konzentrationen an Kleinsäugetern erreicht werden und Tiere die zwischen dem Mittelstreifen und dem Trassenumfeld wechseln häufig Opfer von Kollisionen werden. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von der Ortsumgehung Waren ausgeht ist gering. Es gibt keinen Mittelstreifen als Kleintierlebensraum und somit auch für Kleinsäugeter keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Trassenraum. Zudem sind im nördlichen Teil des Untersuchungsraums in dem auch der Seeadler nachgewiesen wurde, Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Kleintieren vorgesehen (VM 3).</p> <p>Die Eignung der Trasse als Nahrungshabitat ist daher auch für den Seeadler geringer als in den umliegenden Grünland- oder Ackerbereichen, da es dort eine geringere Zahl an Nahrungstieren gibt. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.</p>		
<p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Die Horststandorte liegen abseits der Trasse in Bereichen, die nicht von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen werden. Die Möglichkeit der vorhabensbedingten Schädigung kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Variante 1:</u> Keine Betroffenheiten abzusehen, da keine Vorkommen in der Nähe des Trassenbereichs kartiert wurden.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Störungen in der Raumnutzung während der Bauphase können zwar aufgrund der qualitativ neuartigen Störquellen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkungen sind jedoch nur temporär. Seeadler sind aufgrund ihres Empfindlichkeitsprofils insbesondere abseits der Brutplätze als wesentlich weniger sensibel einzuschätzen als bspw. der Schreiadler. Die möglichen Wirkungen der v.g. Konfliktpotenziale auf den Seeadler sind demnach im Vergleich zum Schreiadler relativ gering. Des Weiteren ist in Anbetracht der großen Raumnutzung der Seeadler von einem ausreichenden Angebot an Ausweichlebensräumen auszugehen. Es liegt somit keine Indikation vor, dass sich die potenziellen funktionalen Beeinträchtigungen von Nahrungsgebieten des Seeadlers erheblich auf den Erhaltungszustand der Brutpaare (= jeweils Lokalpopulation) im entfernteren Umfeld der Trasse auswirken können.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.6.24 Tafelente (*Aythya ferina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Der landesweite Brutbestand an Tafelenten wurde für den Zeitraum zwischen 1994 und 1998 mit 600-700 Brutpaaren angegeben (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Höhenrücken und das Rückland der Seenplatte gehören zu den wichtigen Lebensräumen der Art. Es werden eutrophe Flachseen mit dichter Vegetation bevorzugt.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein Brutpaar der Tafelente in einem Torfstich in der Kleingartenanlage Eldenbruch gefunden. Die Entfernung zur bestehenden und zur geplanten Trasse der B 192 beträgt > 160 m.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Ein Teil des Gewässers, das von der Tafelente als Brutplatz genutzt wird ist zukünftig Teil der Trasse. Dieser Bereich befindet sich in einer Entfernung von > 280 m zum Brutplatz, so dass keine Gefährdung von Jungvögeln durch Gelegeaufgabe zu erwarten ist.</p> <p>In Bezug auf mögliche betriebsbedingte Kollisionen wird eingeschätzt, dass sich das Risiko zu Schaden zu kommen für die Art nicht erhöht, da sich die Trassenführung im Vergleich zur bestehenden B 192 nur teilweise ändert und es für die Tafelente keine Veranlassung zum Einflug in den Straßenraum gibt. Der einzige nachgewiesene Brutplatz liegt auch bereits jetzt in der Nähe der B 192. Von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) ist nicht auszugehen.</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Ein Teil des Gewässers in dem die Tafelente brütend nachgewiesen wurde, wird durch die Anlage der Straße beeinträchtigt. Dieser Teil befindet sich in einer Entfernung von > 280m zum nachgewiesenen Brutplatz der Art, so dass nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist.</p>				
Funktionalität wird gewahrt?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Die Störungssituation verändert sich im Bereich des Brutplatzes in dem Torfstickgewässer in der KGA Eldenbruch nicht, da die B 192 auch bereits jetzt größtenteils über dieselbe Trasse verläuft wie in Zukunft geplant. Der Abstand zwischen Brutplatz und der alten/neuen Trasse beträgt ca. 160 m.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.25 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/>	>40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL		<input type="checkbox"/>	> 60% des gesamtdeutschen Bestands
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/>	< 1.000 BP
				günstig
				ungünstig - unzureichend
				ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Der landesweite Brutbestand des Teichhuhns wird bei EICHSTÄDT et al. (2007) mit 3.500-5.000 Brutpaaren angegeben. Das Rückland der Seenplatte weist eine dichte Besiedelung auf. Für die Brut bevorzugt das Teichhuhn Verlandungsbereiche verschiedener Ausprägung, wobei eine Mindestgröße des Gewässers von 100 m ² angegeben wird (ebd.).				
Im Untersuchungsraum wurde die Art an drei Stellen als Brutvogel nachgewiesen. Ein Brutplatz lag in einem Teich an der Straße zwischen Amsee und Neu Falkenhagen (ca. 140 m Entf. zur Trasse), ein weiteres Brutvorkommen konnte in einem Becken der Kläranlage Neu Falkenhagen nachgewiesen werden (ca. 300 m Entf. zur Trasse) und ein dritter Brutplatz existierte im nördlichen Teil des Falkenhäger Bruchs am Falkenhäger See (ca. 130 m Entf. zur Trasse).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				

<p><u>Variante 1:</u> Die Brutplätze des Teichhuhns liegen mehrere hundert Meter von der Trasse entfernt. Eine Gefährdung durch baubedingte Störungen und daraus folgende Gelegetaufgabe oder Kollisionen mit Fahrzeugen sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Rahmen der Varianten 2 und 3 kann es besonders baubedingt zu erhöhten Störwirkungen im Bereich der Brutgebiete kommen. Das Teichhuhn ist aber, bei vorhandenem Schilfbestand, relativ unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störwirkungen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass zwei der drei nachgewiesenen Brutplätze im Untersuchungsraum am Rand menschlicher Siedlungen mit den entsprechenden Störwirkungen liegen. Baubedingte Emissionen von Licht, Schall, Erschütterungen und Präsenz von Menschen und Maschinen führen daher höchstwahrscheinlich nicht zu Beeinträchtigungen der Brutplätze bzw. zum Zurücklassen von Gelegen.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht zu besorgen, da es für die Art keine Veranlassung zum Aufenthalt im Straßenraum gibt. Vielmehr werden Gewässer als Brut- und Aufenthaltsplatz sowie zur Nahrungssuche genutzt. Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos wird ausgeschlossen.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Alle Varianten:</u> Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in den Lebensraum des Teichhuhns, d. h. es werden keine Strukturen (z.B. flach überstaute Röhrichte und Riede) entfernt, die für die Vorkommen von Bedeutung wären.		
Funktionalität wird gewahrt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Variante 1:</u> Die Brutplätze des Teichhuhns liegen mehrere hundert Meter von der Trasse entfernt. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Im Rahmen der Varianten 2 und 3 kann es bau- und betriebsbedingt zu erhöhten Störwirkungen im Bereich der Brutgebiete kommen. Das Teichhuhn ist aber, bei vorhandenem Schilfbestand, relativ unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störwirkungen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass zwei der drei nachgewiesenen Brutplätze im Untersuchungsraum am Rand menschlicher Siedlungen mit den entsprechenden Störwirkungen liegen. Baubedingte Emissionen von Licht, Schall, Erschütterungen und Präsenz von Menschen und Maschinen führen daher höchstwahrscheinlich nicht zu Beeinträchtigungen der Brutplätze.</p> <p>Durch den Betrieb der Straße erhöhen sich die Störwirkungen ebenfalls. Durch die Entfernung von 130 m, 140 m bzw. 300 m zwischen der Trasse und den Brutplätzen werden dennoch keine relevanten Beeinträchtigungen gesehen. Die Gründe dafür liegen in der generell geringen Störungsempfindlichkeit der Art, die sich vor allem daran zeigt, dass das Teichhuhn besonders oft in der Nähe menschlicher Siedlungen brütet.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.26 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Sammelsteckbrief Koloniebrüter				
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Eine Kolonie der Uferschwalbe mit 150 Brutröhren (ca. ein Drittel besetzt) befindet sich in der Kiesgrube südlich des Waldgebiets Werder. Die Uferschwalbe kommt weiterhin als Durchzügler vor.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine baubedingte Gefährdung kann im Rahmen der Variante 1 durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Brutstandorts mit der Folge der Geleageaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Im Rahmen der Baufeldfreimachung in der Kiesgrube südlich des Waldgebiets Werder, werden höchstwahrscheinlich Brutröhren der Uferschwalbe zerstört. Dies kann zur direkten Schädigung von Individuen führen. Es muss daher eine VM-Maßnahme angesetzt werden (VM 10).</p> <p><u>Alle Varianten:</u> Direkte Gefährdursachen für Schwalben sind auf ihre Kollisionsanfälligkeit mit Fahrzeugen zurückzuführen. Meist bei der Jagd fliegen die Arten auf der Suche nach Fluginsekten in den Trassenraum und kommen dadurch zu Tode.</p> <p>Um diese Effekte zu mindern, muss eine Herabsetzung der Attraktivität des direkten Trassenumfeldes für Schwalben erfolgen (VM 11). So kann verhindert werden, dass der die Straße umgebende Raum attraktiver wird als die weitere Landschaft im näheren Umfeld des Vorhabensraums. Bestenfalls wird sie sogar weniger interessant für die Nahrungssuche, so dass für die Schwalben keine Veranlassung zum Einflug in den Trassenraum besteht.</p> <p>Im Bereich des Tiefwarens sollte zudem eine Maßnahme zur Vermeidung des Einfliegens in den Trassenraum festgesetzt werden (VM 6).</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um keine betriebsbedingten Kollisionen hervorzurufen, müssen beidseits der Brücke über den Tiefwaren Schutzwände als Überflughilfe angebracht werden (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flutterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.</p> <p>VM 11: Um die Attraktivität des Trassenumfeldes für nach Nahrung suchende Vogelarten zu senken, sollten die Bereiche rechts und links der Straße regelmäßig gemäht werden. So kann die Entwicklung von Insektenweiden vermieden werden, die wiederum eine anziehende Wirkung auf bestimmte Vogelarten haben</p>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Variante 1:</u> Im Rahmen der Baufeldfreimachung in der Kiesgrube südlich des Waldgebiets Werder, werden höchstwahrscheinlich Brutröhren der Uferschwalbe zerstört. Die Brutplätze der Schwalben sind geschützt und müssen im Rahmen einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden (CEF 3).		
<u>Varianten 2 und 3:</u> keine Betroffenheiten		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF 3: Die Maßnahme umfasst die Schaffung von Bruthöhlen an geeigneter Stelle in räumlichem Bezug zum Eingriffsort (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit von Schwalben sind keine bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Gefährdung für die örtliche Lokalpopulation darstellen würden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.27 Waldkauz (*Strix aluco*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich

Der Bestand des Waldkauzes in M-V wurde in EICHSTÄDT et al. (2006) mit 4.000-6.000 Brutpaaren angegeben. Die Art besiedelt Wälder aller Art, wobei lockere, höhlenreiche Altbestände und Waldränder bzw. innere Grenzlinien mit Alteichen und Altbuchen bevorzugt werden (ebd.).

Im Untersuchungsraum wurden drei Brutpaare nachgewiesen. Zwei Paare wurden in größerer Entfernung zur Trasse kartiert (Warener Buchen Entf. > 680 m und Werder Entf. > 220 m). Ein Paar wurde im Waldgebiet warener Buchen im direkten Umfeld der Trassen 2 und 3 nachgewiesen. Der Abstand zur Trassenvariante 2 lag bei ca. 50 m und zur Trassenvariante 3 bei ca. 70 m.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.

Variante 1: Der Abstand zwischen dem nachgewiesenen Brutplatz des Waldkauzes im Waldgebiet Werder und der geplanten Trasse beträgt > 220 m. Zudem liegt der Brutplatz geschützt innerhalb des Waldes, ohne direkten Sichtkontakt zur Baustelle. Die Störungen im Zuge des Bauarbeiten sind sehr gering und ersetzen die ähnlich gearteten Wirkungen der nahen Kiesgrube und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für den Waldkauz dar. Gelegeaufgaben sind nicht zu erwarten.

Ein Gefährdungsrisiko stellen für den Waldkauz Unfälle mit Fahrzeugen, besonders an großen Straßen mit begrünten Mittelstreifen dar. Die Art jagt sehr geschickt nach Kleinsäufern, Vögeln und Amphibien. Besonders im Bereich des Mittelstreifens werden teilweise hohe Konzentrationen an Kleinsäufern erreicht und die Tiere wechseln häufig zwischen dem Mittelstreifen und dem Trassenumfeld so dass sie verstärkt Opfer von Kollisionen werden. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von der Ortsumgehung Waren ausgeht ist gering. Es gibt keinen Mittelstreifen als Kleintierlebensraum und somit auch für Kleinsäuger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Trassenraum. Die Eignung der Trasse als Nahrungshabitat ist daher für den Waldkauz geringer als die umliegenden Bereiche, da es dort eine geringere Zahl an Nahrungstieren gibt. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.

Varianten 2 und 3: Für den Brutplatz in > 680 m Entfernung zur Trasse besteht keine Gefährdung durch Störung oder durch Kollision. Anders beim Brutplatz in der Nähe der Trasse. Um keine erheblichen baubedingten Störungen hervorzurufen, soll die Baufeldfreimachung und der Bau der Trasse innerhalb des Waldgebiets Warener Buchen außerhalb der Brutzeit stattfinden (**VM 10**).

Es besteht ein erhöhtes Risiko zur Kollision mit Fahrzeugen im Rahmen der Jagdaktivitäten des Waldkauzes. In Anlehnung an die o.g. Ausführungen wird das Tötungsverbot jedoch nicht einschlägig.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen). Durch den Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Variante 1: Es sind keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Varianten 2 und 3: Im Bereich des Waldgebiets Warener Buchen muss mit der funktionalen Schädigung eines Brutplatzes des Waldkauzes durch den Betrieb der Ortsumgehung gerechnet werden. Um keine populationsgefährdende Beeinträchtigung auszulösen, muss eine CEF-Maßnahme angesetzt werden (**CEF 4**).

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

CEF 4: Schaffung mehrerer Nisthöhlen in kurzem Abstand zueinander und in der Nähe geeigneter Warten (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Variante 1: Der Abstand zwischen dem nachgewiesenen Brutplatz des Waldkauzes im Waldgebiet Werder und der geplanten Trasse beträgt > 220 m. Zudem liegt der Brutplatz geschützt innerhalb des Waldes, ohne direkten Sichtkontakt zur Baustelle. Die Störungen im Zuge der Bauarbeiten ersetzen die ähnlich gearteten Wirkungen der nahen Kiesgrube und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für den Waldkauz dar.

Der Betrieb der Ortsumgehung führt zu einer Zunahme der Störwirkungen im südlichen Teil des Waldgebiets Werder. Die Trasse verläuft in diesem Bereich aber größtenteils unterhalb des natürlichen Geländeneiveaus, was eine Minderung der optischen und akustischen Störwirkungen zur Folge hat. Zudem liegt der Brutplatz in größerer Entfernung und durch einen dichten Baumbestand geschützt im Wald. Es wird eingeschätzt, dass es durch den Betrieb der Ortsumgehung nicht zu erheblichen und populationsgefährdenden Beeinträchtigungen des Waldkauzes im Waldgebiet Werder kommt.

Varianten 2 und 3: Für den Brutplatz in > 680 m Entfernung zur Trasse besteht keine Gefährdung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen.

Anders ist dies beim Brutplatz in der Nähe der Trasse. Um keine erheblichen baubedingten Störungen hervorzurufen, soll die Baufeldfreimachung innerhalb des Waldgebiets Warener Buchen außerhalb der Brutzeit stattfinden (**VM 10**).

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der Brutplatz nach der Inbetriebnahme der Ortsumgehung aufgrund der Störwirkungen nicht mehr von der Art genutzt wird. Um keine populationsgefährdende Beeinträchtigung auszulösen, muss eine CEF-Maßnahme angesetzt werden (**CEF 4**)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen)

CEF 4: Schaffung mehrerer Nisthöhlen in kurzem Abstand zueinander und in der Nähe geeigneter Warten (genauer Umfang und Lage in einem späteren Verfahrensschritt zu konkretisieren)

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6.28 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	-	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Von der Waldschnepe wurde in EICHSTÄDT et al. (2006) für die Jahre 1994-1998 ein landesweiter Brutbestand von 8.000-9.000 Paaren angegeben. Die Art ist in M-V fast flächendeckend vorhanden und nutzt ausschließlich Gehölze als Brutplatz. Ihr Vorkommen korreliert demnach mit der Waldverteilung im Land.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein Brutplatz der Art im Waldgebiet Werder in einer Entfernung von > 260 m zum Trassenraum nachgewiesen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Der Abstand zwischen dem nachgewiesenen Brutplatz der Waldschnepe im Waldgebiet Werder und der geplanten Trasse beträgt > 260 m. Zudem liegt der Brutplatz geschützt innerhalb des Waldes, ohne direkten Sichtkontakt zur Baustelle. Die Störungen im Zuge der Bauarbeiten ersetzen die ähnlich gearteten Wirkungen der nahen Kiesgrube und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar. Gelegeaufgaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht zu erwarten, da es für die Waldschnepe keine Veranlassung zum Aufenthalt im Starßenraum gibt. Das Waldgebiet Werder dient sowohl als Brut- und Aufenthaltsort, als auch als Nahrungshabitat in dem Kleintiere vom Boden aufgelesen werden.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es wurden keine Brut- bzw. Nahrungshabitate im Bereich der Trassenvarianten 2 und 3 identifiziert. Von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher nicht auszugehen.</p>	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt, da diese Abseits der Trasse liegen.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Der Abstand zwischen dem nachgewiesenen Brutplatz der Waldschnepe im Waldgebiet Werder und der geplanten Trasse beträgt > 260 m. Zudem liegt der Brutplatz geschützt innerhalb des Waldes, ohne direkten Sichtkontakt zur Baustelle. Die Störungen im Zuge der Bauarbeiten ersetzen die ähnlich gearteten Wirkungen der nahen Kiesgrube und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar. Gelegeaufgaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Betrieb der Ortsumgehung führt zu einer Zunahme der Störwirkungen im südlichen Teil des Waldgebiets Werder. Die Trasse verläuft in diesem Bereich aber größtenteils unterhalb des natürlichen Geländeneiveaus, was eine Minderung der optischen und akustischen Störwirkungen zur Folge hat. Zudem liegt der Brutplatz in größerer Entfernung und durch einen dichten Baumbestand geschützt im Wald. Es wird eingeschätzt, dass es durch den Betrieb der Ortsumgehung nicht zu erheblichen und populationsgefährdenden Beeinträchtigungen der Waldschnepe im Waldgebiet Werder kommt.</p> <p><u>Variante 2 und 3:</u> Aufgrund der bestehenden Entfernung zwischen Brut- und Nahrungshabitaten und den</p>	

Trassenvarianten 2 und 3 sind Störwirkungen auszuschließen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.29 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Brutbestand der Wasserralle in M-V wurde für die Jahre 1994-1996 mit 3.000-5.000 BP angegeben (EICHSTÄDT et al., 2006). Der Brutbestand ist dabei im Großseenland um Müritz, Fleesen- und Kölpinsee besonders dicht. Brutplätze finden sich an Verlandungszonen von Gewässern, Kleingewässern in der Ackerslandschaft oder temporär überfluteten Grünlandbereichen (ebd.).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein singendes Männchen (Paarungs- und Balzlaute zur Brutzeit) im Umfeld des Falkenhäger Sees nachgewiesen. Der Abstand zwischen der Nachweisort und der geplanten Trasse beträgt ca. 50 m.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.</p> <p><u>Varianten 1 und 2:</u> Die Abstände zwischen dem Nachweisort und den Vorhabensvarianten 1 und 2 betragen ca. 2,5 km (Variante 1) bzw. ca. 1 km (Variante 2). Beeinträchtigungen und Verstöße gegen das Tötungsverbot sind über diese Entfernung auszuschließen.</p> <p><u>Variante 3:</u> Der Brutplatz liegt in direkter Nähe zur geplanten Brücke über den Falkenhäger Bruch. Um keine bau- oder betriebsbedingten Tötungen hervorzurufen müssen VM-Maßnahmen angesetzt werden (VM 6 und 10).</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen zu vermeiden, werden beidseits der Brücke über den Falkenhäger Bruch Schutzwände als Überflughilfe angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p> <p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten</p>				

Verfahrensschritt zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flutterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Varianten 1 und 2:</u> Eine Entnahme oder Schädigung von Brutplätzen ist auszuschließen.</p> <p><u>Variante 3:</u> Der Nachweisort der Wasserralle im Falkenhäger Bruch liegt in einem Abstand von 50 m zur geplanten Brücke über den Falkenhäger Bruch. Es besteht die Möglichkeit der Schädigung eines potenziellen Brutplatzes (Es gelang keine Brutnachweis sondern nur der Nachweis eines singenden Männchens). In den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG M-V, 2011) werden auch Aussagen zum Schutz des Brutplatzes getroffen. Demnach erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Reviers. In BAUER et al. (2005, S. 392) wird die Wasserralle als Brutvogel mit „sehr gering(r) Brutplatztreue“ bezeichnet. Es wird daher eingeschätzt, dass sich die Art, die an ihre Brutstätten nur geringe Ansprüche stellt (vgl. Punkt 2) problemlos Ausweichräume suchen kann, da es in der näheren Umgebung der Trasse ausreichend geeignete Strukturen gibt. Eine Gefährdung der Lokalspopulation ist demnach nicht zu erwarten.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Varianten 1 und 2:</u> Die Abstände zwischen dem Nachweisort und den Vorhabensvarianten 1 und 2 betragen ca. 2,5 km (Variante 1) bzw. ca. 1 km (Variante 2). Störwirkungen sind über diese Entfernung auszuschließen.</p> <p><u>Variante 3:</u> Es sind sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen der Wasserralle, im Bereich ihres Nachweisorts im Umfeld des Falkenhäger Sees, zu erwarten. Um baubedingt keine erheblichen Störungen hervorzurufen wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 10).</p> <p>Die betriebsbedingten Störungen führen höchstwahrscheinlich zur Aufgabe des potenziellen Brutplatzes. Aufgrund des artspezifischen Brutverhaltens wird dennoch eingeschätzt, dass es nicht zu populationsgefährdenden Beeinträchtigungen kommt, da die Art in der Lage ist Ausweichräume anzunehmen, die in der näheren Umgebung vielfach vorhanden sind.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen)</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.30 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> > 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Der Zwergtaucher wurde im Untersuchungsraum im Bereich eines Kleingewässers östlich der Warener Buchen nachgewiesen. Der Abstand der Trasse zum potenziellen Brutplatz (Es gelang keine Brutnachweis sondern nur der Nachweis eines singenden Männchens) beträgt > 1,7 km (Variante 1), > 900 m (Variante 2) bzw. > 600 m (Variante 3).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Eine Gefährdung kann durch die Aufgabe eines Nests aufgrund von baubedingten Störeffekten mit der Folge der Gelegeaufgabe (indirekte Tötung) entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				
<u>Alle Varianten:</u> Der potenzielle Brutplatz liegt abseits des Vorhabensbereichs in Abständen von mehreren hundert Metern. Eine direkte Betroffenheit der Brutplätze und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden.				
Aufgrund der Distanzen ist auch mit keiner bau- oder betriebsbedingten Vergrämung der Elterntiere zu rechnen. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutstandortes und der damit verbundene Verlust von Eiern und Jungtieren durch Auskühlung und Mangelernährung ist somit ebenfalls auszuschließen.				
Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Eine signifikante Kollisionsgefahr des Zwergtauchers mit Baufahrzeugen oder mit dem betriebsbedingten Kraftfahrzeugverkehr und eine damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist somit auszuschließen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Der Nachweisort eines potenziellen Brutplatzes liegt außerhalb des Vorhabensbereichs. Eine direkte Schädigung ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Aufgrund der Distanz von mehreren hundert Metern zwischen dem potenziellen Brutplatz und der nächsten Trassenvariante ist nicht von populationsgefährdenden Störungen auszugehen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6.31 Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“

Durch das Vorhaben betroffene Arten				
<p>Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Berghänfling, Beutelmeise, Blaumeise, Blesralle, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Graugans, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Höckerschwan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Seidenschwanz, Singdrossel, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Türkentaube, Wachtel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Eine baubedingte Gefährdung kann durch die Baufeldfreimachung bzw. die durch baubedingte Störeffekte bedingte Aufgabe eines Nests mit der Folge der Gelegeaufgabe entstehen. Betriebsbedingte Gefährdungen können sich durch die Kollision mit Fahrzeugen ergeben.				
<u>Alle Varianten:</u> In Fällen, in denen die v.g. Arten Niststätten im Trassenbereich aufweisen, sind Verletzungen und Tötungen der nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel sowie Zerstörung von Eiern zu erwarten. Dem Tötungstatbestand lässt sich jedoch durch eine geeignete Bauzeitenregelung (VM 10) entsprechend begegnen.				

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>VM 10: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (genaue Zeiträume sind im Rahmen des nächsten Verfahrensschritts zu bestimmen) und Vermeidung anschließender Bruten im Baufeld durch Fortsetzung der Bauarbeiten oder Absperrung des Baufeldes mit Flatterband. Durch die Maßnahmen werden Brutansiedlungen im Vorhabensbereich vermieden. Das Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird somit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Des Weiteren sind im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Flexibilität der v.g. Arten hinsichtlich der Erschließung neuer Brutreviere ausreichend alternative Brutmöglichkeiten vorhanden und somit die Funktionalität der Lebensstätte gewahrt (s.u., Punkt 3.2, Schädigungsverbot). Aus diesem Grund und der Reduzierung des Tötungsrisikos auf das unvermeidbare Maß kann das Eintreten des Tötungsverbots durch die Auslegung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Alle Varianten:</u> Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Beseitigung von Bruthabitaten möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Eingriffes ein ausreichendes Angebot an geeigneten Brutstandorten besteht. Vorhabensbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Vorhabensbedingte Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Somit ist das grundsätzliche Kriterium des § 44 (5) BNatSchG, dass das Vorliegen einschlägiger Schädigungsverbote ausschließt, bereits im Vorfeld erfüllt.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Alle Varianten:</u> Das Auftreten von vereinzelten Störungsereignissen kann prinzipiell zwar nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler, landesweiter oder noch höherer Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen im Zusammenhang mit Eingriffen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer Allerweltsart betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher vorhabensbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können, sind die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

6.7 Rastvögel

6.7.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum wurden keine Brutnachweise der Art geführt. Als Nahrungshabitat wurde das Waldgebiet Falkenhäger Bruch sowie die Ackerlandschaft westlich davon indentifiziert. Sie schließt den Bereich der L 202 mit ein, über die zukünftig im Rahmen der Variante 3 die Trasse B 192 verlaufen soll. Zudem ist der Bereich des Falkenhäger Bruchs betroffen der im Rahmen der Variante 2 mit einer Brücke gequert werden soll.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.				
<u>Variante 1:</u> Es konnten keine Nahrungshabitate ausgemacht werden, somit ist keine Erhöhung des Risikos durch Kollision mit Fahrzeugen zu Schaden zu kommen gegeben.				
<u>Variante 2:</u> Der Baumfalke ernährt sich vornehmlich von Vögeln und Insekten. Dabei wurden unter anderem Schwalben, Segler, Feldlerche, Sperlinge und Finken nachgewiesen (BAUER et al, 2005). Auf Aas, wie es sich im Bereich von Straßen oftmals durch Kollisionsopfer findet, greift die Art im Gegensatz zu anderen Greifvögeln (bspw. Rotmilan, Mäusebussard) im Normalfall nicht zurück. Straßen spielen daher als Ort der Nahrungsaufnahme, besonders wenn sie wie im vorliegenden Fall keinen begrünten Mittelstreifen haben der als Lebensraum zahlreicher Kleinsäuger dient, eine untergeordnete Rolle. Es wird eingeschätzt, dass sich das Risiko direkt zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) durch den Bau und Betrieb der Straße nicht signifikant erhöht, da es für den Baumfalken keine Veranlassung gibt, sich vermehrt im Straßenraum aufzuhalten.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten identifiziert, es besteht daher aus gegenwärtiger Sicht keine Möglichkeit zur Schädigung.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Die Störungsempfindlichkeit des Baumfalken ist außerhalb seiner Brutreviere, in denen er sehr aggressiv auf Eindringlinge reagiert, eher gering. Es wird daher eingeschätzt, dass die optischen und akustischen Wirkungen der Trasse keinen maßgeblichen Einfluss auf das Raumnutzungsmuster der Art haben. Von populationsgefährdenden Beeinträchtigungen kann nicht ausgegangen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.2 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart 2 RL D <input checked="" type="checkbox"/> Anh. I V-RL <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Gänsesäger wurde im Untersuchungsraum mit sieben Individuen auf dem Durchzug kartiert. Er nutzte ein Torfstichgewässer in der Kleingartenanlage Eldenholz, westlich von Waren.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.	
<u>Alle Varianten:</u> Es ist nicht mit signifikant erhöhten Kollisionsrisiken zu rechnen, da es für den Gänsesäger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Straßenraum gibt. Die Art ist in ihrer Raumnutzung an Gewässer gebunden und bevorzugt dabei kleine, räumlich abgegrenzte Seen, Flüsse oder Seitenbuchten größerer Gewässer. Straßen werden in größerer Höhe überfliegen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Der Gänsesäger wurde in einem Torfstichgewässer in der KGA Eldenholz als Durchzügler nachgewiesen. Ein kleiner Randbereich des Gewässers wird zukünftig durch die Trasse überbaut. Die Funktionalität der Ruhestätte wird damit allerdings nicht beeinträchtigt, da das Gewässer weiterhin groß genug ist, um als Raststätte nutzbar zu sein. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Alle Varianten:</u> Durch den Bau und Betrieb der Trasse werden optische und akustische Störwirkungen im Bereich der KGA Eldenholz entfaltet. Da das Rastgewässer aber inmitten einer intensiv genutzten Kleingartenanlage und nahe des bestehenden Verlaufs der B 192 liegt, ordnen sich die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen in eine bestehende Wirkkulisse ein, so das nicht von zusätzlichen Vergrämungswirkungen ausgegangen werden kann. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.3 Graugans (*Anser anser*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graugans (<i>Anser anser</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	

Bestand M.-V.: Mecklenburg-Vorpommern hat europaweit eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet von heimischen und nordischen Gänsen. Die Graugans ist ein verbreiteter und zunehmender Brutvogel und Durchzügler in Mecklenburg-Vorpommern. Die Jahresperiodik in Ostdeutschland lässt sich durch folgende Ereignisse beschreiben: Mitte/Ende April bis Mitte Mai sammeln sich Nichtbrüter und erfolglose Brutpaare an wenigen traditionellen Sammelpätzen, bevor sie den Mauserzug nach Dänemark/Schweden und in die Niederlande unternehmen. Im Spätsommer kehren die Mauservögel wieder und schließen sich mit den Brutvögeln und Zuzüglern aus benachbarten Gebieten an Sommersammelpätzen zu großen Trupps zusammen. Ein Maximum wird Mitte August bis Mitte September erreicht. Ab Oktober verlassen die Graugänse M.-V. und ziehen nach West- und Südwesteuropa (HEINICKE & KÖPPEN 2007). Die Rastzahlen umfassen 50.-60.000 Individuen bei einem lokalen Brutbestand von 2.800-3.400 BP.

Im Untersuchungsraum wurden an mehreren Stellen (Mevenbruch, Acker um Neu Falkenhagen, Acker östlich von Waren) Einzelexemplare oder kleinere Trupps nachgewiesen. Eine besondere Bedeutung hat der Lehmkuhlenbruch für die Art, dort wurden auch größere Ansammlungen (bis 130 Ind.) von nach Nahrung suchenden Durchzüglern und Nichtbrütern nachgewiesen. Es befinden sich keine Schlafplätze der Graugans im Untersuchungsraum. Diese liegen im Bereich der Müritz, des Kölpinsees oder Torgelower Sees in mehreren Kilometern Entfernung zur Trasse

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.

Alle Varianten: Es ist nicht mit signifikant erhöhten Kollisionsrisiken und einer damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu rechnen, da es für Graugänse keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Straßenraum gibt. Die Art ist in ihrer Raumnutzung an Grünlandstandorte und Gewässer gebunden. Straßen werden in größerer Höhe überflogen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Es liegen keine Ruhestätten der Graugans im Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Schlaf- und Ruhegewässer liegen weiter als 4 km vom Untersuchungsraum entfernt. Eine direkte Schädigung der Schlaf- und Ruhegewässer derselben kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Es liegen keine Ruhestätten der Graugans im Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Schlaf- und Ruhegewässer liegen deutlich weiter als 4 km vom Untersuchungsraum entfernt. Eine Störung derselben kann aufgrund der großen Entfernung daher ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum selbst haben die Nahrungsflächen für Graugänse eine geringe bis mittlere Bedeutung (I.L.N. et al., 2007). Graugänse wurden meist einzeln oder in kleineren Trupps angetroffen. Eine Ausnahme bildet der Lehmkuhlenbruch, der aufgrund seiner offensichtlich günstigen Habitateigenschaften für die Art auch mit größeren Individuenzahlen zur Nahrungsaufnahme genutzt wird (bis 130 Ind.). Graugänse sind nur wenig empfindlich gegenüber Straßenverkehr. Oft finden sich auch an stark befahrenen Bundesstraßen oder Autobahnen in einem Abstand von einigen Metern Graugänse zur Nahrungssuche ein. Zudem wurde bereits seitens der Vorhabensplanung ein Trassenverlauf gewählt, der möglichst nah an Gewerbegebieten verläuft und möglichst weit Es wird davon ausgegangen, dass auch wenn im südlichen Teil des Lehmkuhlenbruchs zukünftig ein Teil der Trasse verläuft, das Nahrungshabitat an sich nicht in seiner Funktion gefährdet ist. Eine Beeinträchtigung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.4 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Raumbedeutsamkeit M-V <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart - RL D <input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> Anh. I V-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG - RL M-V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung <input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Habicht wurde im Untersuchungsraum als Einzelexemplar im Bereich des Mevenbruchs nachgewiesen. Die Art nutzt den Sandacker und die Feuchtgrünlandbereiche höchstwahrscheinlich zur Jagd. Erbeutet werden in der Hauptsache Kleinvögel, aber auch kleinere Säugetiere.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich. <u>Alle Varianten:</u> Der Habicht ernährt sich vornehmlich von Kleinvögeln, aber auch von Säugetieren. Auf Aas, wie es sich im Bereich von Straßen oftmals durch Kollisionsopfer findet, greift die Art im Gegensatz zu anderen Greifvögeln (bspw. Rotmilan, Mäusebussard) im Normalfall nicht zurück. Straßen spielen daher als Ort der Nahrungsaufnahme, besonders wenn sie wie im vorliegenden Fall keinen begrünten Mittelstreifen haben der als Lebensraum zahlreicher Kleinsäuger dient, eine untergeordnete Rolle. Das Risiko direkt zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko), erhöht sich durch den Bau und Betrieb der Straße nicht signifikant, da es für den Habicht keine Veranlassung gibt, sich vermehrt im Straßenraum aufzuhalten.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Alle Varianten:</u> Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten identifiziert, es besteht daher aus gegenwärtiger Sicht keine Möglichkeit zur Schädigung.	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Vermeidungs-/GEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Die Störungsempfindlichkeit des Habichts gegenüber Verkehr ist außerhalb seiner Brutreviere eher gering. Es wird daher eingeschätzt, dass die optischen und akustischen Wirkungen der Trasse keinen maßgeblichen Einfluss auf das Raumnutzungsmuster der Art haben. Von populationsgefährdenden Beeinträchtigungen kann nicht ausgegangen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/GEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.5 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Sowohl am Melzersee als auch am Tiefwaren wurde je ein Exemplar des Kormoran nachgewiesen. Brutplätze sind nicht bekannt, die Art nutzte die Gewässer als Nahrungshabitat.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.				
<u>Variante 1:</u> Der Kormoran ist im Gebiet in seiner Raumnutzung vorrangig an die Gewässer Tiefwaren und Melzersee gebunden. Von einem längeren Aufenthalt im Trassenraum ist nicht auszugehen. Vielmehr ist mit einem höheren Überfliegen des Konfliktbereichs zu rechnen. Um eine Kollisionsgefährdung mit Fahrzeugen im Straßenraum der Tiefwarenbrücke zu vermeiden, wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 6). Vor diesem Hintergrund wird das Tötungsverbot nicht einschlägig.				

<p><u>Varianten 2 und 3:</u> Keine Nachweise im Bereich der Trasse. Das Kollisionsrisiko steigt damit nicht signifikant an und das Tötungsverbot wird nicht einschlägig.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Der Tiefwaren als Ruhestätte und Nahrungshabitat des Kormoran wird temporär durch die Bauarbeiten einer vermehrten Störungsexposition ausgesetzt. Dies hat jedoch nach gegenwärtiger Einschätzung keine erheblichen und vor allem keine nachhaltigen Folgen. Selbst wenn aufgrund temporärer Störungen ein geringerer Bestand an Rastvögeln auf dem Gewässer verzeichnet würde, wäre damit keine erhebliche Schädigung der Funktion des Bereichs verbunden, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Funktionen wieder voll zur Verfügung stehen. Populationsgefährdende Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Ruhestätten des Kormoran beeinträchtigt.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Variante 1:</u> Der Tiefwaren als Ruhestätte und Nahrungshabitat des Kormoran wird temporär durch die Bauarbeiten einer vermehrten Störungsexposition ausgesetzt. Dies hat jedoch nach gegenwärtiger Einschätzung keine erheblichen und vor allem keine nachhaltigen Folgen. Selbst wenn aufgrund temporärer Störungen ein geringerer Bestand an Rastvögeln auf dem Gewässer verzeichnet würde, wäre damit keine erhebliche Schädigung der Funktion des Bereichs verbunden, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Funktionen wieder voll zur Verfügung stehen. Populationsgefährdende Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Um keine betriebsbedingten Störungen auszulösen wird die VM 6 angesetzt.</p> <p><u>Varianten 2 und 3:</u> Es werden keine Ruhestätten des Kormoran beeinträchtigt.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.6 Kranich (*Grus grus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kranich (<i>Grus grus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bestand M.-V.: Der Kranich ist in Mecklenburg-Vorpommern als Kurz- und Mittelstreckenzieher häufiger Durchzügler. Es befinden sich mehrere europaweit bedeutende Schlaf- und Rastplätze hauptsächlich skandinavischer und baltischer Vögel im Land. An den großen Schlafplätzen in den Boddengewässern können sich Mitte Oktober bis zu 70.000 Individuen einfinden. Ab August sammeln sich die Nichtbrüter und Familien an traditionellen Schlafplätzen, bevor ab Mitte /Ende August Zuzug aus den skandinavischen Ländern erfolgt. Hauptdurchzug ist im September /Oktober mit einem Maximum Mitte Oktober. Im Frühjahr ist der Heimzug deutlich weniger konzentriert.

Für die Art von essentieller Bedeutung sind sowohl ruhige Flachwasserzonen, die als Schlafplätze genutzt werden, als auch ergiebige Nahrungsgebiete in Form von landwirtschaftlichen Flächen, die in bis zu 20 km Entfernung zu den Schlafplätzen liegen können. Zwischen diesen Gebieten wird während der Rast täglich hin und her gependelt.

Der Untersuchungsraum dient dem Kranich als Nahrungsraum. Hier wurde er auf Äckern nach Nahrung suchend einzeln oder selten in kleinen Trupps von bis zu 10 Tieren nachgewiesen. Die Schlafplätze der Art liegen im Bereich des Kölpinsees und der Müritz (Rederangsee). Die Entfernungen des Untersuchungsraums zu diesen Plätzen beträgt zwischen 4 und 15 km.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Alle Varianten: Für adulte Kraniche liegt aufgrund eines ausgeprägten Meidungsverhaltens kein erhöhtes Risiko vor, durch bau- oder betriebsbedingte Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Es liegen keine Ruhestätten des Kranichs im Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Schlaf- und Ruhegewässer liegen mindestens 4 km vom Plangebiet entfernt. Eine direkte Schädigung der Schlaf- und Ruhegewässer kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum selbst haben die Nahrungsflächen für Kraniche eine geringe bis mittlere Bedeutung (I.L.N. et al., 2007). Kraniche wurden meist einzeln oder paarweise, selten in größeren Ansammlungen bis 10 Ind. angetroffen. Durch die vorhabensbedingten Wirkungen ist mit einer Meidung von Teilen aktueller Rastgebiete (Äcker) zu rechnen. Als wirkungsmindernd ist das bewegte Relief zu erwähnen, das die Störungsexposition in manchen Bereichen auf natürliche Art und Weise herabsetzt. Etwas günstiger als die Varianten 2 und 3 stellt sich die Variante 1 mit der Tiefwarenquerung dar, da die Ackerlandschaft um Neu Falkenhagen, die im Rahmen der beiden anderen Varianten betroffen wären, verstärkt von Kranichen aufgesucht wird.

Da die betroffenen Rast- und Nahrungsflächen im Untersuchungsraum nicht in unmittelbarer Umgebung eines Schlafplatzes liegen, ist davon auszugehen, dass sich die Beeinträchtigungen nicht gravierend auf die lokalen Rastpopulationen auswirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lokalpopulation von den Schlafgewässern ausgehend bis zu 20 km um diese herum erstreckt. In diesem Umfeld sind ausreichend Ausweichnahrungsflächen vorhanden. Das Schädigungsverbot wird daher nicht einschlägig.

Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es ist von bau- und betriebsbedingten Störungen von Nahrungsflächen des Kranichs auszugehen.		
<p><u>Alle Varianten:</u> Im Untersuchungsraum selbst haben die Nahrungsflächen für Kraniche eine geringe bis mittlere Bedeutung (I.L.N. et al., 2007). Kraniche wurden meist einzeln oder paarweise, selten in größeren Ansammlungen bis 10 Ind. angetroffen. Durch die vorhabensbedingten Wirkungen ist mit einer Meidung von Teilen aktueller Rastgebiete (Äcker) zu rechnen. Als wirkungsmindernd ist das bewegte Relief zu erwähnen, das die Störungsexposition in manchen Bereichen auf natürliche Art und Weise herabsetzt. Etwas günstiger als die Varianten 2 und 3 stellt sich die Variante 1 mit der Tiefwarenquerung dar, da die Ackerlandschaft um Neu Falkenhagen, die im Rahmen der beiden anderen Varianten betroffen wären, verstärkt von Kranichen aufgesucht wird.</p> <p>Da die betroffenen Rast- und Nahrungsflächen im Untersuchungsraum nicht in unmittelbarer Umgebung eines Schlafplatzes liegen, ist davon auszugehen, dass sich die Beeinträchtigungen nicht gravierend auf die lokalen Rastpopulationen auswirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lokalpopulation von den Schlafgewässern ausgehend bis zu 20 km um diese herum erstreckt. In diesem Umfeld sind ausreichend Ausweichnahrungsflächen vorhanden. Das Störungsverbot wird daher nicht einschlägig.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.7 Krickente (*Anas crecca*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Krickente (<i>Anas crecca</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell möglich

Bestand M.-V.: Die Krickente ist ein häufiger Durchzügler und regelmäßiger, aber weniger zahlreicher Wintergast mit einem Rastbestand von 7.-15.000 Individuen mit Schwerpunkt in den Küstenbereichen, den Flussniederungen und binnenländischen Seen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Brutbestände erfasst. Die Art wurde im Gebiet nur als Rastvogel nachgewiesen im Bereich Mevenbruch (2 Ind.) sowie in einem Kleingewässer auf dem Acker östlich von Waren (3 Ind.) nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.

Alle Varianten: Es ist nicht mit signifikant erhöhten Kollisionsrisiken und einer damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu rechnen, da es für den Gänsesäger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Straßenraum gibt. Die Art ist in ihrer Raumnutzung an Gewässer gebunden und bevorzugt dabei kleine, räumlich abgegrenzte Seen, Flüsse oder Seitenbuchten größerer Gewässer. Straßen werden in größerer Höhe überflogen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Die Krickente wurde in einem Torfstichgewässer in der KGA Eldenholz als Durchzügler nachgewiesen. Ein kleiner Randbereich des Gewässers wird zukünftig durch die Trasse überbaut. Die Funktionalität der Ruhestätte wird damit allerdings nicht beeinträchtigt, da das Gewässer weiterhin groß genug ist, um als Raststätte nutzbar zu sein. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.

Weitere drei rastende Individuen wurden in einem Kleingewässer auf dem Acker östlich von Waren nachgewiesen. Hier sind keine direkten oder funktionalen Schädigungen zu erwarten.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Durch den Bau und Betrieb der Trasse werden optische und akustische Störwirkungen im Bereich der KGA Eldenholz entfaltet. Da das Rastgewässer aber inmitten einer intensiv genutzten Kleingartenanlage und nahe des bestehenden Verlaufs der B 192 liegt, ordnen sich die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen in eine bestehende Wirkkulisse ein, so das nicht von zusätzlichen Vergrämungswirkungen ausgegangen werden kann. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.

Ebenso ist es mit einem Kleingewässer in der Ackerlandschaft östlich von Waren. Die Gewässer werden wegen ihre dichten Schilfbestandes (Schutzwirkung) von kleineren Rasttrupps oder Einzeltieren als Ruhegewässer und Nahrungshabitat aufgesucht. Da die Gewässer zumeist einige hundert Meter von der Trasse entfernt liegen, sind keine nennenswerten Störungen zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

6.7.8 Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Sturmmöwe (*Larus canus*)

Durch das Vorhaben betroffene Möwenarten	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart - RL D <input type="checkbox"/> Anh. I V-RL <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG 3 RL M-V (beide) <input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Lachmöwe) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (Sturmmöwe) <input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Lachmöwe wurde in Trupps von 6-10 Exemplaren im Bereich des Melzersees und auf dem Acker an der L 202 kartiert. Von der Sturmmöwe wurde lediglich ein Exemplar auf dem Tiefwaren nachgewiesen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Alle Varianten:</u> Für die Sturmmöwe liegt aufgrund eines ausgeprägten Meidungsverhaltens kein erhöhtes Risiko vor, durch bau- oder betriebsbedingte Kollisionen direkt zu Schaden zu kommen. Die Lachmöwe ist zwar weniger Scheu, aber auch für sie besteht keine Veranlassung zum Aufenthalt im Trassenbereich, so dass das Kollisionsrisiko nicht erhöht ist.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Alle Varianten:</u> Im Untersuchungsraum befinden sich weder Ruhestätten von besonderer Bedeutung noch bevorzugte, herausragende Nahrungshabitate der Möwenarten. Die Sturmmöwe wurde als Einzelexemplar auf dem Tiefwaren nachgewiesen. Um die Funktionalität des Gewässers weiterhin zu gewährleisten, wird eine VM-Maßnahme angesetzt (VM 6)	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Alle Varianten:</u> Das Untersuchungsraum wird von der Lach- und der Sturmmöwe teilweise als Nahrungshabitat	

genutzt. Im Bereich des Melzersees in dem die störungsunempfindliche Lachmöwe nachgewiesen wurde, sind aufgrund des bewegten Reliefs, des Verlaufs der Trasse unterhalb des natürlichen Geländeniveaus und der artspezifischen Empfindlichkeitsprofile keine populationswirksamen Beeinträchtigungen zu erwarten.
 Die störungsempfindlichere Sturmmöwe wurde als Einzelexemplar auf dem Tiefwaren nachgewiesen. Um keine betriebsbedingten Störwirkungen auszulösen wird eine VM-Maßnahme angesetzt (**VM 6**)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 6: Um betriebsbedingte Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen sowie Störungen zu vermeiden, werden beidseits der Trasse über den Tiefwaren, Schutzwände als Überflughilfe und Schall-/Sichtschutz angebracht (genauer Umfang der Maßnahme ist in einem späteren Verfahrensschritt festzulegen).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.7.9 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Der Mäusebussard ist ein weitverbreiteter und häufiger Durchzügler und Wintergast in M-V. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Grünland- und Ackerflächen mit einem großen Angebot an Wühlmäusen, der bevorzugten Beute des Mäusebussards.				
Im Untersuchungsraum wurde die Art besonders im Bereich der Ackerlandschaften um Neu Falkenhagen, sowie östlich des Waldgebiets Warener Buchen nachgewiesen. Ein weiteres wichtiges Nahrungsgebiet scheint die Aufforstungsfläche zwischen dem Waldgebiet Werder und dem Melzersee zu sein. Hier und im Bereich um Neu Falkenhagen decken sich die Vorkommen weitestgehend mit denen des Rotmilans, der auch ein ähnliches Nahrungsspektrum abdeckt (besonders Kleintiere und auch Aas).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.				

Variante 1: Mäusebussarde fressen Kleintiere und Aas und patrouillieren oftmals entlang vielbefahrener, großer Verkehrswege auf der Suche nach überfahrenen Nahrungstieren oder auf der Jagd nach Kleintieren im Bereich des Mittelstreifens. Vor diesem Hintergrund besteht für den Mäusebussard ein Risiko der Kollision mit heran-nahen Fahrzeugen. Besonders Mittelstreifen stellen in diesem Zusammenhang ein Problem dar, da dort häufig größere Kleintierpopulationen existieren und Tiere die zwischen dem Mittelstreifen und dem Trassenumfeld wechseln Opfer von Kollisionen werden. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von der Ortsumgehung Waren ausgeht ist gering. Es gibt keinen Mittelstreifen als Kleintierlebensraum und somit auch für Kleinsäuger keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Trassenraum. Die Eignung der Trasse als Nahrungshabitat ist daher auch für den Mäusebussard geringer, da es dort eine geringere Zahl an Nahrungstieren gibt als in den umliegenden Grünland- oder Ackerbereichen. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.

Varianten 2 und 3: Im Rahmen der Varianten 2 und 3 ergeben sich potenziell Betroffenheiten in Nahrungshab- itaten im Bereich der Äcker östlich der Warener Buchen sowie östlich des Falkenhäger Bruchs. Das Risiko der betriebsbedingten Tötung nimmt im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant zu, womit das Tötungsverbot nicht einschlägig wird.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Alle Varianten: Der Mäusebussard nächtigt vor allem in Feldgehölzen oder im Randbereich von Wäldern. Vorhabensbedingte Verluste dieser Habitatelemente gibt es nicht oder sie sind nicht relevant, da es keine feste Schlafplatzbindung gibt. Das Schädigungsverbot wird daher nicht einschlägig.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Alle Varianten: Störungen durch Fahrzeuge spielen als Wirkfaktor zur Beeinträchtigung beim Mäusebussard, besonders außerhalb seiner Brutgebiete nur eine sehr geringe Rolle. Bau- und betriebsbedingte Störungen werden daher nicht erwartet.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

6.7.10 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2	RL D	<input type="checkbox"/>	günstig	
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL					
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3	RL M-V	<input type="checkbox"/>	ungünstig - unzureichend	
				<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig - schlecht	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Als Brutvogel ist der Raubwürger in Mecklenburg-Vorpommern mit nur wenigen hundert Exemplaren selten. Auch im Untersuchungsraum wurden keine Brutvorkommen sondern nur ein Exemplar auf einem Acker bei Neu Falkenhagen auf dem Durchzug nachgewiesen.						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)						
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.						
<u>Alle Varianten:</u> Das Risiko direkt zu Schaden zu kommen, erhöht sich im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko durch den Bau und Betrieb der Ortsumgehung nicht signifikant, da es für die Art keine Veranlassung gibt, sich längere Zeit im Straßenraum aufzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Straße in ausreichender Höhe überflogen wird.						
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
<u>Alle Varianten:</u> Der Raubwürger wurde auf dem Durchzug kartiert. Rast- oder Brutvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht gefährdet.						
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)						
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
<u>Alle Varianten:</u> Es ist mit einem zügigen Durchflug des Untersuchungsraums zu rechnen. Die Störunganfälligkeit des Raubwürgers ist dabei sehr gering, da keine Schlaf-, Nahrungs-, oder Bruthabitate betroffen sind. Eine Gefährdung der Lokalpopulation durch Störungen ist nicht zu erwarten.						
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.11 Reiherente (*Aythya fuligula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart - RL D <input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG 3 RL M-V <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Reiherente wurde im Untersuchungsraum mit drei Individuen auf dem Durchzug kartiert. Sie nutzte ein Torfstichgewässer in der Kleingartenanlage Eldenholz, westlich von Waren.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.	
<u>Alle Varianten:</u> Es ist nicht mit signifikant erhöhten Kollisionsrisiken und einer damit verbundene Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu rechnen, da es für die Reiherente keine Veranlassung zum vermehrten Aufenthalt im Straßenraum gibt. Die Art ist in ihrer Raumnutzung an Gewässer gebunden. Straßen werden in größerer Höhe überflogen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<u>Alle Varianten:</u> Die Reiherente wurde in einem Torfstichgewässer in der KGA Eldenholz als Durchzügler nachgewiesen. Ein kleiner Randbereich des Gewässers wird zukünftig durch die Trasse überbaut. Die Funktionalität der Ruhestätte wird damit allerdings nicht beeinträchtigt, da das Gewässer weiterhin groß genug ist, um als Raststätte nutzbar zu sein. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Alle Varianten:</u> Durch den Bau und Betrieb der Trasse werden optische und akustische Störwirkungen im Bereich der KGA Eldenholz entfaltet. Da das Rastgewässer aber inmitten einer intensiv genutzten Kleingar-	

tenanlage und nahe des bestehenden Verlaufs der B 192 liegt, ordnen sich die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen in eine bestehende Wirkkulisse ein, so das nicht von zusätzlichen Vergrämungswirkungen ausgegangen werden kann. Eine Gefährdung der lokalen Rastpopulation ist nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.12 Rotdrossel (*Turdus iliacus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Brutnachweise der Rotdrossel wurden nicht erbracht. Über dem Falkenhäger Bruch konnte ein Trupp Rotdrosseln auf dem Durchzug nachgewiesen werden.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich.				
<u>Alle Varianten:</u> Die Rotdrossel zieht oft in Verbänden von mehreren hundert Tieren. Diese Zugverbände verhalten sich sehr dynamisch und überfliegen Straßen meist in größerer Höhe außerhalb des Gefahrenraums. Gefahren gehen eher von höheren statischen Strukturen wie Häusern, Leuchttürmen, etc. aus denen nicht ausgewichen wird. Das Risiko beim Überflug einer Straße zu Schaden zu kommen ist gegenüber dem Risiko in der „Normallandschaft“ Opfer eines Unfalls zu werden (allgemeines Lebensrisiko) nicht signifikant erhöht.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<u>Alle Varianten:</u> Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten identifiziert, da die Art auf dem Durchzug kartiert wurde. Es besteht daher aus gegenwärtiger Sicht keine Möglichkeit zur Schädigung.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es ist mit einem zügigen Durchflug des Untersuchungsraums zu rechnen. Die Störungsanfälligkeit der Rotdrossel ist dabei sehr gering, da keine Schlaf-, Nahrungs-, oder Bruthabitate betroffen sind. Eine Gefährdung der Lokalpopulation durch Störungen ist nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7.13 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Als einer der häufigsten Greifvögel ist er eine Charakterart der offenen Kulturlandschaft. Als Nahrungshabitat wird die offene Agrarlandschaft genutzt, aber bisweilen auch Brachflächen und Industriegebiete innerhalb größerer Städte.				
Im Untersuchungsraum wurden keine Brutnachweise der Art geführt. Als Nahrungshabitat wurde der Acker südlich der Warener Buchen ausgemacht.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind beim Betrieb der Straße durch Kollision mit Fahrzeugen möglich. <u>Alle Varianten:</u> Der Turmfalke ernährt sich vornehmlich von Kleinsäugetern und Insekten. Auf Aas, wie es sich im Bereich von Straßen oftmals durch Kollisionsoffer findet, greift die Art im Gegensatz zu anderen Greifvögeln (bspw. Rotmilan, Mäusebussard) im Normalfall nicht zurück. Straßen spielen daher, besonders wenn sie wie im vorliegenden Fall keinen begrünten Mittelstreifen haben der als Lebensraum zahlreicher Kleinsäuger dient, als Ort der Nahrungsaufnahme eine untergeordnete Rolle. Es wird eingeschätzt, dass sich das Risiko direkt zu Schaden zu kommen (allgemeines Lebensrisiko) durch den Bau und Betrieb der Straße nicht signifikant erhöht, da es für den Turmfalken keine Veranlassung gibt, sich vermehrt im Straßenraum aufzuhalten.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten identifiziert, es besteht daher aus gegenwärtiger Sicht keine Möglichkeit zur Schädigung.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Alle Varianten:</u> Die Störungsempfindlichkeit des Turmfalken gegenüber anthropogenen Einflüssen ist gering. Es wird daher eingeschätzt, dass die optischen und akustischen Wirkungen der Trasse keinen maßgeblichen Einfluss auf das Raumnutzungsmuster der Art haben. Von populationsgefährdenden Beeinträchtigungen kann nicht ausgegangen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Zusammenfassung

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Bau der Ortsumgehung Waren, Bundesstraße B 192.

In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Es wurde gezeigt, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt sind.

Untersucht wurden mögliche Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten und **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie. Die Untersuchung der Betroffenheiten erfolgte jeweils bezogen auf die einzelnen Varianten (1, 2 und 3). Es folgt eine kurze Zusammenfassung und Einschätzung der Wirkung der einzelnen Varianten aus Sicht des Artenschutzes.

Fischotter

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden bei allen drei Trassenvarianten Bauzeitenbeschränkungen auf die Zeiträume außerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Fischotter in den Dämmerungs- und Nachtstunden angesetzt. Im Bereich des Lehmkuhlenbruchs (Variante 1) muss ein Fischotterdurchlass angebracht werden. Die **Variante 1** stellt sich somit als etwas **ungünstiger** als die beiden anderen Varianten dar.

Fledermäuse

Die meisten Arten wurden im Waldgebiet Warener Buchen nachgewiesen, deshalb sind dort auch die größten Betroffenheiten seitens der Fledermäuse zu erwarten (Varianten 2 und 3). Bei Variante 1 konnten durch eine angepasste Vorhabensplanung bereits die meisten Konflikte vermieden werden. Lediglich im Bereich des Lehmkuhlenbruchs wurde noch eine zusätzliche VM-Maßnahme angesetzt. Die **Varianten 2 und 3** stellen sich als **ungünstiger** als die Variante 1 dar.

Amphibien und Reptilien

Die größten Konflikte mit Amphibien wurden im Bereich der Ackerflächen um Neu Falkenhagen identifiziert. Hier müssen streckenweise Amphibienleiteinrichtungen installiert werden, um Tierverluste durch Kollisionen zu vermeiden. Aus Sicht des Artenschutzes sind die **Varianten 2 und 3** damit **konfliktträchtiger** als die Variante 1

Potenziell können nahe der Trassenvariante 1 im Bereich der Kiesgrube südlich des Waldgebiets Werder Zauneidechsen vorkommen. Hier muss eine VM-Maßnahme angesetzt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Insekten

Libellenarten des Anhangs IV könnten potenziell am Tiefwaren vorkommen. Betroffenheiten sind aber aufgrund der angepassten Vorhabensplanung in keiner der Varianten zu erkennen.

Nachweise des Eremiten lagen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet 2442-301 (STALU MS, 2011) vor. Die Vorkommen liegen allesamt abseits der Trasse, Betroffenheiten sind daher bei keiner der Varianten zu erwarten.

Am Anfang der Trasse (alle Varianten) kommt potenziell der Nachtkerzenschwärmer vor, so dass hier eine Bauzeitenbeschränkung angesetzt wird, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Brutvögel

Die wertvollsten Bruthabitate, bezogen auf die Artenvielfalt, den Gefährdungsgrad und Brutdichte befinden sich im Bereich der Warener Buchen und des Falkenhäger Bruchs (Varianten 2 und 3) bzw. des Waldgebiets Werder (Variante 1).

Bezogen auf den Verlust an Brutraum, den Umfang an Störungen und die Notwendigkeit zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen stellen sich die **Varianten 2 und 3 ungünstiger** dar als die Variante 1. Es müssen mehrere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angesetzt werden.

Rastvögel

Bei den Rastvögeln lässt sich keine klare Ausweisung einer aus Sicht des Artenschutzes verträglicheren Variante vornehmen. Konflikte bestehen in folgenden Bereichen:

Gewässer mit Rastfunktion

- Torfstichgewässer innerhalb der Kleingartenanlage Eldenbruch (alle Varianten)
- Tiefwaren, Melzersee (Variante 1)
- Falkenhäger See (Variante 3)
- Kleingewässer in der Ackerlandschaft (alle Varianten)

Nahrungshabitate

- Acker um Neu Falkenhagen und Falkenhäger Bruch (Varianten 2 und 3),
- Acker östlich der L 202 (Varianten 2 und 3)
- Acker östlich von Waren (alle Varianten)
- Lehmkuhlenbruch (Variante 1)
- Warener Buchen (Varianten 2 und 3)

Die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Tabelle 10: Überblick zu betroffenen Arten, Konflikte sowie VM- und CEF-Maßnahmen

Art	Betroffenheit durch Varianten (Eintritt von Verbotstatbeständen) ²			Möglichkeit der Vermeidung oder CEF
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
Fischotter	T, St	St	St	VM 1, VM 2
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	-	St	St	VM 2
Große Bartfledermaus	T	-	-	VM 4
Wasserfledermaus	T, Sch, St	-	T, St	VM 2, VM 5, VM 6, CEF 1
Großes Mausohr	T, St	-	-	VM 2, VM 4
Großer Abendsegler	T, St	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 2, 4, 5, 6, CEF 1
Rauhhaufledermaus	-	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 2, 5, CEF 1
Zwergfledermaus	T, Sch, St	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 2, 5, 6, CEF 1
Mückenfledermaus	-	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 2, 5, CEF 1
Braunes Langohr	-	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 2, 5, CEF 1
Zweifarbflödenmaus	-	-	-	-
Amphibien/Reptilien				
Rotbauchunke	-	T, St	T, St	VM 3
Laubfrosch	T, St	T, St	T, St	VM 3, 10
Knoblauchkröte	T	T, St	T, St	VM 3
Moorfrosch	T, St	T, St	T, St	VM 3, 10
Kammolch	-	-	-	-
Zauneidechse	T, St	-	-	VM 3, VM 7, VM 8
Insekten				
Zierliche Moosjungfer	-	-	-	-
Große Moosjungfer	-	-	-	-
Eremit, Juchtenkäfer	-	-	-	-
Nachkerzenschwärmer	T	T	T	VM 9
Brutvögel				
Braunkehlchen	T, St	T, St	T, St	VM 6, 10
Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht	T	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 5, 6, 10, CEF 2
Drosselrohrsänger	-	-	-	-
Feldlerche	T	T	T	VM 10
Fischadler	-	-	-	-
Grauwammer	T, St	T, St	T, St	VM 10
Haubenlerche	T, St	T, St	T, St	VM 10
Haubentaucher	T, St	-	-	VM 6, 10

² Abkürzungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötung = T; Schädigung = Sch; Störung = St

Art	Betroffenheit durch Varianten (Eintritt von Verbotstatbeständen) ²			Möglichkeit der Vermeidung oder CEF
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
Hohltaube	T, St	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 5, 6, 10, CEF 2
Kiebitz	-	-	-	-
Kolkrabe	T, Sch	T, Sch	T, Sch	VM 10
Kranich	St	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 6, 10, 11, CEF 5
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	T	T	T	VM 6, 11
Neuntöter	-	-	-	-
Rohrschwirl	-	-	T, Sch	VM 6, 10
Rohrweihe	T, St	T, St	T, St	VM 6, 10
Rotmilan	-	-	-	-
Schellente	-	T	T	VM 6
Schlagschwirl	-	-	-	-
Schnatterente	T	-	-	VM 6
Schwarzmilan	-	-	-	-
Schwarzspecht	T, St	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 5, 6, 10, CEF 2
Seeadler	-	-	-	-
Tafelente	-	-	-	-
Teichhuhn	-	-	-	-
Uferschwalbe	T, Sch	T	T	VM 6, 10, 11, CEF 3
Waldkauz	-	T, Sch, St	T, Sch, St	VM 10, CEF 4
Waldschnepfe	-	-	-	-
Wasserralle	-	-	T, St	VM 6, VM 10
Zwergtaucher	-	-	-	-
Rastvögel				
Baumfalke	-	-	-	-
Gänsesäger	-	-	-	-
Graugans	-	-	-	-
Habicht	-	-	-	-
Kormoran	T, St	-	-	VM 6
Kranich	-	-	-	-
Krickente	T, St	-	-	VM 6
Lachmöwe	-	-	-	-
Sturmmöwe	-	-	-	-
Mäusebussard	-	-	-	-
Raubwürger	-	-	-	-
Reiherente	-	-	-	-
Rotdrossel	-	-	-	-
Turmfalke	-	-	-	-

Fazit

Bezogen auf alle vertieft untersuchten Tiergruppen stellen sich die **Varianten 2 und 3** verglichen mit der Variante 1 als **ungünstiger** dar. Diese Einschätzung beruht einerseits auf dem quantitativen Umfang der Betroffenheit, besonders von Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Amphibien und Brutvögel. Demnach wurde für die Variante 1 in insgesamt 48 Fällen die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstabeständen ermittelt. Bei Variante 2 waren es 55 Fälle und bei Variante 3 insgesamt 61 Fälle. Dies ist sowohl auf die jeweils größere Trassenlänge der Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Variante 1, als auch auf die guten Ansiedlungsmöglichkeiten der Habitate in der Nähe dieser Trassen zurückzuführen.

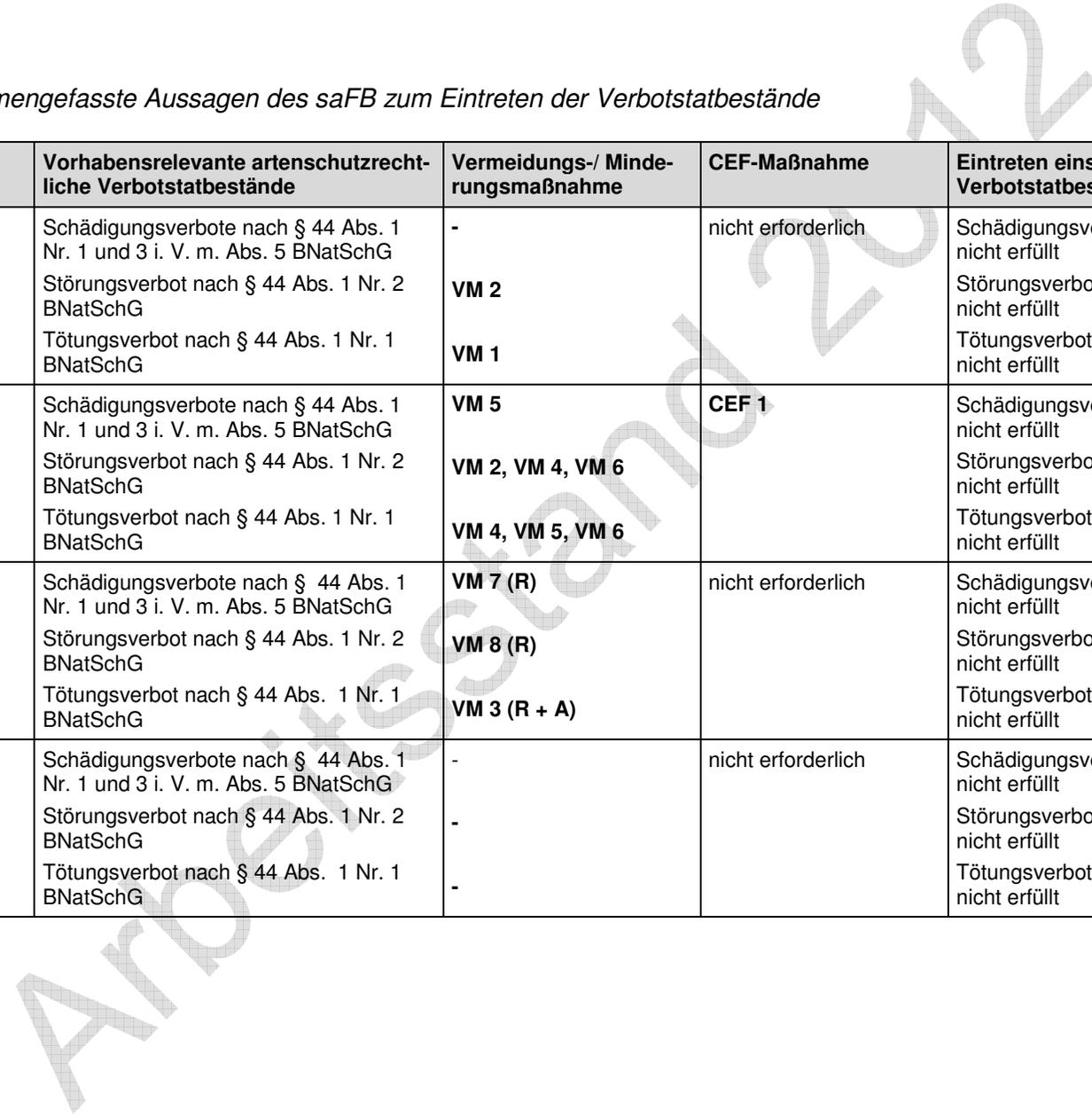
Weiterhin ist auch die qualitative Betroffenheit, bezogen auf Gefährdungsgrad, Seltenheit und Empfindlichkeit des Artbestandes gegenüber den Vorhabenswirkungen bei den Varianten 2 und 3 größer als bei Variante 1. Zudem wird zur durch die ausgelösten Betroffenheiten bei den Varianten 2 und 3, die Schaffung zahlreicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig um den Bestand der lokalen Populationen einiger Arten nicht zu gefährden.

Die Einschätzungen beruhen auf den aktuellen Daten aus der Bestandserfassung.

Arbeitsstand

Tabelle 11: Zusammengefasste Aussagen des saFB zum Eintreten der Verbotstatbestände

Betroffene Art	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme	CEF-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- VM 2 VM 1	nicht erforderlich	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Fledermausarten <i>Chiroptera</i>	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	VM 5 VM 2, VM 4, VM 6 VM 4, VM 5, VM 6	CEF 1	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Amphibien- und Reptilien	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	VM 7 (R) VM 8 (R) VM 3 (R + A)	nicht erforderlich	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Libellen	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - -	nicht erforderlich	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich



Betroffene Art	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme	CEF-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - VM 9	nicht erforderlich	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Brut- und Rastvögel	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	VM 6, VM 10, VM 11, VM 6, VM 10, VM 11 VM 8, VM 9, VM 10,	CEF 2, CEF 3, CEF 4 CEF 2, CEF 3, CEF 4	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich

Arbeitsstand 2019

8 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geänderte Fassung, veröffentlicht 29.07.2009.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Literaturquellen

ARBEITSGRUPPE HERPETOFAUNA M-V (2007):

Atlas der Herpetofauna Mecklenburg-Vorpommerns, Arbeitsstand 2007, unveröffentlicht.

BAUER, H.-G., FIEDLER, W., BEZZEL, E. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, 2. Auflage, Wiebelsheim.

BIERINGER, G., H. P. KOLLAR & G. STROHMAYER (2010):

Straßenlärm und Vögel. Straßenforschung. Heft 587. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

DEUTSCHER BUNDESTAG (2007):

Begründung des Entwurfes eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.04.2007.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag.

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2004):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Stand November 2003. Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W., STEGEMANN, K.-D.(2006):

Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GRÜNSPEKTRUM (2006A):

B 192 Ortsumgehung Waren (Müritz), Faunistisches Gutachten zu Brutvogel- und Lurchfauna, Teil A Avifauna, Neubrandenburg.

GRÜNSPEKTRUM (2006B):

B 192 Ortsumgehung Waren (Müritz), Faunistisches Gutachten zu Brutvogel- und Lurchfauna, Teil B Amphibienfauna, Neubrandenburg.

HEINICKE, T. & U. KÖPPEN (2007):

Vogelzug in Ostdeutschland I - Wasservögel Teil 1. Ber. Vogelwarte Hiddensee 18 (SH), Greifswald.

HEINECKE, T. (2009):

Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwintende Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998) Teilprojekt: Räumlich-zeitlichen Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen, i.A. des LUNG M-V, Güstrow.

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2007):

Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow.

LANDESFORST M-V (2008):

FFH-Gebiet 2442-301 „Wald und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ Managementplan Teilbereich Wald, Schwerin.

LS BB (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG, 2008):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Hoppegarten.

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2011):

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Fassung vom 6. Mai 2011, Güstrow.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (DIV. JAHRE):

LINFOS M-V – Daten aus dem Landesweiten Informationssystem LINFOS 4.0.

MEWES, W. (2010):

Die Bestandsentwicklung, Verbreitung und Siedlungsdichte des Kranichs *Grus grus* in Deutschland und seinen Bundesländern. Vogelwelt 131: 75-92.

OAMV – ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2010): Beobachtungsdaten von der Homepage (http://www.oamv.de/html/beobacht_recherche.php; Stand April 2010).

OBB (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, 2007):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), 12/2007.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RENNWALD, E. (2005):

Nachtkerzenschwärmer. In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20:202 – 216.

SCHÜBLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH NEUSTRELITZ (2010):

B 192 OU Waren (Müritz), Nördliche Varianten, Verkehrsplanerische Untersuchung, Prognose 2025, erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Neustrelitz, Neustrelitz, Oktober 2010.

STALU MS (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-STRELITZ 2011):

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich Waren“, gefördert mit Mitteln der Europäischen Union, Neubrandenburg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.;2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELTPLAN (2006):

B 192 Ortsumgehung Waren, Kartierung Fledermäuse im Auftrag des SBA Neustrelitz.

UMWELTPLAN (2007):

Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ Unveröffentlichte Studie im Auftrag des SBA Neustrelitz.

UMWELTPLAN (2011):

Ortsumgehung Waren Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie, Unveröffentlichte Studie im Auftrag des SBA Neustrelitz.